IOSEPHUS
ABBAS CANONIAE
NEOCELLENSIS.

<36604947660010

<36604947660010

Bayer. Staatsbibliothek

Ius. Pract. 106.

Praktisches Handbuch,

für

Beamte, Advokaten, Prokuratoren,

und alle,

die sich der Gerichtspraxi

widmen wollen.

München,
bey Joseph Lentner.
1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Es ist eine jedem erfahrnen Gerichtspraktikus bekannte Sache, wie schwer es hält, bis junge Leute, welche sich in dem Gerichtspraxi zu üben auf irgend ein Landgericht begeben, das erlernen, was ihnen zu ihrem künftigen Glü-

ke erforderlich ist. Es sitzen dergleichen gute Leute oft Jahre lang bey dem Pulte und kopiren, und mundiren, und rechnen, ohne vielleicht zu wissen, warum dieses oder jenes so, und nicht anders geschehe. Es giebt gewisse Sachen, gewisse Formalitäten, welche man nicht eher kennen lernet, als bis sie wirklich vorkommen, und bis dieses geschieht, wie viele Zeit verstreicht oft. — Ich will nicht sagen, daß dieses von Trägheit, mürrischem Betragen, noch viel

weni-

weniger vom Neide geübter Praktiker herkomme. Nein! dergleichen Leute haben ihre bestimmte Arbeiten, und es bleibt ihnen keine Zeit übrig, für solche Subjekte Unterweiser, und Schulmeister abzugeben. Weiters ist es durch die Erfahrung bestättiget, daß dem geschicktesten Praktiker oft Dinge entfallen, und ihn wegen der Vielheit verschiedener Gegenstände sein Gedächtniß verläßt. — In dieser Absicht schrieb ich gegenwärtig praktisches Hand-

buch

buch zusammen: ich habe darinn nichts weggelassen, was immer in dem gewöhnlichen Gerichtspraxi vorkommen kann, und da ich glaube hierdurch sehr vielen meiner Landsleute einen angenehmen Dienst zu erweisen, so ließ ich selbes zum Drucke befördern.

Betreffend die Schreibart, die ich mir wählte, so ist selbe weder zu modern aufgeputzt, noch zu sehr nach dem alten steifen Gerichtsstil abgemessen. Gewisse

wisse Term, und Redensarten, welche theils nicht wohl im teutschen zu geben, theils aber durch den Gebrauch schon nationalisirt sind, ließ ich in ihrer ursprünglichen Sprache.

Die Ordnung des Vortrages ist alphabetisch, so viel es die Umstände, und der Zusammenhang der Sache zuließ: denn es mußte mancher Artikel der gehörigen Konnexion wegen unter eine andere Rubrike gebracht werden,

als

als er seines Anfangsbuchstaben wegen gehört hätte.

Dieses ist nun alles, was ich bey gegenwärtiger Arbeit zu erinnern habe. Sollen mir meine Leser für meine Bemühung Dank wissen, so bin ich überzeugt, daß ich nicht vergebens, sondern zum wahren Nutzen meiner Mitbürger gearbeitet habe.

Der Verfasser.

Abschied.

Zwischen den Abschieden ist der Unterschied zu machen, ob selbe Personen einer niedern oder höheren Klasse ertheilt werden. Im ersten Falle, wenn man z. B. einem Bedienten einen Abschied ertheilt, fängt man gleich mit seinem Namen an, und fährt auf folgende Art fort:

Erstes Formular eines Abschieds.

Ich N. N. bekenne in Kraft dieses Abschiedes, daß bey mir Vorweiser dieß N. N. von N. gebürtig, vier Jahre lang in Diensten gestanden, und sich während solcher Zeit getreu, fleißig ꝛc. mithin zu meiner vollkommnen Zufriedenheit verhalten habe. — Nachdem

er aber, sein Glück weiter zu suchen, mich um seine Entlassung gebethen hat; als habe ich in sein Begehren gewilliget, und ihm gegenwärtigen Abschied unter meiner gewöhnlichen Fertigung hiemit ertheilet, denselben Jedermann bestens anempfehlend.

Ertheilt man Personen einer höheren Klasse, z. B. Schreibern, Hausoffizieren rc. den Abschied, so fängt man nicht mit seinem Namen an, sondern derselbe soll so lauten:

Zweytes Formular.

Daß bey mir zu Ende Unterschriebenen Vorzeiger dieß N. N. von N. gebürtig, drey Viertel Jahr lang als Koch in Diensten gestanden, und während dieser Zeit sich nicht nur immer recht wohlanständig und ehrlich aufgeführet, sondern auch die ihm zu Kochen aufgetragene Speisen jederzeit zu meiner Zufriedenheit zubereitet habe. Nachdem aber rc.

NB. Auf der linken Seite am Ende wird die ganze Titulatur desjenigen, der den Abschied erthei-

ertheilet, hingesetzt, und rechts weiter unten der Name unterzeichnet.

Abschriften.

Eine Abschrift wird gemacht, um sie entweder dem Akt beyzulegen, oder sie wird einer Parthey auf Verlangen ertheilet. Im ersten Falle ist keine weitere Unterschrift nothwendig, als z. B. Kurfürstl. Pfleg- und Landgericht N. N. Im zweyten Falle aber sagt man, z. B. Kaufbrief pr. 500 fl. — Das kömmt in die Mitte zu stehen, und dann folgt die Abschrift vom Kaufbriefe von Wort zu Wort, nur mit dem Unterschiede, daß man am Ende hinzusetzt:

Nachdem N. N. um eine Abschrift dieses Kaufbriefes gehorsam gebethen hat, so ist ihm dieselbe gegenwärtig unter der gewöhnlichen Amtsfertigung zugestellet worden.

NB. Die sonst gewöhnliche Clausula: **Doch dieser in allweg ohne Präjudiz**, wird als unnütz ganz weggelassen.

Abschiedgelder

Werden jene genannt, welche den Beamten von jedem Handel, den sie verbescheiden, oder abstrafen, als ein Emolument zugehen.

Ein ganzer Abschied ist für den Oberbeamten 20 kr. Für den Gerichtsschreiber oder Unterbeamten auch 20 kr. Für jeden Prokurator 8 kr., und für den Amtmann 10 kr. Dieser hat auch von den Partheyen den sogenannten Foderbatzen pr. 4 kr. zu fodern.

Ganze Abschiede werden genommen in allen Klaghändeln, und in Strafen, die 8 fl. oder 1 Pfund Pfenning betragen.

Halbe Abschiede nimmt man in allen Amtshändeln, und auch in Klagsachen, welche in den Angelegenheiten einer Kirche oder einer milden Stiftung vorkommen, z. B. es werden Kapitalien, oder Interessen für selbe gefodert.

Abbränt-

Abbrändler.

Wenn ein Unterthann durch Feuersbrunst verunglücket worden, so vernimmt man ihn deßwegen eidlich zu Protokoll.

Vorläufig ist zu merken, daß alle Protokolle rapulariter halbbrüchig, im Mundo aber dreybrüchig müssen geschrieben werden. Auch bey dem Name des Deponenten muß man das Alter, die Vogtey, und die Grundobrigkeit ansetzen, unter welche der Verunglückte gehört.

Formular eines über einen Abbrändler abzuhaltenden Protokolls.

Protokoll,

welches wegen den unversehens abgebrandten Unterthannen dieses Gerichts N. N. gehalten worden.

Jakob N. ganzer Bauer dieß Gerichts, 45 Jahr alt, zum löblichen Stift, und Kloster N. grundbar giebt

 auf

auf seinen abgelegten Eid zu vernehmen.

Dann folgt die Erzählung, wie das Feuer entstanden. Erzählt es der Unterthann nicht klar genug, so kann man auch Interrogatoria machen. Hauptsächlich aber muß in der Erzählung enthalten sein:

1. Wie das Feuer entstanden?

2. Ob er niemand eines gelegten Brandes wegen im Verdacht habe?

3. Was ihm verbrunnen seye?

4. Was er gerettet habe?

5. Wie hoch er den Schaden schätze?

Man kann auch dessen Eheweib vernehmen.

Nachdem dieß geschehen, hört man ein Paar seiner Nachbarn, die nicht zu ihm verwandt sind, eidlich ab, und sendet das abgehaltene Vernehmungsprotokoll zur Regierung mittels folgenden Remisses ein.

Formular eines Berichtes zur Regierung wegen einen abgebrandten Unterthann, der um ein Sammlungspatent bittet.

Durchlauchtigster Kurfürst,
Gnädigster Herr Herr!

Der in dem mir gnädigst anvertrauten Gerichte befindliche ganze Bauer N. N. hat laut beygehenden Attestats den ersten dieß Monats das Unglück gehabt, mittels einer ungefähr entstandenen Feuersbrunst fast all das Seinige zu verlieren, und einen Schaden zu — fl. — kr. zu erdulten. Ich sende die eidliche Vernehmung gedachten Unterthanns, seines Eheweibs, und einiger Nachbarn zur gnädigsten Einsicht hiemit gehorsamst ein, Eurer kurfürstlichen Durchleucht diesen armen Verunglückten unterthänigst anempfehlend, und für selben bittend, Höchstselbe geruhen gnädigst, ihm ein Sammlungspatent, nebst den gewöhnlichen Freyjahren, mildest zu ertheilen, der

 ich

ich mich zu ferneren höchſten Hulden und Gnaden unterthänigſt, treu gehorſamſt empfehle. M... den...

Eurer kurfürſtl. Durchleucht ꝛc.

Unterthänigſt, treu gehorſamſter
N. N. Landrichter.

Der abgebrannte bekömmt dann ein Sammlungspatent, welches aber nur in dem Rentamte, wo die Brunſt geſchehen, gültig iſt, und drey Freyjahre.

Abbrändleratteſtat.

Daß N. N. zu N. gemäß eingehollten eidlichen Erfahrungen den — dieß durch eine unverſehene Feuersbrunſt Haus und Hof eingebüßt, und einen Schaden zu — fl. — kr. zu ertragen gehabt habe, wird ihm zu dem Ende hiemit atteſtirt, damit er bey der kurfürſtl. hochlöblichen Regierung N. ein gnädigſtes Sammlungspatent auf eine gewiſſe Zeit erhalten möge. Actum N. den..

Abde-

Abdecker.

Alle gerichtliche Abdecker stehen unter dem Oberstjägermeisteramt. Sie mußten vor Zeiten eine gewisse Anzahl Roßhaare, als eine jährliche Stift liefern, welche nachher zu einer Anlage gemacht worden, und jetzt alle Jahre in der Amtsrechnung in Einnahm gebracht werden muß.

Amtszettel in Malefizsachen.

Drey Formularien von selben.

1.

Amtmann! auf kommenden Montag den N. dieß hast du den N. N. zu N. in Malefizsachen frühzeitig zu Gericht zu verschaffen. In Versehung dessen ꝛc. Actum.

2.

Amtmann! Du hast in vorkommenden Malefizumständen auf N. N. die genaueste Speche zu halten, und selben

auf Betretten in hiesige Eisenfronfeste wohlverwahrlich zu liefern.

3.

Amtmann! Der N. zu N. und H. zu H. sind Diebstähle halber verdächtig; du hast also mit Zuziehung der zween Amtleute zu H. und N., welchen eben heut der nöthige Auftrag geschehen, unter Beobachtung aller Sicherheit, und Verabredung mit selben, unvermerkt einzufallen, und selbe, jedoch separirter, in hiesige Eisenfronfeste zu überliefern.

Sobald aber die Verhaftnehmung geschehen, sollst du, und besagte zween Amtleute jeden Orts die Hausvisitation mit Beyziehung zween Männer vornehmen, und sonach deine Anzeige zu Gericht übergeben.

Amts-

Amtszettel in Partheysachen.

Amtmann! In Streitsachen zwischen N. und H. ist der N. zu N. als Zeug in Vorschlag gekommen; du hast also denselben auf Montag den N. dieß frühzeitig zu Gericht anher zu verschaffen. In Versehung dessen ꝛc.

Actum . . .

Eichzettel.

Amtmann! Dem N. zu N. hat man zugestanden, eine in seinem Hausgarten stehende grüne Eiche schlagen, und zu seinen Gebrauch verwenden zu dürfen; doch muß er die generalmäßige 7 Junge dafür pflanzen. Du hast also sowohl auf die Verwendung der Alten, als auch auf die Kultifirung der Jungen genaue Aufsicht zu tragen, und da du etwas widriges in beyden Stücken entdeckest, ihn vor Gericht zu schaffen.

Holzzettel.

Amtmann! Du hast den N zu N. zu seiner Nothdurft 6 Klafter weiches

Holz

Holz unter Zuziehung des Revierjägers auszuzeigen. In Versehung dessen ꝛc. Actum....

Amtszettel zur Beschau.

Amtmann! Der N. zu N. beschwert sich wider seinen Nachbar den N., daß er mittels eines veranlaßten verkehrten Wasserlaufes seinen Feldern Schaden verursache; du hast also mit Zuziehung zween unpartheyischer Männer dich an den Ort zu begeben, die Sache zu besichtigen, und wenn das Vorgeben des N. gegründet ist, dem N. die Ableitung des schädlichen Wassers aufzutragen, und dich, nebst den zween Männern bey Gericht ad Protocollum vernehmen zu lassen.

Anlagen.

Die Anlagen werden in sieben Gattungen eingetheilt, als: Fourage- Werbungs- Vorspanns- Herdstätte- ordinari Scharwerkgeld, Jagdscharwerkgeld und Möhnanlagen. Diese Anlagen sind nach dem Hoffuß repartirt, und jährlich giebt ein ganzer Hof:

Fourage	7 fl.	— kr.	— pf.
Werbung	3 =	— =	— =
Vorspann	1 =	— =	— =
Herdstätt	— =	50 =	— =
Ordinare Scharwerkgeld	8 =	— =	— =
Jagdscharwerkgeld . .	1 =	— =	— =
Möhnanlage vom Stücke	— =	24 =	— =

Diese Ausgaben werden dem Landesherren auf vier Ziele entrichtet. Die Hofmärkte allein sind von beeden Scharwerksanlagen befreyet. Das Geld wird bey jedem Ziele zum Rentzahlamt eingeschicket, und solchem ein Remiß beygelegt, z. B.

Anlagsremiß zum Rentzahlamt.

Kurfürstl. löbl. Rentzahlamt N.!

Wir senden hiemit die für das erste Ziel Jenner eingefoderte kurfürstliche

che Anlagen zum 4ten Theile mit — fl. — kr. laut nebenfindiger Münzliste gehorsam ein, bitten um die gewöhnliche Quittung, und empfehlen uns unterthänig. Actum ...

Einschichtige Unterthannen, die auf ewige Wiederlösung versetzt sind, bezahlen zwar das ordinare Scharwerkgeld ihrer Herrschaft, das Gericht verrechnet es aber in der Einnahme, und verausgabt es wieder in der Rubrike: versetztes Scharwerkgeld.

Die übrigen einschichtigen Unterthannen, welche Kraft der Edelmannsfreyheit ihrer Herrschaft ausgeantwortet worden, bezahlen derselben diese beede Scharwerkgelder.

Dem Hofmarktsherrn, der keine immatrikulirte Hofmarkt besitzt, wenn er auch der Edelmannsfreyheit fähig ist, darf der Landesherr keinen Unterthannen mit der Jurisdiktion ausantworten, so wie auch jenem nicht, der zwar eine Hofmarkt besitzt, aber der Edelmannsfreyheit nicht fähig ist.

Appellationen.

Wenn eine Pathey wider des Richters gegebenen Bescheid appelirt, so werden hernach die Akten von selbem abgefodert, welche er nebst seinen Rationibus decidendi mittels Remisses einsenden muß.

Formular eines Appellationsremisses, wenn die Acta primæ eingesendet werden.

Euere kurfürstl. Durchleucht haben auf gehorsamstes Appelliren des N. zu N. dieß Gerichts wider mich als Judicem primæ; hauptsächlich aber wider N. N. zu N. & Cons. wegen einer versetzten Wechselwiese mittels gnädigsten Befehl de Dato N. und Præs. N. gnädigst geruhet, die Acta primæ nebst den Rationibus decidendi, und gegentheiliger Nebenverantwortung sub Termino 30 Tägen peremptorie abzufodern.

Zufolge dieses gnädigsten Auftrages übersende ich gedachte Acta von Nro. 1 bis 19, und die gegentheilige Neben

Nebenverantwortung sub Lit. A. gehorsamst, und empfehle mich zu höchsten Hulden und Gnaden unterthännigst.

Der Bescheid wird am Ende der Akten beygelegt, und hernach die Rationes decidendi, womit die Acta primæ geschlossen werden. Wenn aus dem Appellatorio die Appellationsklage herausgeschlossen wird, so schließt man solche dem Appellaten mittels Signatur unter dem nämlichen Termin, unb einem Pönfalle zu. Ueberreicht nun derselbe seine Nebenverantwortung, so wird selbe, wle oben gesagt worden, dem Appellationsbericht, oder Remisse mit Lit. A. beygeschlossen.

Aerndtebericht.

Generalmandatmäßig haben die kurfürstlichen Gerichter die Obliegenheit, währender Aerndtezeit den Amtleuten den Auftrag zu machen, die Getreider zu besichtigen, und über die Fruchtbarkeit die Anzeige zu machen, welches auch die Märkte in Ansehung des Getreides, und Hopfenkaufs zu beobachten, und sodann ihre Berichte zum Gericht zu erstatten haben, welche man hernach den gewöhnlichen Aerndteberichten beyschließt.

For-

Formular eines Aerndteberichts.

Gnädigster Herr Herr!

Eurer kurfürstlichen Durchleucht ꝛc. berichte ich hiemit gehorsamst, daß in dem mir gnädigst anvertrauten Pfleggericht die heurige Aerndte nicht allerdings gesegnet abgelaufen ist, besonders aber sind die Sommergetraidsorten durch das lang angedaurte Regenwetter so sehr beschädiget worden, daß der Ankauf der Gerste gegen — fl. — kr. zu stehen kommen wird. — Die an mich von den inklavirten Märkten erstattete, und hiebeygehende Berichte bestättigen das Nämliche, und bestimmen den Ankauf des böhmischen, oder Satzenhopfens auf — fl. — kr. jenen des Landhopfens aber auf — fl. — kr. Ich setze kein unterthännigstes Ziel, was Eure kurfürstlichen Durchleucht hierinfalls gnädigst verfügen wollen, sondern empfehle ꝛc.

Atteſtate.

1. Heuraths-Atteſtaten.

In ein fremdes Gericht kann man einen Purſch auf keine andere Art hineinheurathen laſſen, als 1. wenn er von dem engen, oder weiten Ausſchuß mittels Hofkriegsraths-Erlaubniß entlaſſen worden; oder 2. wegen nicht hinreichender Größe zu 5 Schuhe 7½ Zoll, oder 3. wegen zu hohem Alter zu 40 Jahren zum Militar nicht tauglich iſt, und 4. von jenem Gerichte, in welches er heurathen will, ein Atteſtat aufzuweiſen hat, daß er ſich in ſelbem anſäſſig machen kann. Hingegen muß er auch 5. von dem Gerichte, aus welchem er heurathet, ein Atteſtat ſeiner Aufführung wegen, und daß er entlaſſen ſeye, beybringen. Die Weibsbilder, welche auf dieſe Art heurathen wollen, müſſen ſich zwar bey ihrer Obrigkeit anfragen, ſie bedarfen aber keines Atteſtats weder von einem, noch dem anderen Gerichte.

Formular eines Heuraths-Atteſtats.

Daß Vorweiſer dieß N. N. ein Sohn des N. Gerichts N. als ein Beſitzer

sitzer des N. Guts zu N. dieß Gerichts gegen Ehelichung der Wittwe an- und aufgenommen werden wird, wenn er von seiner löblichen Gerichtsobrigkeit seines Verhaltens wegen ein beglaubtes Zeugniß, und die Entlassung von Militärdiensten beybringen wird; solches wird demselben auf sein gehorsames Bitten hiemit attestirt. Actum ꝛc.

Wenn ein solcher Pürsche von den Militärdiensten noch nicht entlassen ist, so wird vom Gerichte aus (die Hofmärkte dörfen dergleichen Berichte nicht erstatten) unter Vorlegung eines von dem Hofmarktsherrn selbst gefertigten Heurathsbriefs-Extracts zum Hofkriegsrath Bericht erstattet, und die Heurathserlaubniß bewirket.

Ein anders Formular zu einem Heuraths-Attestat.

Daß Vorzeiger dieß N. N. ein N. Sohn aus N. hiesigen Gerichts jederzeit eine untadelhafte Aufführung gepflogen, und zu Militärdiensten das

Generalmandatmässige Maaß nicht habe, oder Alters halber unfähig sey, wird demselben hiemit Amts halber mit dem Anhange attestirt, daß er sich unbedenklich an die Wittwe N. zu N. kurfürstlichen Pfleggerichts N. verheurathen könne. Actum rc.

Tagwerker.

Tagwerker solle man nur alsdann heurathen lassen, wann Mann und Weib wenigstens 50 fl. an Geld zusammen bringen, und eine Obmannschaft sich verbürget, daß sie auf derselben Erkranken, oder was immer für einen Unglücksfall derselben Verpflegung auf sich nimmt. Nach erhaltener Heuraths-Erlaubniß können sie hinziehen, wo sie wollen: aber auf obige Fälle muß die bürggestandene Obmannschaft allzeit haften.

Attestat für einen Tagwerker, der heurathen will.

Auf unterthänniges Bitten des N. N. bisherigen Dienstknechts des N. zu N.

N. hat man obrigkeitlich bewilliget, daß sich derselbe mit der N. N. Dienstmagd des N. zu N. um so mehr verheurathen darf, als er zu Kriegsdiensten unmaaßhaltig, und beede 50 fl. Vermögen zusammen bringen, durch Tagwerkern sich ihre Nahrung verschaffen können, und die Obmannschaftsgemeinde N. durch Abordnung zween Männer, Namens N. N. zu N. und N. N. zu N. dahin gutgestanden ist, daß, im Falle beede Eheleute, oder derselben Kinder zu Gewinnung ihres Unterhalts auf was immer für eine Art untauglich würden, gedachte Gemeinde eines mit dem andern auf ihren Unterhalt, und die Verpflegung, ohne Beschwerde eines andern, nehmen wollen. Solches wird zu dem Ende hiemit obrigkeitlich attestirt, damit von Seite der Pfarre mit der Einsegnung unbedenklich vorgeschritten werden möge.

Dieses Attestat müssen die Brautleute ihrem Pfarrer behändigen, damit sich derselbe auf alle Fälle legitimiren kann.

Wenn ein Tagwerker von einem Hofmarkte ins Gericht ziehen will, so hat er zuvor von diesem Hofmarkte ein Attestat beyzubringen, daß er, im Falle seiner Untauglichkeit zur Arbeit daselbst wieder angenommen werde, und das nämliche ist im Gegentheile zu beobachten, wenn ein gerichtlicher Tagwerker in ein Hofmarkt ziehen will, in welchem Falle das Gericht das Attestat auszustellen hat.

Attestat für einen Tagwerker, wenn er aus dem Gerichte ziehen will.

Daß man Gerichts Seits den N. N. des N. bisherigen Innmann, und Tagwerker nebst den Seinigen hier Orts allzeit wieder in die Herberge auf- und annehmen werde, wenn er anders in dem Hofmarkte N. wohin er zu ziehen gedenket, das Decennium nicht ersitzen wird; solches wird auf dessen gehorsamstes Bitten hiemit attestirt. Actum ꝛc.

Die Klausel des Decennii wird darum beygesetzet, damit, wenn ein Gericht, oder Hofmarkt einen fremden Tagwerker 10 Jahre unaufhörlich in seinem Gebiete geduldet, ohne wie-

wiederum ein neues Attestat zu fodern, dieses Gericht, oder Hofmarkt den Tagwerker, welcher das Decennium ersessen hat, lebenslänglich behalten müsse.

Wenn ein Hofmärktischer, oder ein Unterthann aus einem fremden Gerichte Pferde, Getraid, oder andere Venalien kaufen will, so wird es ihm nicht erlaubt, ausser er bringt ein Attestat von seiner Obrigkeit bey, daß er solches zu seiner Nothdurft unumgänglich nothwendig habe, welches Attestat auf nachstehende Art eingerichtet wird.

Attestat zum Viehkauf.

Vorweiser dieß ist gesinnet, jene zwey Pferde, welche er bey N. N. zu N. erkauft hat, abzuholen. Zu solchem Ende attestirt man ihm hiemit auf sein gehorsames Bitten, daß er diese zwey Pferde zu Beschlagung seines Bauwesens unumgänglich nothwendig hat, und mit denselben keine Kauderey treibt. Actum ꝛc.

Wenn ein Unterthann durch Schauer verunglücket worden, so wird dem Gerichtsamtmann mittels Amtszettel befohlen, daß er mit Zuziehung zween Männer (welche gemeiniglich Schätzleute seyn sollen) in das Ort, wo der Schauer geschlagen, sich hinbegebe, den Schaden besichtige, solchen schätze, und die beeden Männer zu Gericht, ihrer Vernehmungs wegen verschaffe; er aber seine Anzeige mache, damit der Verunglückte nun von seiner Grundobrigkeit einen Nachlaß erhalten möge; zu diesem Ende ertheilt man ihm über seinen erlittenen Schaden folgendes Attestat.

Attestat für einen durch Schauer Verunglückten.

Daß N. N. zu N. dieß gerichtischer Vogt- und zum löblichen Stift, und Kloster N. grundbarer Unterthann an seinen Winter- oder Sommergetraidern eidlich besichtiget, und geschätzter massen durch das den N. vorgeweßte Schauerwetter einen Schaden von — fl. — kr. erlitten habe; solches wird ihm auf sein gehorsames Bitten zu dem Ende von Vogtobrigkeits wegen hiemit

mit atteſtirt, damit er bey ſeiner Grund-herrſchaft an deſſen Dienſtſchuldigkeit einen Nachlaß erhalten möge; gleich-wie man auch, ſo viel die kurfürſtliche, und landſchaftliche Præſtanda betrift, ſelben an Hand gehen wird. Actum ꝛc.

Atteſtatum Innocentiæ.

Wenn ein Delinquent in Malefizſachen für unſchuldig erkannt wird, befiehlt die Regierung, beſonders bey Profeſſioniſten, daß man ihm ein Atteſtatum Innocentiæ behändigen ſolle: z. B.

Die kurfürſtliche, hochlöbliche Regierung N. hat in Kraft der unterm N. anher ausgefertigten gnädigſten Reſolution, den beym hieſigen kurfürſtlichen Land- und Pfleggerichte N. in Puncto N. proceſſirten N. N. für unſchuldig erkannt, und gnädigſt anbefohlen, demſelben ein Atteſtatum Innocentiæ, & Legitimationis auszuhändigen; welches dann auch unter gewöhn-

licher Amtsfertigung hiemit ertheilt wird. Actum ꝛc.

Aufschlag.

Der Aufschlag ist ein landschaftliches Gefälle, und wird gegeben von Bier, Wein, Mett, und Viehe. Von dem Wein als einem ausländischen Produkte wird der Aufschlag meistens auf den Gränzen eingebracht.

Der Viehaufschlag ist zweyerley: der Satzmäßige, und der Komponirte.

Gemäß dem satzmäßigen Aufschlage wird zu jeder Obmannschaft ein sogenannter Brandmetzger beeidiget, zu dem der Bauer, der schlachten will schicken, und ihn der Schlachtungs willen unter 3 Pfund Pfenninge Strafe berufen muß. Dem Metzger liegt ob, jedes unter seiner Brandmetzgerey geschlachtetes Stück Viehe aufzuzeichnen, und solches bey der Erhebung des Aufschlages vorzulegen, wornach dann der Aufschlag folgender massen eingeheischet wird; als von einem Stücke

Ochsen . . .	1 fl. 30 kr.
Kuhe, oder Stier . .	— 45 kr.

Jung

Jung Rind	.	.	.	— 40 kr.
Speckschwein		.	.	— 30 kr.
Frischling	.	.	.	— 10 kr.
1 detto zu 25 Pfund		.	.	— 5 kr.
Schaaf	.	.	.	— 6 kr.
Geise, oder Bock		.	.	— 6 kr.
Kalb	.	.	.	— 10 kr.

Von diesem Aufschlage bezieht der Beamte von jedem Gulden 3. und der Amtmann 1 kr.

Wenn einige Dorfschaften, oder Märkte mit der Landschaft sich dahin vereinbaret haben, daß sie statt des Aufschlages überhaupts etwas Gewisses verreichen, so heißt man es den komponirten Aufschlag. Von diesem zieht der Beamte ab jedem Hundert nur 1 fl. 30 kr.

Dieser Aufschlag wird zu 2 Zielen, nämlich zu Weihnachten, und Pfingsten erholet, und jedesmal mittels Remiß zum Aufschlagamt eingesendet.

Mit dem Bieraufschlag, welchen die Bräuer verreichen, verfährt man eben so, wie mit dem Vieheaufschlag. Stehen einige Wirthe von ihren Bräuern nach der Hand ab, und gehen zu einem andern über, so ersucht man jenes Gericht, zu dessen Bräu der Wirth übergegangen, denselben unter dem Handgelübde,

oder eidlich zu vernehmen, wie viel sie über die seit letztem Ziele von dem dasigen Bräuer Bier abgenommen, von welchem Bier der alte Bräuer die Komposition noch bezahlen muß; von dem übrigen aber wird derjenige Bräu in der Komposition erhöhet, der solche Wirthe neuerdings übernimmt.

Aufschlags-Remiß.

Für das Ziel Weihnachten wird hiemit die verfaßte Aufschlags-Rechnung samt dem Geldreste — fl. — kr. laut Münzliste übersendet, und um die gewöhnliche Quittung das Amtsersuchen gestellet. Actum ꝛc.

Augenschein.

Der Augenschein kann auf zweyerley Art geschehen: 1. Wenn der Richter selben selbst für nothwendig findet; oder 2. wenn die Partheyen solchen zu baldiger Auseinandersetzung ihres Prozesses verlangen, wozu der Richter die Partheyen zu berufen, und nach Umständen Werk-

Werkverständige, als: Zimmerleute, Maurer, Rauchfangkehrer, oder alle Bauern von selbiger Gegend verschaffen, oder kompassiren lassen muß. Giebt eine Parthey in ihren Recessen vor, daß sie ihr Recht durch Zeugen beweisen könne, so werden statt der Bauern die Zeugen, oder auch beede genommen, wornach sich der Richter mit allen obigen in den Ort des Augenscheins begiebt, solchen wohl besichtigen läßt, über den ganzen Akt sein Protokoll abhält, und den Partheyen erlaubt, wenn sie ihre Rechtsbeyständter zugegen haben, ihr An- und Gegenanbringen zu machen. Endlich läßt er die Zeugen, und die zum Augenschein gebrachte Personen in seine Wohnung berufen, in Beyseyn der Partheyen schwören, und schreitet sodann mit der Verhör vor.

NB. Die Augenscheinsprotokollen laufen unter den Prozessen ein.

Die auf den Augenschein erloffenen Unkosten muß der Kläger, oder nach Gutdünken des Richters der Beklagte, oder beede indessen vorschiessen, gemeiniglich aber derjenige, der den Augenschein begehrt.

Citationsschreiben um einen Zeugen zu einem Augenschein.

In Streit = und Weisungssachen zwischen N. N. dann N. zu N. wegen einer Ueberbauung gedenket man auf Erchtag den . . . dieß den körperlichen Augenschein in loco Quæstionis vorzunehmen. Da nun N. N. zu N. von dem Kläger als Zeug vorgeschlagen worden, mithin erforderlich ist, denselben vor dessen Beeidigung den strittigen Ort vorzuweisen; als ergehet hiemit das Amtsansinnen, selben auf obigen Tag gegen beyfolgender Gebuhre ad locum verschaffen, und dem weitern abwarten zu lassen; wogegen man das Reciprocum erbietet. Actum ꝛc.

Die Kompaßgebühr macht 25 kr. 2 pf.

Ein dergleichen Schreiben um einen Werkverständigen.

In Streitsachen zwischen H. H. zu H. und H. zu H. wegen einer Ueberbauung

bauung ist bey Vornehmung des körperlichen Augenscheins auf N. dieß ein werkverständiger Zimmermeister erforderlich; es ergehet also das Amtsansinnen anmit, den zu oben belobten Ort gehörigen Zimmermeister N. zu N. auf obigen Tag gegen mitfolgender Gebühre frühzeitig ad locum verschaffen; und dem weitern abwarten zu lassen. Actum ꝛc.

Austrag.

Die Austragsbriefe sind von zweyerley Gattung. Erstens wenn ein Gutsbesitzer übergiebt, oder zweytens, wenn einer bey der Zusammenheurathung statt der Widerlage dem andern Theile einen Austrag verbriefen läßt. Im ersten Falle werden zween Briefe errichtet, in welchen die Austragsverreichung allein enthalten ist: im zweyten Falle aber wird selbe dem Heurathsbriefe inserirt; letzteres wird nicht gestattet, wenn schon vorher ein Austrag auf dem Gute ist.

NB. Wie dergleichen Briefe zu errichten sind, zeigen die bey den Gerichtern vorhandene Formularbücher.

Aetzungs

Aetzungsgeld.

Nennt man die Verpflegung, welche der Landesherr für die Malefikanten verreicht, und besteht solches in täglichen 8 kr. 4 hlr.

Assessores.

Waren vorhin jene zween Männer, welche zu jedem Examen eines Delinquenten beygezogen wurden; nun aber sind abgeschaft.

Ankunftsbriefe.

Ankunftsbriefe werden in folgenden Fällen errichtet:

1.) Wenn unter zwo Personen Heurathsbriefe vorhanden sind, daß auf Absterben eines, oder des andern Theils den nächsten Erben nichts darf hinausgegeben werden.

2.) Bey einem Testamente, worinn die Erbschaftsposten vorhinein schon ausgezeigt sind.

3.) Wenn ein ausser dem Gerichte entlegener Bauer in der gerichtischen Jurisdiktion ein walzendes Stück besitzt, und bey seiner Obrig-

keit den Erben auf das Ganze schon Genugthuung geleistet hat; aber mit keiner Urkunde über den Besitz versehen ist.

4.) Wenn keine Erben von dem Abgeleibten zu erfragen sind, und also keine Hinausgabe gemacht werden kann.

Ueber die Art, die Ankunftsbriefe zu errichten, können die vorhandene Formularbücher nachgeschlagen werden.

Anatomien

Werden vorgenommen; 1. bey Todtschlägen, Vergiftungen ꝛc. 2. Bey Körpern, welche todt gefunden werden, und an welchen einige Gewaltthätigkeit zu ersehen. 3. Bey Kindern, welche von Personen todt zur Welt gebracht werden, die ihre Schwangerschaft verhüllet haben. 4. Endlich bey Kindern, welche todt gefunden werden.

So bald nun von dem Amtmann, in dessen Gebiete ein solcher Körper gefunden wird, die Anzeige geschieht, so hat der Beamte sogleich zween Wächter zu dem Körper zu stellen, einen Tag zur Anatomie anzusetzen, und den nächst entlegenen Medikus zur Beywohnung zu requiriren.

Weiters sind erforderlich zween Baader, welche den Körper nach der Anordnung des Medikus seciren, und endlich zween Gerichtsmänner, welche der Secirung beywohnen.

Bey der Anatomie hat der Beamte das Protokoll abzuhalten, die Præsentes beyzumerken, und alles, was sich innerlich, und äusserlich bezeigt, und zum Prozesse gehörig ist, welches der Medikus erklärt, dem Protokolle einzuverleiben.

Ist eine solche Person etwa an einem entfernten Orte gefunden worden, so ist auch dieser Ort über die Beschaffenheit, wie der Körper gelegen, zu besichtigen. Nach vollendeter Anatomie giebt der Medikus über eine Zeit sein Judicium medicum schriftlich ab. Die Baader, und Gerichtsmänner müssen eidlich ad Protocollum vernommen, und die Meinungen ersterer, so wie die Bemerkungen letzterer beygesetzet werden.

Bey Personen, welche sich selbst erhängt haben, oder ertrunken sind, werden keine Anatomien vorgenommen, sondern man hört im ersten Falle, wenn sich ein solcher Casus ergiebt, die zween nächsten Nachbarn, auch im Befindungsfalle die Hausgenossenen ab, und sendet

die

die Erfahrungen dem Pfarrer zu, der die Sache ad Officium einberichtet, und hernach die Resolution communicirt, ob der Erhängte ins geweihte Erdreich begraben werden solle. Im zweyten Falle, bey Ertrunkenen nämlich wird zwar die Wache angeordnet; man sendet aber sogleich zween Baader ad Locum, läßt den Körper über die Gewaltthätigkeiten besichtigen, hört sie, und zween Gerichtsmänner ab, und sendet derer Aussagen dem Pfarrer zu Bey unbekannten Personen ist allezeit auf die Christenthumszeichen zu sehen, und hievon im Protokolle Meldung zu machen.

Asylum.

Wenn ein Uebelthäter in eine Kirche entspringt, so ist alsogleich durch die Amtleute, und Bettelvögte, auch im Falle bedärfens durch die Bauern die Wache aufzustellen, und der Casus zur vorgesetzten Regierung einzuberichten, ob man mit der Wache fortfahren, oder solche abziehen lassen solle. Es sind der Sicherheit wegen in diesem Falle sogleich Steckbriefe an die benachbarten Gerichter zu versenden, damit selbe im Entfliehungsfalle fleissige Spähe bestellen lassen. Pfarrhöfe und ungeweihte Kapellen gaudiren kein Asylum, und, wenn sich ein Delin-

quent dahin flüchtet, muß er alsogleich herausgenommen werden.

Arrestum in illiquido.

Wird in einer illiquiden Schuldforderung ein Arrest geschlagen, so darf der Beamte in so lange nicht willfahren, bis dargethan worden, daß die Post liquid ist.

Arrestzettel.

Jene zu Arretirung der Uebelthäter sind oben schon bemerket worden: gegenwärtige werden alsdann ausgefertiget, wann bey einer Verhör etwas unter der Exekution zu bezahlen geschaft, und dem Judicato nicht nachgekommen worden; mithin der Gläubiger sich meldet. Ihre Form ist folgende:

Amtmann! der N. N. ist dem bey jüngster Verhöre gegebenen Gerichtsgeschäfte, daß er die dem N. N. schuldige — fl. — kr. bezahlen solle, nicht nachgekommen: du hast also auf Anmelden des Gläubigers N. N. den Beklag-

klagten hierum ordentlich auszupfänden, und die von dem Kläger N. N. indessen bezahlte Arrest-Zettelgebühre zu erholen, und ihm wieder zu vergüten. In Versehung dessen ꝛc.

Baader.

Es darf kein Baader, oder Hebamme in einem Gerichte aufgenommen werden, ausgenommen sie bringen von der Regierung ein Attestat bey, daß sie examinirt, und approbirt sind, wornach z. B. der Baader, wie folgt, ad Protocollum genommen wird.

Protokoll,

welches bey der Aufnahme des Baaders N. N. zu N. dieß Gerichts gehalten worden. Den N. im Jahre N.

Nachdem der vorige Baader N. an den Baadergesellen H. sein Baadhaus laut errichteten Brief verkauft, und dieser generalmäßig seine Attestata z. B.

aus Landshut vorgewiesen hat, daß er examinirt, und approbirt sey, so hat man ihn als Ehehaftsbaader anheut ordentlich verpflichtet, und demselben aufgetragen, daß er sich seinem Eide gemäß jederzeit verhalten solle.

Baader-Eid.

Nachdem man den Schwörenden vorher des Meineides erinnert, so legt er den Eid folgender massen ab:

Ich N. N. angehender Baader zu N. schwöre hiemit zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich meine Kunst, und Wissenschaft niemand zum Schaden gebrauchen, sondern sowohl Reichen, als Armen nach Möglichkeit beyspringen, und in vorkommenden Fällen mich jederzeit den Anordnungen meiner löblichen Gerichtsobrigkeit geziemend unterwerfen werde. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.

Bann-

Bannrichter.

Mit demselben hat das Gericht folgende Konnexion: wann der Malefizakt genugsam instruirt, und mithin geschlossen ist, so wird dieser mit einem Berichte zur Regierung geschickt, und von da aus dem Bannrichter übergeben, der sein Urtheil darüber spricht. Fällts zum Tod aus, so notificirt der Bannrichter dem Gerichte den Tag, wenn er zur Justificirung kommen will. Ist nun dieser Tag dem Gerichte anständig, so schreibt es dem Bannrichter zurück, und auch so, wenn er nicht anständig ist, z. B.

Gerichtskorrespondenz mit dem Bannrichter-Amte.

Der unterm N. & præs. N. bekannt gemachte Hinrichtungstag auf Montag den N. dieß des allhier Puncto furti gefangen liegenden N. N. ist gerichtlich allerdings anständig, mithin wird zur Antwort erwiedert, daß man den N. ejusdem das Bancum Juris formiren, und dem Delinquenten das Leben abkünden wird. Actum den N.

Baufälligkeiten.

Wenn sie sich bey einem Gute ergeben, werden zwar in dem Inventarium bey der Gutsschätzung von dem ganzen Vermögen abgezogen; bey Entrichtung der Laudemien aber werden sie wieder dazu geschlagen, und dieselbigen so entrichtet, als wenn das Gut ohne Baufälligkeiten wäre. Z. B. das Gut wird im baulichen Stande auf 1500 fl. geschätzet, die Wendung der Baufälligkeiten auf 500 fl. angeschlagen, so ist zwar das Gut nur mehr auf 1000 fl. zu schätzen, dem Grundherrn aber sind die Laudemien nicht nach 1000 — sondern nach 1500 fl. zu bezahlen.

Bericht in Kirchensachen.

Diese geschehen, wenn sich bey einer Kirche eine Baunothdurft, oder aber ein anderer ausserordentlicher Fall ereignet.

Wenn eine Kirche etwas bedarf, welches die Summe von 10 fl. nicht übersteigt, so darf der Beamte solches ohne Erholung der Ratifikation machen lassen: nur muß es in der Rechnung eingetragen werden. Uebertrift der Kosten aber diese Summe, so muß ein Bericht um gnädigste Ratifikation erstattet, und demselben

selben ein Ueberschlag in Duplo beygeleget werden, welche der Pfarrherr dieser Kirche, und die Werkleute unterschreiben müssen. Ein solcher Bericht könnte auf folgende Art eingerichtet werden;

Titel.

Aus in Duplo beykommenden Ueberschlägen werden Euer kurfürstlichen Durchleucht gnädigst entnehmen, daß beym Gotteshaus N. zu Errichtung einer neuen Kanzel, weil die alte nicht mehr zu repariren ist, 100 fl. Unkosten erlaufen. — Siebenzig Gulden könnten nun aus dem eignen Zechschreine dieses Gotteshauses, die übrigen 30 fl. aber von dem Gotteshaus N. als ein unverzinsliches Darleihen hergenommen werden. Ob nun Eure kurfürstlichen Durchleucht diesen Kanzelbau gnädigst zu beangnehmen gedenken, hierüber erwarte ich die höchste Entschliessung, und empfehle mich zu ferneren höchsten Hulden, und Gnaden unterthännigst gehorsamst.

Wenn Gutthäter dasjenige herschiessen, was über die bestimmten 10 fl. hinauslauft, so darf der Beamte hierüber eben auch keine Ratifikation erholen.

Reicht der Kirche eigenes Vermögen nicht hin, und sind keine Gutthäter da, so muß sich der Beamte anfragen, von welcher Kirche er den Ueberrest hernehmen solle.

Berichte in Kameralsachen.

Wenn etwas an kurfürstlichen Gebäuden zu repariren ist, so ist um die Ratifikation zu berichten, und die Ueberschläge, welche beede Beamte, und die Werkleute unterschreiben, beyzuschliessen, auch zu Ende des Ueberschlags die Höhe, und Breite des zu reparirenden Orts, die Lage desselben, und endlich die Zeit, wie lange es ist, als an diesem Gebäude die letzte Reparation geschehen, anzumerken, z. B.

Eurer kurfürstlichen Durchleucht muß ich hiemit pflichtmäßig gehorsamst anzeigen, daß die hiesige Schloßbrücke ohne gewiß erfolgende Unglücksfälle nicht mehr zu passiren ist, weil viele Sträh-

Sträħbäume fast ganz verfault, bey dem 2ten und 3ten Joche aber die Endsbäume eben so beschaffen sind. Laut hieneben kommenden Ueberschlägen werden die Unkosten dieser Ausbesserung — fl. — kr. ausmachen. Also bitte ich unterthännigst gehorsamst um die gnädigste derselben Begnehmigung, und Ingrossation, und empfehle mich zu höchsten Hulden, und Gnaden ꝛc.

Bericht zu Remittirung der Akten.

Wenn in Malefizsachen Akten von andern Gerichtern requirirt werden, so muß man bey Zurücksendung der Akten in dem Remisse die Strafe anzeigen, welche der Delinquent auszustehen hatte, z. B.

Die Malefizakten von Nro. 1. bis 59. welche unterm 26ten Jänner dieß Jahrs auf die von hier ausgestellte Requisition ad formandum Processum der allhier Puncto procurati abortus gefangenen N. N. hieher kommunicirt wor-

worden, sendet man hiemit wieder ad Registraturam unter Zusicherung des Reciproci, und mit dem Anhange zurück, daß die Uebelthäterinn Kraft gnädigster Finalresolution nach vorheriger Ausstellung auf den Pranger mit Ruthen ausgehauen, zu Abschwörung der Urphede angehalten, und ihr das Land verwiesen werden mußte.

Berichte in blossen Anfragssachen.

Wenn dem Beamten eine Resolution dunkel scheint, und derselbe auch im Rechte selbsten keine erklärende Stelle hierüber finden kann, so muß er sich bey jenem Richter anfragen, der die Ausfertigung gemacht hat.

Wäre es aber ein Bescheid, oder eine andere Verordnung, welche vom Geheimen- Revisions- oder Hofrath ergangen ist, und wäre selbe von der Regierung dem Gerichte blos zugefertiget worden: so darf in solchem Falle nicht die Regierung die Erläuterung geben, sondern sie muß von selber bey dem Befehlshaber erholet werden, z. B.

Die

Die wegen Erzieglung der jungen Eichen von den sammentlichen Gemeinden auf öden Plätzen unterm N. gnädigst ausgefertigte General-Verordnung ist mir darum nicht klar genug, weil dieselbe nicht sagt, ob nur jene Unterthannen junge Eichen ziegeln sollen, welche zu ihrer Nothdurft alte geschlagen haben, oder ob sich diese höchste Willensmeinung auf alle Gemeinden überhaupts erstrecke, es mögen alte geschlagen worden seyn, oder nicht? Hierüber erbitte ich mir nun die gnädigste Erläuterung gehorsamst, und empfehle ꝛc.

Beschauen.

Jeder Beamte kann auf vorkommenden Fall ex Officio eine Beschau, oder sogenanntes Kundschaftrecht vornehmen lassen, auch ohne daß die Partheyen recessirt haben. Gesetzt es kömmt bey einem Verhöre vor, daß ein Nachbar den andern übermähet, überzäunet, oder durchfährt, und Schaden zufügt. In diesem Falle giebt er ein Geschäft ins Protokoll, und be-

befiehlt dem Amtmann, mit zween Männern den Ort zu besichtigen, und diese zween Männer bey nächster Verhör vorzustellen. Wann dann diese Verhör kömmt, so nimmt er die beyden Männer ins Handgelübd, hört sie ab, und läßt derer Aussagen ins Protokoll eintragen. Gesetzt nun, daß die zween Männer herkommen lassen, daß der Zaun zu weit hinausgesetzt worden, und noch sichtbare Spuren der vorigen alten Verzäunung vorhanden seyn, so ist die Formel des Geschäftes, welches der Richter giebt, folgende:

Geschäft.

Ueber das unterm heutigen gerichtlich erholte Kundschaftsrecht in Streitsachen zwischen N. N. und N. ergehet hiemit an Beklagten das Gerichtsgeschäft, besagten Zaun an das alte Ort, von welchem die Spuren sichtbar sind, wieder zu setzen; es wäre denn, daß er darthun könnte, daß die gewagte Ueberzäunung keine Neuerung sey, zu welcher Probe man ihm den Termin bis auf die nächste Verhör setzet. Publicatum den N.

Unterschrift.

In Beyseyn der beeden Gerichtsprokuratorn als der Partheyen Beyständner.

Bettler.

Der Bettel ist wenigst auf die Ausländer dermassen zu beschränken, damit dieselbe abgetrieben, der Unterthann durch sie nicht gekränket, und die Arme des Gerichts desto füglicher verpfleget werden. Zu dem Ende ist dem Amtmanne der Auftrag zu machen, die Müssiggänger, Faullenzer, und Ausländer, oder aussergerichtische Bettler aufzuheben, und in des Beamtens Wohnung zu bringen.

Der Beamte konstituirt solche nur mündlich, und durchsieht ihre Kundschaften, welche nicht über 14 Täge alt seyn dürfen, sonst werden sie ihnen abgenommen. Er examinirt auch deren bey sich habende Effekten: scheinen diese ihm verdächtig, so konstituirt er solche Leute durch ordentliche Fragstücke. Dieses Constitutum wird überschrieben Superfizial-Constitutum; und in diesem Falle muß eine solche Person gerichtlich detinirt, und der Vorfall einberichtet werden. Bey blossen Bettlern schreitet man mit der generalmäßigen Karbatschstrafe vor, welche nach Befund der Leibskonstitution in 10. 12. bis 15. Streichen besteht. Diese Strafe

wird

wird in das beym Gericht vorhandene Bettelprotokoll eingetragen, hernach wird dem Bestraften, wenn es ein Ausländer ist, ein Vorweis gegeben, in welchem stehet, daß sich solcher auf unerlaubten Bettel durch Vorzeigung unächter Kundschaften habe betretten lassen, worüber er gerichtlich eingezogen, und mit N. Karbatschstreichen unter der Weisung entlassen worden sey, daß sich selber alsogleich in sein Geburtsort verfügen, und hierorts sich nicht mehr auf dem Bettel betretten lassen solle. Zu dessen Legitimirung man ihm gegenwärtigen Vorweis ausgestellet hat. Actum ꝛc.

Uebrigens muß alle Quartal zur Regierung ein Bericht erstattet, und demselben eine Specifikation aus dem Bettelprotokolle beygeleget werden, wie die Attrapirte abgestraft worden, und ob der Bettel zu- oder abgenommen habe; mit welcher Gelegenheit man auch die von den Hofmärkten quartaliter zum Gericht einlaufende Bettelberichte, und dergleichen Anzeigen mit übersendet.

Beholzungs-Recht.

Dieses Recht, ein gewisses Holz in den kurfürstlichen, oder anderen Wäldern schlagen zu dürfen, rührt von jenen Zeiten her in welchen diese Wälder noch in Privathänden

waren.

waren, wie es z. B bey Waldschuldnern gehalten wird, welche jährlich für das zu verreichende Holz ein gewisses Getraid, oder Geld bezahlen müssen, z. B. Kloster Fornbach, Fürstenzell, und St. Nikola haben einen uralten Genuß einer Holzabgabe aus dem Passauischen Neuburger Wald.

Bescheid.

Begreift verschiedene andere Untergattungen, als Geschäft, Auftrag, Interlokut, Endsbescheid, oder Definitivsentenz.

Geschäft wird in Geld- oder anderen Mobiliensachen gegeben. Auftrag greift in Servituten, oder Feld- und Baumannssachen Platz. *Interlocutio*, oder Beybescheid wird gegeben, wenn ordentlich recessirt wird, und man wegen Undeutlichkeit der Sache, oder weil eine Parthey den Beweis zu machen verspricht, auf den Hauptpunkt noch nicht sprechen kann, sondern indessen auf ein Incidens spricht. Der Endsbescheid, oder Definitivsentenz heißt, mit welchem der ganze Handel geschlossen wird. Nun folgen die verschiedenen Formulare:

Geschäft.

Auf Klagen N. N. wider N. N. um 25. fl. einbekannte Schuld ergehet an den Beklagten hiemit das Gerichtsgeschäft, die Abführung solcher 25 fl. in Zeit 14 Tägen zu thun, oder zu gewärtigen, daß man ausser dessen executive gegen ihn verfahren werde.

Auftrag.

Dem N. N. beschieht auf Klagen des N. N. der ernstliche Auftrag, den in der Auwiese neuerlich gemachten Graben alsogleich wieder einzuwerfen; ausser dessen der Gerichtsamtmann schon den Auftrag hat, solches unter Zuziehung zween Männer auf seine Unkosten zu thun.

Interlocutum, oder Beybescheid.

In Streitsachen zwischen N. N. und N. N. Puncto denegatæ Paternitatis ist die Zeit der Niederkunft der Klägerinn, und

und sodann weiterer Bescheid zu erwarten, wie Rechtens ist. Actum, & publicatum den

Endsbescheid, oder Definitivsentenz.

In Streitsachen zwischen N. N. Klägern eines wider N. N. beklagten andern Theil Puncto Injuriarum realium wird von erster Instanz wegen hiemit zu Recht erkannt, daß Beklagter schuldig sey, dem Kläger für die ausgestandene Schmerzen, und für die gehabte Versäumnisse 10 fl., den moderirten Baaderkonto mit 3 fl. zu bezahlen, zur Strafe aber 3 Pfund Pf. zn erlegen, welches ihm hiemit unter der ernstlichen Kommination bekannt gemacht wird; künftig sich bey Vermeidung noch schwererer Bestrafung friedfertiger zu betragen. Publikatum in Beyseyn beeder Partheyen.

Zeugen.

N. N. zu N. und N. N. zu N.

Beylagen.

Sind schriftliche Zeugnisse, Dokumenten, Erläuterungen, Urkunden, und andere Produkte, welche zur Erläuterung, oder Auseinandersetzung der Sache den Berichten beygelegt, und adnumerirt werden.

Beweis.

Diesen muß meistens der Kläger, doch auch manchmal der Beklagte machen.

Der Unterschied zwischen den summarischen, und ordinari Beweis ist dieser, daß der erste in Sachen unter 50 fl. in Streiten zwischen leiblichen Kindern, und Eltern, in Possessorio momentaneo, in Polizey- und das gemeine Wesen betreffenden Sachen, z. B. wenn es um Bevormundung minderjähriger Personen, um Ablegung hinterstelliger Vormundschafts-Rechnungen, um Alimentation, und ohne Gefahr nicht zu verschiebende Dinge, zu thun ist, kurz wo nicht zu recessiren gewöhnlich ist, Platz griefe. Wenn es aber auf Zeugen ankömt, muß die Parthey, welche den Beweis macht, ihre Beweisartikel, und Zeugendenomination mit dem Directorio längst in Zeit 8 Tägen, welchen Termin der Richter aufträgt, eingeben. Diese Artikel werden hernach der Gegenparthey, jedoch ohne Zeugendenomination, und Directorio

rio per Signaturam zur Nachricht hinausgeschlossen. Kann der Beklagte einen Gegenbeweis machen, so übergiebt er ebenfalls, jedoch vor Ausfluß des peremptorischen Termins, seine Reprobatorial-Artikel mit der Zeugendenomination. Alsdann werden die vorgeschlagenen Zeugen vor Gericht gefodert, von dem Richter nach den von den Partheyen eingegebenen Directoriis verhört, und endlich von ihm definitive gesprochen.

Muß aber die strittige Sache mit einem Augenschein, oder in Abgang nothwendiger Zeugen mit dem Eide, oder mit Produzirung brieflicher Urkunden entschieden werden, so sind keine Beweisartikel erforderlich, sondern es wird der Augenschein, oder die Produzirung brieflicher Urkunden auf die künftige Verhör peremptorie durch ein Geschäft angesetzt.

Der ordinari Beweis wird aber nach Schärfe der Rechte geführt, und hat in allen Fällen Platz, welche nicht unter obigen summarischen Beweis Platz greifen. Es wird dabey ordentlich recessirt, oder auch nach Gutdünken des Richters Schriftenwechsel gestattet, wozu derselbe immer das Amtsgeschäft aufträgt, z. B.

Gerichtsgeschäft.

In Klagsachen zwischen N. N. zu N. wider N. N. zu N. wegen eines gepfändet, und wegen von letzterm im Pfandstalle überkommen haben sollenden Schlägen krepirten Ochsens, wofür Kläger — fl. fodert, hat besagter Kläger N. bis künftige Verhör peremptorie die von dem Beklagten widersprechende Schläge darzuthun, wo sodann fernerer Bescheid folgen wird, wie Rechtens ist.

Des Klägers Beyständer muß dann vor kommender Verhöre, damit die Zeugen noch in Zeiten verschaft werden können, die Probatorial-Artikel, und Zeugendenomination übergeben, welche dem Gegentheil mit Ausschluß der Denomination nicht pro Responsionibus, sondern nur zur Nachricht zugeschlossen werden. Endlich läßt man die Zeugen verschaffen, oder kompassiren, und schreitet folgender massen auf Handgelübd an Eidsstatt zur Verhöre.

Gerichtliche Zeugschafts-Erfahrung.

In Streitsachen zwischen N. N. wider N. N. wegen einem geschlagenen,

und im Pfandstalle krepirten Ochsen, erholt den ꝛc.

Erster Zeug.

N. N. Wasenmeister zu N. — Jahr alt saget auf Handgelübd an Eids-statt aus:

Ad Articulum 1mum.

Er habe auf Verlangen des N. N. zu N. beym Bauern zu N. den krepirten Ochsen nach Haus gebracht, und denselben in Beyseyn nachstehender zween Beschaumänner geöfnet, und besichtiget, sohin befunden, daß der Kopf sichtbar angeloffen gewesen, auch dort und da Beule habe ꝛc.

Articuli probatoriales.

N. N. zu N. besagten Gerichts wegen einem im Pfandstalle durch überkommene Schläge krepirten Ochsen.

Artikulant ist erbietig, zu Folge des unterm N. ergangenen obrigkeitlichen Auftrages, jedoch unter Protestirung wider allen Ueberfluß, zu beweisen:

1) Ja, und wahr zu seyn, daß der gehörte Ochs durch überkommene Schläge, und wegen keinen andern Zufällen krepiren mußte.

2) Ja, und wahr zu seyn, daß Beklagter, und sein Knecht N. die nämlichen waren, welche diesen Ochsen mit Zaunstecken die Schläge versetzet, bevor sie ihn in den Pfandstalle getrieben.

3) Ja, und wahr zu seyn, daß dieser Ochs die von ihm begehrende — fl. wohl werth gewesen.

Artikulant bittet anbey gehorsam, mit Abhörung der Zeugen nach Ausweis des Directorii

ctorii zu verfahren, und sodann ferners zu sprechen, wie Rechtens ist.

Salvo Jure quocunque,

Directorium

von

N. N. zu N. contra

N. N. zu N.

Puncto N. N. ut supra.

Ueber den ersten Artikel ist der erste Zeug nebst den zween Beschaumännern, wie auch der 2te, und 3te Zeug über den 2ten, der 4te, und 5te Zeug, und die zween Beschaumänner über den 3ten Artikel abzuhören.

Denominatio Testium.

Erster Zeug N. N. zu N. Abdecker.

Zweyter Zeug N. N. zu N. und

Dritter Zeug N. N. zu N. beede von dem Abdecker bey Eröfnung des Ochsens zugezogene Beschaumänner.

Vierter Zeug N. N. zu N. und

Fünfter Zeug N. N. zu N.

Beyständer.

Eine jede Weibsperson, welche vogtbar ist, wozu man 24 Jahre rechnet, muß in vorkommenden Kauf- Tausch- und anderen Briefen einen Beyständer haben; bringt sie keinen, so giebt man ihr ex Officio einen Gerichtsprokuratorn, dem für seine Gebühr 12 kr. zu verreichen sind. Auch in anderen gerichtlichen Handlungen müssen die Weibspersonen Beyständer haben, doch kann in einer, und der nämlichen Sache ein Prokurator mehr Weibspersonen beystehen.

Briefe.

Die Briefserrichtung ist eine Wirkung der niedern Gerichtsbarkeit, und gebührt daher niemand andern, als dem Jurisdiktionsherrn. Vor Zeiten haben auch die Grundherrschaften unter ihren Grundunterthanen die Uebergabs- Kauf- Tausch- Austrags- Vertrags- und Heurathsbriefe zu errichten sich angemasset; dieses ist aber durch die Taxordnung vom Jahre 1735. denselben völlig abgeschaft, und ihnen nichts anders als das Erbrecht, Leibgeding, Freystift, Neustift, Zimmerrecht, und dergleichen belassen worden. Besonders hat der Beamte

amte hierinnfalls besagter Taxordnung nachzuleben, damit dergleichen Briefereyen an den Gerichtstägen, derer 1. oder 2. jede Woche das ganze Jahr hindurch gehalten werden müssen, errichtet werden. An solchen Tägen müssen die Amtleute persönlich erscheinen, und die Partheyen zu Errichtung dieser Briefe citiren. Weiters darf der Beamte keinen Brief aufnehmen, wenn nicht der Unterthann den grundherrlichen Konsens dazu producirt; ist aber der Unterthann ein Eigenthümer, oder gehört unter ein Gotteshaus in des Beamtens Gericht, so kann er ohne grundherrlichen Konsens vorschreiten; doch muß im letztern Falle der Pfarrherr nach vorher gegebener Nachricht beygezogen werden. Die grundherrliche Bewilligung ist aber darum nothwendig, weil, wenn den Kindern etwas ausgemacht wird, oder da sich muß vertragen werden, diese Gelder auf der Fahrniß, auf welche der Bauer allein, wenn er den grundherrlichen Konsens nicht hat, diese, oder jene Schulden machen kann, nicht hinreichende Hypothek fänden: denn es ist zu merken, daß der Bauer auf Grund und Boden ohne grundherrlichen Konsens keine Schulden machen kann, und macht er welche auf diese Art, so haften sie nur auf der Fahrniß. Sonst ist noch zu merken, daß die Quittungsbriefe allzeit von jener Obrigkeit aufgerichtet werden, worunter der Zahler liegt, z. B. ein Bauer im

Gericht Grießbach bezahlt einem Bauern der Grafschaft Neuburg für eine Tochter 100 fl. Heurathgut, so muß der Empfänger ohne Kompassirung zu Grießbach erscheinen, und die Quittung errichten. In Heurathsfällen muß über des Eheweibs Heurathgut allzeit nebst dem Heurathsbriefe eine sonderbare Quittung vorhanden seyn, wenn ein Eheweib die Probe machen will. Ist zur Zeit, als der Heurathsbrief errichtet wird, die Zahlung schon geschehen, so wird die Quittung gleich diesem Briefe einverleibet.

Uebrigens solle der Beamte die Partheyen vor der Briefsaufrichtung im Gegentheile des Inventarii über Ausgabe vergleichen, und dahin antragen, daß die Güter nicht zu sehr mit Erbtheilen beschweret, und die Kinder in ihren Erbsportionen, ausser besonderen Fällen gleich gemacht werden. Die Briefsnotlung liegt dem Gerichtschreiber, die Ables- und die Angelobung aber dem Oberbeamten ob. Die Taxersetzung muß bey jedem Briefe ad Marginem durch den Gerichtschreiber nebst der Einnahme, und Vertheilung derselben geschehen, wozu in jeder Stube durch den Oberschreiber, oder Gerichtschreiber selbst ein ordentliches Sportelregister, oder sogenanntes Bibale geführt wird.

Brod-

Brodbeschau.

Jedem Gericht liegt ob, auf die Bäcker von Zeit zu Zeit gute Obsicht zu tragen, daß sie ihr Brod gewichtig herstellen, und dem Publikum sein Pfenning vergolten werde, zu dem Ende muß jedem Bäcker alle 4 Wochen nach Verhältniß des Waiz- und Kornankaufs der Brodsatz bestimmet werden, z. B.

Gesetzt, das Scheffel Waizen gelte 10 fl. so läßt man dem Bäcker für Abbacken und Gewinn 1 fl. 30 kr. oder 2 fl. mithin backt er das Brod ab, als ob er das Scheffel um 12 fl. gekauft hätte. Hierauf sucht man in der gnädigst approbirten Linderischen Tarriffe die Ankaufssumme, und taxirt das Brod nach selber. Beym Roggen hat es gleiche Beschaffenheit, ausser daß man dem Bäcker weniger Gewinn läßt. Untersteht sich ein Bäcker das Brod geringer zu backen, so nimmt man ihm solches weg, und theilt es gemeiniglich unter die Arme aus, den Bäcker aber straft man arbitrarisch nach der Schwere des Betrugs.

Wenn

Wenn sich ein Hofmärktischer Bäcker auf diese Art verfehlt, so läßt ihm der Beamte auf Gerichtsgründen sein Brod wegnehmen. Eben auf diesen Gründen müssen die Amtleute dergleichen Brod visitiren, wegnehmen, und zu Gericht bringen. Ist der Bäcker fehlig, so wird er vom Magistrate kompassirt, der Beamte ziehet ein paar Bürger, oder Rathsherren bey, und straft sie unter Abhaltung eines Protokolls, wie die gerichtischen.

Burgfried.

Ist jener Distrikt, so weit der Städte, und Märkte Jurisdiktion sich erstrecket, die sie aber nur auf ihre Bürgerschaft ausüben können.

Beschauen in Raufhändeln.

Da bey einer Rauferey eine blutige Beschädigung geschieht, so kommt der Beschädigte gemeiniglich zu Gericht, und bittet um Genugthuung. Der Beamte weiset ihn zur Klagaufschreiblassung, und an den Baader zur gewöhnlichen Beschau mittels 2 Männer an. Unbeschaute Beschädigungen, die bey der Verhöre vorkommen, haben quoad Indemnisationem keine Wirkung.

Bierverleitgebung.

Zur Verleitgebung sowohl des Sommer- als Winterbiers wird der Satz von der Regierung gegeben. Setzen einem Bräuer die Biersetzer das Bier herab, und derselbe beschwert sich beym Beamten, so erhöhet ihm selber von Oberinspektions wegen den Satz, oder läßt es bey der Herabsetzung.

Kameralerinnerung.

In allen Prozessen, die auf das höchste Interesse Bezug haben, es gehe demselben Nutze, oder Schade zu, muß allzeit nach geschlossenem Akt, das ist, wenn die Sache ad Decisionem instruirt ist, vor der Verbscheidung dieser Akt ad Cameram um derselben Erinnerung eingesendet werden, und zwar bey Vermeidung der Nullität.

Dieses versteht sich nur auf Justitzdikasterien; begiebt sich aber ein solcher Fall bey einem Unterrichter, so stehet demselben die sogenannte grundherrliche Erinnerung bey erster Instanz zu; findet der Oberrichter, daß dieser etwas unterlassen habe, so sendet er die Akten ante Sententiam 2dæ & 3tiæ Instantiæ nochmal ad Came-

Cameram, und müssen allzeit die Rationes decidendi dabey gelassen werden.

Kameralkonsens.

Will ein Beamter von Amts wegen Puncto Jurisdictionis einen Streit anfangen, so muß er vor allen den Casum zum Rentamt berichten, und darthun, daß seine Sache fundirt sey, folgsam den Kameralkonsens ad Litigandum erhole.

Kassaberechnung.

Müssen die Beamte alle Jahre, nachdem die Amtsgefälle erlegt sind, unter sich verfassen, und die Richtigkeit herstellen. — Kurz pflegt man selbe so zu machen: auf einer Seite die Schuldigkeit, was nämlich der Beamte ad Cassam zu ersetzen; auf der andern aber die Gutmachung, was er an Sporteln ex Cassa zu ziehen, oder an Ausgaben bestritten hat. In fine ziehet man eines, oder das andere ab, und dann wirft sich heraus, was von ihm zu ersetzen, oder von ihm zu erheben ist.

Kassasperre.

Ist unter den Beamten, wenn ihrer zween sind, kumulativ, es hat nämlich ein jeder einen

einen Schlüssel, und wenn etwas einzukassiren, oder zu erheben ist, so müssen beede dabey seyn, weil beede darum haften müssen, und zwar der Oberbeamte zu $\frac{2}{3}$tel, und der Unterbeamte zu $\frac{1}{3}$tel.

Kapitalausleihungen.

Kapitalien von Gotteshäusern kann der Beamte mit Zuziehung des Pfarrers ohne Konsenserholung ausleihen, so lange die Summe nicht 300 fl. ausmacht. Sind es aber 3 = oder mehrere hundert Gulden, so muß der Unterthann den Konsens vom geistlichen Rathe erholen. Leiht der Beamte aber propria Authoritate auf obige Art aus, so muß er auf hinreichende Hypothek, oder Bürgschaft bedacht seyn. Gehört der Schuldner unter eine andere Grundherrschaft, so ist der grundherrliche Konsens vor allen erforderlich; das Weib muß sich ihrer weiblichen Freyheiten verzeihen, und es sind auch 2. oder nachdem die Summe groß ist mehrere Bürgen nothwendig.

Kommercien-Kollegium.

Ist ein eigenes mit Caractere repræsentativo begabtes Kollegium, und schlagen da-

hin alle gerichtliche, und mautamtliche Confiscationen ein.

Kompaßschreiben,

Werden jene genannt, wenn ein Hofmärktischer Unterthann in gerichtischer Jurisdiktion, & vicissim etwas Strafwürdiges verbricht, und jene Obrigkeit selben zur Correction auf die Verhör zu verschaffen begehrt. Dieses geschieht in Pfändungssachen sowohl auf gerichtischen, als vermischten Gründen. Letzten Falls haben die Gerichter das Pfändungsvorrecht in Weghändeln, Raufereyen, und Injurien; dann was immer gemäß der Generalien strafwürdig ist; besonders werden auch jene kompassirt, welche unter gerichtischer Jurisdiktion im späten Spielen, späten Heimgehen, Gässel gehen, und an Kammerfenstern betretten werden.

In Leichtfertigkeiten wird zu den Churfürstlichen benachbarten Gerichtern weder Manns- noch Weibsbild verschaft, sondern wenn selbe durch letztere Schwangerschaft kundbar wird, giebt man dahin, wo der Pursche ist, Notification von der Strafe des Weibsbilds, und begehrt den Bottenzettel zurück, welcher als eine Beylage zum Verhörsprotokoll erforderlich ist.

Zwi-

Zwischen einigen Gerichtern, und in selbigen gelegenen Hofmärkten wird zwar der mutuus Compassus beobachtet, zwischen einigen auch nicht. Ersten Falls wird der Pursche allzeit dahin verschaft, wo das Weibsbild wohnt, und das Verbrechen geschehen ist. Zweyten Falls straft jeder Jurisdiktionsherr seine Person ab, und muß das Hofmarkt den Abstrafungs-Extrakt, um selben dem gerichtischen Verhörsprotokoll beyzulegen, hinausgeben.

Kompassirung, wo sie nicht erforderlich ist?

Von auswärtigen Gerichtern darf man in folgenden Fällen zu kompassiren nicht verlangen, sondern die Unterthannen müssen unkompassirter erscheinen, als: in Gemeindssachen, wenn gerichtliche, und hofmärktische Unterthannen in eine Gemeinde gehören, z. B. Viehtrieb, Holzschlag, und dergleichen Befugnisse, um welche ordentliche Gemeindsbriefe vorhanden sind. Fehlt nun ein Unterthann, z. E. er treibt zu unrechter Zeit aus, oder ein; wird er gepfändet rc. so sagt ihm der Gerichtsamtmann ein, und wenn er nicht erscheint, so läßt man ihn aufheben, und diktirt ihm seine Strafe.

Sonst ist bey dergleichen Kompassirungen noch zu merken, daß man in dem Kompaßschreiben an ein benachbartes Gericht der Ausdrücke sich gebraucht: Es wird das höfliche Amtsrequiriren gestellt, und das Reciprocum versichert; an ein Herrschaftsgericht aber bedient man sich der Worte: Es wolle also verfügt werden; an inklavirte Hofrichter, Märkte, Städte, und Hofmärkte hingegen sagt man: Es ergehet also das Amtsbegehren. Jedem Kompaßschreiben werden, in Malefizsachen allein ausgenommen, 25 kr. 2 pf. Verschaffgebühr beygelegt, wovon der Oberbeamte, und Gerichtschreiber $8\frac{1}{2}$ kr., und der Amtmann eben so viel zu beziehen hat. Bey Hofmärkten repräsentirt die Herrschaft den Oberbeamten, und der Verwalter den Gerichtschreiber.

1. Formular eines Kompaßschreibens.

Churfürstl. löbliches Pfleg- und Landgericht!

Der dahin gehörige Unterthann N. N. zu N. wurde in des N. diß Gerichts Kornfeld mit einer Schwein ordentlich abgepfändet; man stellt also das

das höfliche Amtsrequisitum, selben auf den kommenden Donnerstag den N. diß zur angesetzten Gerichtsverhöre wohl frühzeitig anher verschaffen, und dem weitern abwarten zu lassen. Unter Anschluß der Kompaßgebühr versichert man das Reciprocum. Aktum ꝛc.

Churfürstl. Pfleggericht N. N.

2. Formular an ein Herrschafts-Gericht.

Der N. zu N. ist auf der ordinari Braunauer Landstrasse mit 4 Schritte fehligen Weg erfunden worden; als wolle dessen Verschaffung auf die kommenden N. den N. dieß angesetzte Verhöre gegen mitfolgende Gebühr, und Versicherung des Reciproci verschaft werden.

3.

Die N. des N. zu N. dieß gerichtischen Unterthanns Dienstmagd ist ih-

rer Angabe nach von N. des N. zu N. obigen Hofmarkts Dienstknecht das erstemal geschwängert worden; es ergehet also das Amtsbegehren, selben gemäß des hergebrachten Compassus mutui gegen mitfolgende Gebühr auf N. den dieß zur angesetzten Verhöre zu verschaffen, und dem weitern abwarten zu lassen.

Konfiscationssachen.

Die polizey- und mandatmässige Konfiscationen werden prævia Cognitione Causæ summarissime untersucht, und in das Konfiscationsprotokoll eingetragen. Unter der Rubrique Polizeykonfiscationen wird verstanden der verbotene Aufkauf der Venalien vor den Häusern, z. B. Butter, Eyer, Schmalz, Geflügwerk, und dergleichen, welche gemeiniglich ledige, und andere Weibspersonen aufkaufen, und dadurch Theurung verursachen. Hebt nun ein Amtmann, Bettelrichter, oder ein anderer Untergeordnete solche auf, so wird solche Konfiscation ohne receßmässige Instruirung in das Protokoll also eingetragen, z. B. Konfiscation pr.

pr. 2 Pfund Schmalz, und 100 Eyer zu — fl. — kr.

Beamten Antheil — fl. 11 kr. 1 pf.
Aufbringer Antheil — , 11 , 1 ,

Nachdem die N. des N. Innwohnerinn durch den dießgerichtischen Amtmann mit 2 Pfund Schmalz, und 100 Eyer, welche sie gegen das Verbot vor den Häusern aufgekauft hat, aufgehoben, und gerichtlich vorgestellt worden; so hat man solche Venalien dem Churfürstlichen Fisco zuerkannt, folglich von 45 kr. Schatzungswerth zum Churfürstlich halben Antheil verrechnet.

— fl. 22 kr. 2 pf.

Die übrigen Konfiscationen, welche in Defraudations- oder appellabeln Sachen vorfallen, müssen allzeit mittels Anbringen, Gegenanbringen, Re- uud Duplic ordentlich zu Protokoll instruirt werden, wozu das ohnehin bey jedem Amt vorhandene mautamtische, oder gerichtische Konfiscationsprotokoll dienlich ist. Die Recessen darf auch der Beamte diktiren,

und im Namen des Anbringers, oder Gegenanbringers zu Protokoll geben, doch so, daß er sich, so viel möglich ist, der eigenen Worte der Partheyen bediene, z. B.

Anbringen.

Der N. N. Mautdiener zu N. bringt gehorsam an, daß er den N. N. von N. mit 6 Paar ausländischer Dekken vor den Häusern hausirend, und eben im Dorfe N. angetroffen habe. Auf Befragen, wo er seine Maut- und Acciszettel hätte, versetzte er, daß er keine aufzuweisen hätte, und weil denn das Hausiren verboten ist, und klar am Tage liegt, daß er diese Decken hereingeschwärzt habe, so will er dieser Konfiscation kein Ziel setzen.

Gegenanbringen.

Der selbst gegenwärtige N. N. zu N. kann nicht läugnen, daß er hausirend angetroffen worden seye; er wußte aber das hierländische Verbot nicht, und

und ist mit seinen 6 Paar Decken ungescheut von Passau herauspassirt, ohne etwas zur Maut- und Accisgebühr bezahlt zu haben; bittet daher als ein Unwissender von der Konfiscation losgesprochen zu werden.

Replic.

Anbringer nimmt dieß Geständniß für bekannt an, und wiederholet das vorige mit dem Beysatz: daß die vorgeschützte Unwissenheit ihn nicht entschuldigen könne; bittet also wie oben.

Duplic.

Gegenanbringer beruft sich auf die oben angegebene Unwissenheit, und bittet um Lossprechung.

Diese Recessen sind den Theilen vorgelesen, und mit eigenhändiger Unterschrift bestättiget worden.

N. N. Anbringer.
N. N. Gegenanbringer.

Bescheid.

Nach wohl überlegten vorstehenden Receßumständen werden hiemit von erster Instanz wegen die 6 Paar ausländische Decken dem Churfürstl. Fisco zuerkannt. Salva appellatione inner 30 und 60 Tägen. Actum & publicatum den N.

Zeugen N. N.
und N. N.

Beym Recessiren sind aber keine Zeugen.

Uebrigens gehört von allen Konfiscationsfällen dem Landesherrn die Helfte, den Beamten 1 Viertel, und dem Anbringer auch 1 Viertel.

Der Beamte kann auch vi Officii unter einem verdeckten Namen der Aufbringer seyn.

Die polizey- und mandatmäßige Konfiscationen werden mit Ende des Jahrs zum Kommerzien-Kollegium per modum extractus mittels eines Remisses einberichtet, worüber von daher die Resolutionen folgen.

Wird in den mautämtischen Konfiscationsfällen nicht appellirt, so berichtet man solche wie oben zur Ratification mittels Extrakts ein. Wird aber appellirt, so muß der Beamte der Parthey einen Protokollsextrakt umsonst ausfolgen lassen; doch ohne Siegelpapier, und wenn sodann vom Kommerzien-Kollegium Rationes decidendi abgefodert werden, so giebt er solche, wie bey anderen Prozessen über die Appellations-Gravamina, und die Recessen ab.

Kumulativ der Beamten.

Bestehet in gemeinsamer Amtirung, Kassa- und Kastensperre, dann Einnehmung der Churfürstlichen, und Landschaftlichen Gefälle.

Kumulativ in Kirchensachen.

Bestehet darinn, daß die Pfarrer konkordatenmäßige kumulative Gotteshaus-Zechschrein-Sperre, die Rechnungs-Einsicht, und Unterschrift, auch von den übrigen Einnahmen, und Ausgaben Wissenschaft haben. Weiters muß ihnen Pfarrern 14 Täge vor der Kirchenrechnungsaufnahm die Rechnung mundirter, jedoch ohne Verificationen hinausgegeben werden. Bey der Aufnahm selbst aber muß der

Pfar-

Pfarrer erscheinen, und dem weitern abwarten. Bescheidspunkten werden von ihm nicht angenommen, wohl aber kann er Erinnerungen abgeben.

Curatores

Werden minderjährigen Personen, denen man ihrer Eltern Hinterlassenschaft, oder Güter nicht vergeben will, bestellt. Nach Umständen werden sie auch beeidiget, und liegt ihnen die Kuratoreyrechnung ob.

In Ganten werden auch Curatores bestellt, und nach vollendeter Gantinventur wird ihnen das sämtliche Vermögen des Schuldners eingeantwortet. Mehrers hievon siehe unten unter der Rubrique Gant.

Konnivenzstrafen

Kommen gemeiniglich bey Leichtfertigkeiten vor, wenn 2 Ehehalten, oder ein Sohn, und eine Dirne, auch eine Tochter, und ein Knecht sich Puncto Impraegnationis verfehlen, und der Hausvater wegen vernachlässigter Obsicht schuldig befunden wird. Die ordinaire Strafe ist 1 Pf. Pfenning, und ein ganzer Abschied.

De-

Depositionskasse.

Ist nichts anders, als die Gerichtskasse, in welcher minderjähriger Personen, oder landabwesender Gerichtskinder Erbtheile, oder andere Zufälligkeiten hinterlegt werden.

Bey einem jeden Gericht ist ein eigenes Depositionsbuch vorhanden, in welches dergleichen Gelder eingetragen werden, z. B.

Den 19ten November 1779.

Ist von N. N. zu N. für dessen landabwesenden Sohn als ein vertragsmässiges Heurathgut in die Gerichtskasse hinterlegt worden.

100 fl. — kr. — pf.

Die wirkliche Einlage muß ein Prokurator in Margine mit eigner Hand attestiren, z. B.

Die richtige Einlage nebenstehender 100 fl. attestirt

N. N. Gerichtsprokurator.

Wenn das Geld hinterlegt ist, so giebt der Beamte dem Zahlern pro Legitimatione einen

einen Depositionsschein, und allegirt das Blatt des Depositionsbuch, auf welchem die Einlage zu finden ist, z. B.

Daß in die dahiesige Gerichtsdepositionskasse vi Depositionsbuch fol. 7 unterm heutigen von N. N. zu N. hundert Gulden für seinen landabwesenden Sohn hinterlegt worden, bestättiget dieß. Actum den

Id est 100 fl.

Churfürstl. Landgericht N.

Unterschrift des Beamtens.

Die Depositionsgebühr ist in der Taxordnung zu ersehen, und wird allzeit erst bey Erhebung des Geldes erlegt Die zween Beamte beziehen sie zu gleichen Theilen.

Dienstboten.

Ein Dienstbote darf ohne erheblicher Ursache unter der Zeit aus dem Dienste nicht austretten bey Strafe 4 Pf. Pfenning.

Der-

Derjenige Unterthann, welcher einen vor der Zeit ausgetrettenen Dienstboten einstellt, muß auch so viel bezahlen, und ist verbunden, einen solchen Dienstboten auf Begehren des vorigen Dienstherrn wieder zu entlassen.

Gemäß der Generalien solle sowohl der Dienstherr, als die Dienstboten ein Vierteljahr, oder wenigst 8 Wochen vor Ausfluß des Dienstjahres den Dienst aufkünden, ausser dessen wird der Dienstbote nicht entlassen.

Domicilium.

Haben rechtmässige, und eheliche Kinder da, wo der Vater ansässig ist.

Unehliche Kinder folgen allzeit der Mutter, weshalben man solche, wenn das Decennium nicht im Wege steht, dahin verweiset.

NB. Wenn jemand 10 Jahre an einem Orte wohnet, so hat er das Decennium ersessen.

Edelmannsfreyheit.

Was sie sey, und wie sie erlangt werde, ist mit mehrerem im Landrechte zu ersehen; hier

hier aber ist ins Kurze zusammen gezogen worden, worinn sie eigentlich bestehe, nämlich:

A.) In der Jurisdiktion auf einschichtigen Bauerngütern in Landgerichtern, in Gemäßheit des 60ten Freyheitsbriefs vom Jahre 1557. und der darüber den ersten März 1641. ergangenen Deklaration.

B.) In Ausübung des kleinen Waidrechts auf landgerichtischem Boden.

C.) Bey Erbfolgen in dem sogenannten Mannsvortheil, und der Ausschliessung der Töchter von Väter- Mütter- und brüderlicher Verlassenschaft. Wer demnach nicht beweisen kann, bey Ertheilung obigen Freyheitsbriefs schon dem baierischen Ritterstande einverleibt gewesen zu seyn, oder wer nicht eine specielle landesherrliche Bewilligung hat, der gaudirt die Edelmannsfreyheit nicht.

Wenn ein Edelmannsfreyheit fähiger Stand auf einschichtigen Gütern die Jurisdiktion gaudiren will, so muß er vor allen eine der baierischen Landschaft immatrikulirte Hofmarkt besitzen. Hat er diese nicht, so kann er auch die Edelmannsfreyheit bey einschichtigen Gütern nicht ausüben.

Wei-

Weiters wird erfodert, daß er von solchen einschichtigen Gütern das Dominium directum, oder die Grundherrschaft habe. Die blosse Gülte reicht eben so wenig hin, als auf Churfürstlichen Lehengütern die Edelmannsfreyheit zugelassen wird.

Heurathet eine Edelmannsfreyheits fähige Tochter einen Edelmannsfreyheits fähigen Sohn, so ist sie solcher auch im Ehe- und Wittwenstande befugt.

Blosse Wiesen, Wälder, Aecker, oder sogenannte walzende Stücke sind der Edelmannsfreyheit nicht unterworfen, sondern es muß ein Corpus, oder Hofgut seyn.

Begiebt sich nun der Fall, daß ein Hofmarktsinhaber bey einem, oder dem andern das Eigenthum kauft, und die Jurisdiktion darauf haben will, so darf er solche nicht eigenmächtig suchen, sondern er muß bey der Hofkammer darum anhalten. Diese schließt sodann des Hofmarktsinhabers Anlangen, und den beygelegten Kaufbrief dem Gerichtsbeamten zu, und befiehlt ihm, über die auf diesen Gütern liegende Jura reservata, als Holzfahrten, März- und Herbststeuern, Leib- und Rucksteuern, Nachziel- und Jägergeldern, Futtersammlun-

gen, Vogthaber, und dergleichen von der niedern Gerichtsbarkeit nicht abhangenden Sachen Erkundigung einzuziehen, und den Revers ante Extraditionem zu projektiren, welchen sodann der Beamte wieder zur Hofkammer, oder wenn die Ausfertigung durch das Rentamt geschehen ist, zum Rentamt einschicket, und um gnädigste Ratification bittet, die dann erfolgt. Dem Hofmarktsinhaber wird von dem Reverse eine Abschrift gegeben, damit er solchen originalisiren, und siegeln lasse, auch unterschreibe, und fertige. Nach dessen Einlaufung sendet das Gericht das Original zur Hofkammer, oder zum Rentamt ein, worüber von da aus der letzte Befehl zur Extradition gegeben wird.

Der Beamte setzet endlich einen Tag an, läßt die Unterthannen zu Gericht citiren, begehrt von dem Hofmarktsinhabern eine Abordnung, pflichtet nach gemachten Vortrag solche dem abgeordneten Verwalter mittels Handgelübd ein, und hält darüber ein Protokoll.

Gleichwie nun die Edelmannsfreyheit nur ein Jus personale ist, und nicht wie die Jurisdiktion auf den Hofmärkten Jure reali haftet, so hat der Beamte nach erfolgendem Todfall des Edelmannsfreyheits fähigen Standes, und nach dem Abgange der Descendenz, folglich bey sich äussernder Nachfolge eines unfähi-

gen

gen Besitzers zwar Bericht zur Hofkammer zu erstatten, jedoch aber a die mortis an von der Jurisdiktion wieder Besitz zu nehmen, und von dem Verwalter die Aushändigung der Schriften zu begehren.

Bey einem auf der Gante verkauft werdenden Landgut hat ein Edelmannsfreyheit fähiger Stand Jahr, und Tag vor einem Unfähigen das Jus Retractus.

Eheverlobnisse

Werden allzeit vor Errichtung des Heurathsbriefes in das eigends dazu vorhandene Protokoll eingetragen, und wird jedem Theile ein gefertigter auf einen 2 kr. Bogen geschriebener Protokollsextrakt zugestellt. Vor dem Gelübde fragt der Beamte jeden Theil, ob keines anderwärtig versprochen, nicht versippt, oder zur Heurath gezwungen worden ist. Wird mit nein geantwortet, so hat alles seinen Fortgang; steht aber ein Impedimentum im Wege, so muß man Obacht haben, damit 1. das erste Versprechen citatis, & auditis omnibus Partibus kassirt. 2. Wegen der Sippschaft, und erforderlichen Dispensation die Anweisung an den Bischoff gemacht, und 3. der Zwang mit der Person alleinig, die ihn

vorgiebt, untersucht werde, um sich weder in einem noch dem andern eine Prostitution zuzuziehen.

Ehebruchsstrafen.

Der erste Ehebruch ist niedergerichtisch, sohin kann ihn jede Hofmarkt adwandeln; der zweyte, und wiederholte Fall hingegen ist malefizisch, und müssen die Hofmärkte solche Delinquenten wie andere Malefizpersonen den 3ten Tag extradiren.

Gerichtische Ehehaften

Messen sich nach Gerichts Herkommeu ab, und bestehen entweders in jährlicher Ablesung der Generalien, und Stellen aus der Polizeyordnung, welche auf Fried, und Einigkeit der Unterthannen, Polizey, Waidschaft, und Pfandrechte gegründet sind, oder in Haltung einer gewissen Gemeinde über ein Viehtrieb, oder anders Recht.

Ehehaften respectu einer geschlossenen Hofmarkt.

Einige Authoren, wie Ertl, und Weixer behaupten, es könne keine Hofmarkt geschlos-

schlossen seyn, worinn nicht die 4 Ehehaften, als Baad, Schmiede, Wirthshaus, und Mühle vorhanden ist; doch ist diese Meynung ungegründet, weil es viele geschlossene Hofmärkte giebt, die an einem, oder dem andern Mangel leiden.

Emigration.

Auf die Auswanderung der Unterthannen ist gute Aufsicht zu bestellen. Auf Betretten werden solche Emigranten ordentlich examinirt, und der Fall wird wie ein anderer Malefiz-Casus zur Regierung einberichtet.

Erbsgerechtigkeit.

Siehe Emphytensis.

Erbsvergleich

Ist in jeden Fällen zu errichten, wenn eine ledige Person ab intestato stirbt, und sich sodann die Geschwisterte, oder nächste Befreunde um des Verstorbenen Erbe vergleichen.

Erbsvertrag

Nennt man jenen, wenn auf einem Güte ein, oder der andere Theil ohne Hinterlassung ehelicher Kinder stirbt, und sich sodann mit des abgeleibten Erben, oder nächsten Seitenverwandten um halbes Vermögen vertragen wird.

Erbsvertheilung

Kömmt in jenem Falle zu errichten, wenn die Erben die Mobilien des Verstorbenen vertheilen, und nach hergestellten Theilen das Loos durch Numero ziehen.

Erbseinsetzung in Testamento.

Die Erbseinsetzung in einem Testamente ist ein so wesentliches Stück, daß ohne dessen kein Testament gültig seyn mag. Siehe Testamente.

Erbschafts-Obsignationen.

Zu allen Obsignationen hat der Gerichtschreiber zu reisen, besonders bey Bräuern, Wirthen, Müllern, Bäcken und andern, wo vieles baare Geld vermuthet wird.

Pfarr-

Pfarrerobsignation.

Diese nimmt auch nur der Gerichtschreiber vor, und behauptet die Oberhand vor dem geistlichen Kommissair, oder Dechant.

Wenn aus den inklavirten Klöstern ein Prälat stirbt, nimmt der Oberbeamte in der Abtey unter Zuziehung des Nebenbeamten die Obsignation vor, und werden allerseits Obsignationsprotokolle gehalten, worinn man benennet, was, und in welchem Zimmer jedes versperrt, und was an Meubeln herausgelassen worden. Auch das Vieh kömmt ordentlich in das Protokoll einzutragen, damit bis zur Inventur nichts verloren gehe.

Erbschaftsreseration.

Erbschaftsreseration gehet allzeit mit der Inventur vor, und ist mithin ein Actus; sollte es sich aber begeben, daß ein, oder anderes Stück von dem Beamten ob Periculum in mora herausgenommen werden, und derselbe deswegen reisen muß, so hat er nur das Reisgeld, keineswegs aber ein Obsignationsdeputat zu nehmen.

Erfahrung.

Eidliche Erfahrungen kommen in Malefizsachen vor, derer Verfassung sich nach dem Fall, worinn man zu arbeiten hat, abmißt, quoad Generalia müssen solche aber allzeit so hergestellet seyn:

Interrogatoria.	*Responsoria.*
1. Wie Zeug heisse, und wer er sey?	1. Heisse N. N. und sey zu N. dieß Gerichts ein Viertelbaur, sey mit Grund und Boden zum N. N. Leibrechtsweis gehörig.
2. Ob er ledig, oder verheurathet, und letzten Falls mit wie viel Kindern versehen sey?	2. Verheurathet, und mit N. Kindern begabt.

3. Wie

3.	3.
Wie alt er sey?	45 Jahre.
4.	4.
Ob er nicht überschuldet?	Nein! sey Niemand etwas schuldig.
5.	5.
Ob er den N. N. von N. nicht Freunde oder Feind sey?	Nein! weder das eine, noch das andere.
6.	6.
Ist Zeug verschaft worden, und warum?	Ja! der Gerichtsamtmann habe ihn verschaft; er wisse aber nicht warum.
7.	7.
Ob er die Schwere des Meineides verstanden, und hierüber geschworen habe?	Ja! habe es gehört, und Specialia geschworen.

8.	8.	
Ob ihm niemal etwas gestohlen worden?	Ja ꝛc.	Narratio.

Im Anfange müssen bey jeder eidlichen Erfahrung die Præsentes ersetzet werden.

Gerichtliche Erfahrungen

Werden meistens nur auf Handgelübd an Eidstatt vorgenommen, und ohne Interrogatorien stilisirt, wie die Protokolle der Beschauleute, und fallen bey Verhören vor, wo die Partheyen in geringen Händeln, oder die Amtleute über die von den Unterthannen geläugnete Straffälle die Proben machen.

Ehle- Maaß- und Gewicht- abeichung.

Wo ein gerichtisches Oberinspektions-Vorrecht respectu der Städte, und Märkte ist, kann der Gerichtsbeamte, wann er will, in den Märkten alle Ehlen in das eigene eisene gerechte Maaß einlegen, die Gewichter abwägen, und die Getrankmesserey abeichen, auch die

die Mühlmaaße besichtigen lassen, ob sie gepräget sind, und muß ein jeder Kramer, Weber, Bräuer, Wirth und Müller von dem Stück 4 kr. bezahlen.

Die sogenannte Zimmentung der Mäßerey gehört auch hieher, und geschieht bey Gericht durch den eigenen Stempel, davon der Oberbeamte 3, der Gerichtschreiber 2, und der Amtmann 1 kr. geniesset.

Erbrechtslaudemien.

Die Laudemien zu erfordern, oder, wie man in Praxi sagt, um die Laudemien abzubrechen, oder den Laudemien Abbruch zu machen, muß man allzeit den Bedacht nehmen, in welchem Geschäfte, oder in welcher Veränderung man sich befindet.

Vorzüglich wird durch den Amtmann und 5 Schätzleute die Gutsschätzung von Stück zu Stück vorgenommen, so viel die zu Urbar- und Erbrecht rührende den Churfürstl. Kastenämtern zugethannene und den Namen Erbrecht Güter betrift. Dann ist zu merken, daß sich dergleichen Gerechtigkeiten allzeit, und immerhin auf Erben und Nachkommen erstrecken, und über gewisse Generationen gar kein Pactum vorhanden ist. Jedes Amt hat seine eigene Instruktionen, und Generalausschreibungen, wie es sich hierinn zu verhalten hat. Der Laudemien Abbruch

bruch geschieht allzeit zur Zeit der Vertrags- Uebergabs- und Heurathsbriefserrichtung.

Also ist z. B. vermög General vom 30ten März 1703. der mittere Fall abgeschaft, und solcher nur bey gänzlichen Erbrechtsheimfälligkeiten zu paktiren angeordnet worden. Was der mittere Fall sey, giebt nachstehende Erklärung:

Unterm 31 März 1707. wurden die Abfahrten bey Verheurathung der Gutsgerechtigkeiten an Manns- und Weibspersonen abgeschaft.

Den 14 November 1750. sind die Ertheilungen doppelter Meyerschaften dermassen zugelassen worden, daß, wenn 2 Eheleute ein Gut mit gemeinsamen Vermögen an sich bringen, und den ganzen Fall entrichten, kein Heurathszustand mehr genommen, sondern das Weib gleich in dem Kauf- oder Uebernahmsbrief als Mitbesitzerin ernannt werden därfe; item daß in Fällen, wo der Vertrag, und die Uebergabe in einem

nem Tage vorgehen, nur ein Fall eingebracht werde. Den 12 September 1760. ist generaliter anbefohlen worden, daß die Schätzung der Erb- Leib- und Freystiftsgüter allzeit durch fünf Schätzmänner von Stück zu Stück geschehen solle, davon 3. das Kastenamt, und 2. den Unterthannen vertretten. Bey Erbrecht, Freystift, und anderen dergleichen Gerechtigkeiten solle von jedem hundert Gulden der Schätzungssumme zum Anstand, oder Anfall 5. zur Abfahrt, und der Todfallgebührniß allzeit 2½ Procent nicht minder bey Leibgütern, welche heimfällig worden sind, vom Hundert 20 bis 25 fl. bey noch lebenden Leibrechten aber vom Hundert des Schätzungsquanti regulariter 15 fl. Leibgeld bezahlt werden.

Von diesen Generalverordnungen und Instruktionen nun entspringet die ganze Quelle der Laudemienerforderungen.

Will nun der Abbrechende wissen, in was für einem Falle er versirt, so hat er am ersten zu

zu untersuchen, ob die vorigen Besitzer nämlich Mann und Weib die Gerechtigkeiten, und Laudemien bezahlt haben. Zeiget es sich aber nicht, und ist jener Theil gestorben, der die Gerechtigkeit gehabt hat, so ist es ein ganzer Fall, und muß pro Laudemio im ersten Falle, gesetzt von 300 fl. Gutstodfall zu halb

7 fl. 30 kr. — pf.

Zustand zu ganz

15 — — —

Abfahrt zu ganz

7 — 30 — —

bezahlen.

Uebergeben zwey noch Lebende das Gut, so bleibt der Todfall von selbst aus, und wird nur genommen der

Zustand zu ganz

15 fl. — kr. — hlr.

Abfahrt zu ganz

7 — 30 —

Bey Käufen hat es vorstehende Beschaffenheit, und ist mit einem Wort allzeit eines ein ganzer Fall, wenn das Gut in andere Hände kömmt.

Wenn nun eine ledige Person übernimmt, oder kauft, und seinem Ehegatten halbes Gut, oder Erbgerechtigkeit verheurathet, ist es nur ein halber Zustand, und hat zu verreichen

Zustand

7 fl. 30 kr. — hlr.

Abfahrt, so im Gericht Grießbach Herkommens ist.

— — —

Erbrechtsbriefe

Werden bey Churfürstlichen Aemtern nicht, wohl aber bey Herrschaften auf jede Veränderung ausgestellt.

Laudemienverrechnung in Kauffällen.

Wenn ein Unterthann auf fremde Hände verkauft, hat sie Statt: denn wenn er einem Freunde das Gut verkauft, oder um eine gewisse Summe anläßt, ist niemal ein Kauf- sondern ein Uebergabs- oder Cessionsbrief zu errichten; und es ist ein ganzer Fall, und die Schätzungssumme nicht mehr als Laudemienforderung anzusehen, sondern es muß von dem gan-

ganzen Kaufschilling, wenn er mehr als die Schätzung ist, das Laudemium prästirt werden. Z. B. Cajus verkauft sein Gut dem Mävio um 1000 fl. die Schätzung ist zwar nur 300 fl. hingegen giebt Cajus der Schätzung nach um 200 Gulden Vieh, und Fahrniß dem Käufer über; also muß der neue Käufer über Abzug der dem Grundherrn ohnehin nicht zugehörigen Fahrniß von 800 fl. ganzes Fall-Laudemium bezahlen, als

Zustand 40 fl. — kr. — hlr.
Abfahrt 20 „ — „ — „

Heurathet der Mävius, und verheurathet seinem Weibe halbes Gut, so prästirt er halben Fall von obigen 800 fl. nämlich

Zustand: 20 fl. — —
Abfahrt: — — —

Bey einer auf dem nämlichen Gute sich ereignenden ferneren Veränderung wird wiederum nicht mehr auf die 800 fl. sondern auf die neu zu machende Schätzung regardirt: nur daß man in der Rechnung in Margine anmerkt, daß man bey letzter Veränderung von dem höhern Kauffchilling die Laudemien genommen.

Leib-

Leibgeding.

Ist von dem Erbrechte darinn unterschieden, daß jenes nur auf des Leibrechters Leben, dieses aber auf Erben, und Nachkommen gehet, und wird das zu Erkaufung sothanen Leibgedings dem Grundherrn zu bezahlende Geld nicht Laudemium, sondern Leibgeld genannt. Fällt ein Gut durch Erledigung hierauf haftender Leibgerechtigkeiten dem Grundherrn aperte heim, so reflektirt man gemeiniglich auf des ehehinnigen Leibträgers Erben; doch ist es keine Schuldigkeit.

Ein Churfürstlicher Leibrechts-Unterthann ist zu dem Leibgeld keineswegs auch ein Laudemium, als Todfall, Anstand, und Abfahrt, zu bezahlen schuldig, wann er neue Leibgerechtigkeit erkaufet.

Mit den Unterthannen der Gotteshäuser hat es gleiche Beschaffenheit.

Wohl aber muß in jenem Falle das Laudemium, vielmehr Willengeld der Grundherrschaft mit Zustand, und Abfahrt bezahlet werden, wann gesetzt Cajus, und Eleonora auf ein Gut Leibrecht erkauft hätten; diese aber das Gut Sempronio, und Magdalenä zu kaufen

gäben; an letztere nicht neues Leibrecht erkaufen wollten, sondern bey der Grundherrschaft die Aushausung des Caji, und Eleonorä Leibs erbäten, wie das General vom 4ten März 1724. sagt.

Hier giebt also Sempronius, wenn das Gut auf 300 fl. geschätzt ist.

Zustand	15 fl.	— kr.	— pf.
Abfahrt	7 "	30 "	— "

Auswärtige Grundherrschaften, als Klöster, und andere Herrschaften nehmen zu dem Leibgeld auch den Todfall pro Laudemio, und berufen sich auf das alte Herkommen.

Mit Vornehmung der Leibhandlungen gehet man bey Churfürstlichen Aemtern also zu Werke:

1. Wird die Gutsschätzung von Stück zu Stück verfüget, die Schätzleute, wenn sie nicht vorhin Geschworne sind, werden beeidigt, und sodann die ganze Schätzung, als Haus, Gärten, Bainten, Felder, Wiesen, Waiden, und Hölzer in das ordinari Briefspro-

protokoll eingetragen, über das Ganze eine Summme gezogen, und sodann die Leibhandlung protokollirt. Da aber diese Handlung, die der Beamte vornimmt, nur eventuel ist, so muß solche mittels Berichts per modum Extractus zum Rentamt, und von diesem zur Hofkammer pro Ratificatione eingesendet werden, von welcher alsdann der Leibbrief unter Churfürstlicher Fertigung folgt, welcher dem Unterthann behändiget wird.

Bey Gotteshäusern wird mit Ende des Jahrs aus dem Abbruchbuch ein Auszug über alle Leib- Erbrechts- und Freystifts- auch Zehendverstiftungshandlungen herausgezogen, den betreffenden Pfarrern wegen der kumulativen eines jeden Unterschrift, und Fertigung per Patent hinausgeschlossen, und nach der Retour zur Kirchendeputation eingesendet, und die ebenmässige Ratifikation erbethen.

Die übrigen Grundherrschaften, besonders die Klöster sind zwar der Schätzung ihrer Güter berechtiget; doch wenn eine Inventur vogteylich vorgehet, so muß der Unterthann einen Extrakt lösen, und zu ihnen bringen, woraus sie die gerichtlich ad Massam hæreditariam geschehene Gutsschäzung ersehen können; leider! aber halten sie sich hieran nicht, sondern sie nehmen zum Leibgeld, was sie nur von ihnen erpressen können.

Die gerichtische Märkte, welche milde Stiftungen, Gotteshäuser, und dahin gehörige Unterthannen haben, so wie die Benefiziaten bitten bey Gericht, man möchte ihr Gut schätzen lassen, womit man ihnen auch willfährt, und ihnen gegen Abstattung der Gebühr zu Formirung des Abbruches, oder Nehmung des Leibgelds eine Abschrift vom Schätzungsprotokoll mittels Remiß kommunicirt.

Frey-

Freystift.

Ist eine dem Erbrecht fast ähnliche Gerechtigkeit, und wird dabey auch das Laudemium, wie in Erbrechtsfällen genommen: man nennt sie auch Herrengunst, und selbe erstreckt sich weiter nicht, als bis auf erfolgende Abstiftung des Grundherrn.

Neustift.

Ist auch eine Laudemialgerechtigkeit, und müssen dergleichen Unterthannen, welche meistens bey Benefiziaten sind, nicht auf ihr, oder ihrer Eheweiber Hinscheiden, sondern allzeit, wenn der Grundherr stirbt, oder vielmehr wenn ein neuer Benefiziat anstehet, ihre Laudemien prästiren.

Ewig Zinns- und Gülten

Werden jene genannt, welche auf einem Gute unablöslich aufliegen, z. B. eine Eigenthumsherrschaft verordnet in ihrem Testamente, daß sein Nachfolger zu einem Gotteshaus ewig zu einer Messe 3 fl. doch sine onere bezahlen muß; die Gotteshaus-Verwaltung setzt

solches Vermächtniß mittels Beylegung des Testaments in das Saalbuch, und wird ewig unter den Stiften dem Gotteshaus verreichet; hieraus folgt aber bey weitem noch keine Grundbarkeit.

Exception

Folgt auf die Klage, und wird auch Antwort genannt, sie ist dilatorie oder peremptorie: erstere verschiebt die Sache bis sie purificirt; letztere aber giebt dem Richter die Macht zu verbscheiden. Diese muß auf einmal angebracht werden, und man sieht nicht mehr auf die vorkommende Nova, indem die Regel: audiatur & altera Pars dem Kläger benommen würde, weil er auf die Duplic, keine Antwort oder Triplic mehr hat.

Exekution der Verbescheidung

Muß jener Richter vornehmen, welcher gesprochen hat; doch nicht von Amts wegen, sondern allzeit auf Anrufen der siegenden Parthey, welche in der Prolation die Exekutionsmittel vorzuschlagen hat. Wie weit man mit der Exekution zu Werke zu gehen befugt, oder was zu

zu nehmen erlaubt ist, findet sich in Cod. Jud. Cap. 18.

Exekution um landesherrliche Gefälle.

Die Exekution kann jeder Gerichtsbeamte durch das Militaire vornehmen lassen. In diesem Falle läßt er an die nächste Garnison ein Schreiben ergehen, begehrt die nöthige Mannschaft, und legt den Exekutionsvorweis an. Diese Vorweise lauten, wie folgt:

Exekutions-Vorweis.

Demnach N. N. zu N. fürs Ziel zu N. die ganze Steuer für dieß Jahr mit — fl. — kr. noch restirt; als wird ihm gegenwärtiger Exekutant in so lang und viel eingelegt, bis er diese Steuer wird bezahlt haben. Dem Exekutanten ist täglich nebst Hausmannskost zur Gebühr 10 kr. zu bezahlen, bis die Zurückberufung erfolgt.

Exekutionsgebühren.

Instruktionsmässig passirt täglich nebst der Kost

Dem Wachtmeister, oder Feldwaibel 20 kr.

Dem Korporalen 15 kr.

Dem berittenen Mann die Pferdportion, und 10 kr.

Dem Fousilier 10 kr.

Dem Tambour 12 kr.

Die Märkte müssen zu Einbringung ihrer Gefälle jederzeit vom Gericht die Exekutanten erbitten, und wird dem vom Gericht zu ertheilenden Vorweise allzeit die Klausel beygesetzt, daß sich derselbe auf wahrhaft Arme, und Unvermögliche nicht erstrecke; man sendet ihnen auch keine Militair- sondern pensionirte Personen.

Expensen.

Diese werden der Taxordnung gemäß durch den Gerichtschreiber gemacht.

Extrakt.

Es ist zwar von diesen schon oben bey dem Buchstabe A. Meldung geschehen, doch ist hier noch anzumerken, daß diese von den Abschriften sich darinn unterscheiden, weil letztere die ganze Sache, erstere aber nur den Passum concernentem enthalten.

Exemplarien

Gedruckte (z. B. von Generalien) werden den Hofmärkten per Patent hinausgeschlossen, und zwar jedem eines. Zwey, oder drey kommen zum Generalakt solchen Jahres, eines behält der Oberbeamte, eines wird dem Receßbuche beygelegt, und jeder Amtsdiener bekommt auch eines.

Feuerbeschauen

Nehmen die Amtleute alle Quartale vor; hiefür bekommen die Amtknechte ein sogenanntes Rauchfanggeld, und müssen jederzeit einen Gerichtsmann zuziehen. Strafmässig sind baufällig, und unreine Rauchfänge, Spannreisten im Fletz, auf dem Ofen, und zwar jeder Fall um 3 Pf. Pf. Entsteht aber aus Fahrlässig-

keit eine Feuersbrunst, so ist die Strafe willkührlich.

Fleischliche Verbrechen.

Das erste Verbrechen zwoer lediger Personen wird folgender massen gestraft: Er per 3 Pfund, und sie per 2 Pfund Pfenning. Die Leibsstrafe ist für ihn 10 Täge die Eisen bey Haus zu tragen, und bey ihr 5 Täge die Geige. Es giebt auch Orte, wo der fehlige Pursche 14 Täge die Eisen tragen muß.

Professionisten werden allzeit vom Handwerke suspendirt, bis sie vom geheimen Rath wieder restituirt werden.

Dem Eisenamtmann muß jede Person für Einschlagung der Eisen 17 kr. bezahlen.

Bey erster Bestrafung muß der Beamte beyden Theilen die Gradus erklären, daß bey dem Pursche doppeltes Geld, und die Gerichtsverweisung, bey dem Weibsbild aber doppeltes Geld, und doppelte Leibsstrafe vorgenommen werden wird. Die Strafe aber wird folgender massen protokollirt:

Leicht-

Leichtfertigkeitsstrafe.

Johann N. des N. zu N. Sohn hat Maria N. eine N. Tochter von N. im Heimgehen vom Wirthshause leichtfertig geschwängert; daher beede mit Verweis, und erklärten Graden, weil keine Connivenz unterloffen, als erstmalige gestraft worden per 3 und 2 Pfund Pf.

5 Pfund Pfenning.

Er 10 oder 14 Täg die Eisen, und Sie 5 Täge die Geige bey Haus zu tragen.

Der zweyte Fall wird folgender Gestalten gestraft:

Er 6 Pfund Pf. und des Landgerichts verwiesen.

Sie 4 Pfund Pf. und 10 Täge die Geige.

Beyderseits mit der Bedrohung, daß beym dritten Vergehen bey ihm die Pro-

Processir= und Rentamtsverweisung, bey ihr aber die öffentliche Auspaukung folgen werde.

Der dritte Fall ist also beym Pursche die Processirung, und die Rentamtsverweisung; es wird aber der Fall einberichtet, und die Entschliessung erholt. Beym Weibsbilde greift die öffentliche Auspaukung, und die Gerichtsverweisung mit der Bedrohung der Rentamtsverweisung Platz.

Kömmt das Weibsbild wieder, so wird sie wie der Pursche processirt.

Flucher

Werden nicht in Geld, sondern nach dem Verhältnisse ihres Vergehens mit zwey= oder mehrstündiger Schandsäulenstehung bestrafet.

Forum Rei sitæ.

Actor sequitur Forum Rei. Wo die quästionirte Sache liegt, da muß geklagt werden.

Forum

Forum Delicti.

Diesßfalls ist sich mit den alten Sprüngen, wo das Forum fundirt sey, nämlich in loco consumati, oder in loco incepti delicti nicht aufzuhalten. Wer zuerst kompassirt, der gaudirt der Prävention; doch ist dabey zu merken, daß wegen eines geringen Verbrechens Niemand in loco Delicti angehalten, sondern allzeit die Kompassirung verfügt werden solle.

Forum Contractus.

Z. B. wenn ich zu Grießbach kontrahire, und die Bezahlung in Vilshofen zu leisten verspreche, so ist locus Contractus Vilshofen: nenne ich aber keinen Ort zur Bezahlung, so ist es zu Grießbach.

Forum Depræhensionis.

Fremde sind ihrer Verbrechen halber jeder Obrigkeit unterworfen; also wenn ein Straubinger zu Grießbach eine Schlägerey ausübt, so ist er auf Betretten sogleich zu Grießbach abzustrafen, und sich mit der Kompassirung nicht aufzuhalten.

Forum Administrationis.

Ein Verwalter, oder anderer Hausofficier, welcher wegen geführter Administration Rechenschaft zu geben hat, solle solches vor seinem Herrn thun, der ihn hierzu bestellet hat. Wäre aber die Frage wegen einem Hinterstand, so muß ihn die ordentliche Obrigkeit untersuchen, und diese ist jene, worunter er seßhaft ist.

Forum Arresti.

Wenn ich einem ausländischen Bürger z. B. einem Augspurger 100 fl. geliehen, und die Bezahlung theils von ihm, theils von seiner Obrigkeit öfters fruchtlos anverlangt habe, und ich treffe ihn auf einem innländischen Orte an, so darf ich ihn arretiren lassen, bis er bezahlt, oder Bürgschaft leistet. Wie weit dieses Forum gegen Innländer Platz greife ist in Cod. jud. Cap. 1. §. 8. zu ersehen.

Forum Continentiæ, vel Connexionis.

Hat der Beklagte seine Habseligkeiten unter mehreren Jurisdiktions-Obrigkeiten, so bin ich nicht schuldig, bey jeder zu klagen, sondern gehe gleich die nächste höhere Obrigkeit an.

Wer

Wer übrigens vom Foro ordinario ausgenommen sey, oder wie weit das Forum privilegiatum Statt habe, ist in Cod. jud. Cap. 1. §. 11. 12. & 13. mit mehrerem zu finden.

Verschaffgeld gebührt dem Amtmann per Kopf 4 kr.

Freygelder, oder Nachsteuer.

Ist ein landsherrliches Regal, und wird von denen Heurathsgütern, oder Erbtheilen genommen, welche innländische Personen ausser Land bringen.

Es wird folgender massen bezahlt: Geht das Geld in das Hochstift Freysing, so bezahlt man von jedem Hundert 5 fl.

In das Bischthum Passau vermög General vom 23 September 1667. 10 fl.

Pfalz Neuburg ist laut General vom 23 September 1634. so lang das Reciprocum beobachtet wird, völlig freyzinnsig.

In die Stadt Regenspurg vermög General vom 2 Septemb. 1684. vom Hundert 10 fl.

In

In die Oesterreichische Lande vom Hundert 10 fl.

Die Abforderung des Freygeldes geschieht gemeiniglich zur Zeit, da die Quittungen errichtet werden, wo man die Fälle in das bey jedem Gericht vorhandene Freygeldsregister unter Bezug auf besagte Quittungen einträgt, und sodann die Freygelder in der Amtsrechnung unter ihrer gehörigen Rubrike vorträgt.

Vom Freygelde sind befreyt die Oesterreichische, und andere wirkliche Räthe, und vornehme Bediente, so lange das Reciprocum beobachtet wird.

Städte, und Märkte haben auch von dem aus ihrem Burgfriede gehenden Vermögen die sogenannte Nachsteuer zu nehmen; doch nur 5 Procent. Gehet ein Vermögen ausser Land, so nehmen sie zwar zehen Procent, und senden die andere Helfte zur Churfürstlichen Verrechnung ein, weil sie auf die erste Helfte meistens die Koncession haben; doch müssen sie selbe auf Verlangen des Beamtens dociren.

Die Hofmärkte senden mit Ende des Jahrs ihre Freygeldsfälle mittels Anzeigen, und gegen Schein zu Gericht ein; sind aber keines Abzuges befugt.

Vor-

Feilschaftenvorkauf.

Der Venalien Vor- und Aufkauf vor den Häusern ist bey Strafe der Konfiscation verboten.

Der Verkauf der Pferde vor den Häusern wird mit 1 bis 2 Pfund Pf. abgestraft.

Futtersammlung.

Den Amtleuten ist solche verboten; dagegen wird ihnen jährlich ein sogenanntes gewisses Brodbauerngeld, so in Amtsrechnung per Ausgab kömmt, verrechnet, und gutgemacht.

Feyertäge.

Die noch nicht abgeschaft sind, müssen geheiliget werden, zu dem Ende darf kein Müller unter dem Gottesdienste mahlen, kein Bauer während solchem hüten, Gras mähen, graben, oder sonsten knechtliche Arbeit thun, auch niemand fischen, handeln, und zechen. Die Strafe ist von jedem dergleichen Vergehen gemeiniglich 3 Pfund Pf. und ein halbes, oder ¼ Pfund Wachs zu jenem Gotteshaus, wohin ein solcher Unterthann in die Pfarre gehört.

Fleischsatz.

Ist eine Polizeysache, welche alle Jahre im Rentamt München von dem dortigen Hofrathe, in den übrigen Rentämtern aber von den Regierungen an Städte, und Märkte, auch der oberinspektionsmässigen Obsicht halber an die Richter ausgeschrieben, und auf alle Fleischgattungen die Quota, was das Fleisch kostet, bestimmt wird; doch da dieser Satz blos in den Regierungsstädten gemacht wird, so kann jede Ortsobrigkeit sich nicht in allen Umständen genau daran halten. Jede Obrigkeit hat also den Viehankauf bestens auskundschaften zu lassen, und nach selben den Satz zu bestimmen.

In Ansehung der Städte und Märkte hat jeder Beamte die Oberinspektions-Obliegenheit dergestalt, daß, wenn ein Vieh geschlachtet wird, welches nicht bankmässig ist, er solches wegnehmen, und dem Abdecker aushändigen dürfe. Wird der Satz zu hoch gemacht, und laufen deswegen Beschwerden ein, so läßt der Beamte an den Markt der Remedur wegen ein Schreiben ergehen, und greift in Casu moræ selbst vor. Finden sich die Metzger durch die Fleischsetzer beschwert, und bitten diese bey Gericht um einen höhern Satz, oder eine Ueberbeschau; so setzt der Beamte das Fleisch entweder

der gleich selbst, oder er läßt es vorkommenden Umständen nach durch verständige Wirthe besichtigen, hält ein Protokoll ab, und bestimmt gemäß dessen einen höheren Satz, den er hernach dem Magistrate schriftlich mittheilt, und die Anschreiblassung begehrt.

Fundationsbrief.

Wird einem Gotteshaus, oder einer milden Stiftung zu Haltung eines Jahrtags ein Kapital legirt, so muß ein ordentlicher Fundationsbrief in des Gotteshauses Abbruchbuche errichtet, eine Abschrift dem Pfarrer zur geistlichen, und eine der Regierung zur weltlichen Genehmigung eingesendet werden.

Ganten.

Die Gant ist zweyerley, nämlich particularis, und universalis.

Erstere gehet nur auf einen Theil des Schuldners Vermögen; letztere aber auf alle seine Habschaften.

Vorzüglich muß man zwischen der Vergantung der Hofmärkte, und Sitze, und zwi-

schen jener einschichtiger Bauers- oder Bürgersgüter einen Unterschied machen. Im ersten Falle giebt man dem Schuldner einen 4 oder 6 monatlichen Termin zur freywilligen Stellung eines Käufers. Stellt er keinen, so verordnet man 2 Curatores (diese haben die Gläubiger per Majora zu erwählen, und kommen sie nicht übereins, so stellt sie der Richter) läßt durch sie einen Gutsanschlag verfertigen, und gebietet ihnen, inner Jahrszeit einen anständigen Käufer ausfindig zu machen. Stellen sie einen, so giebt man dem Schuldner, und dem Gläubiger einen vierwochigen Termin, einen Mehrgebenden zu stellen; ist aber gar keiner auszufinden, so verfährt man so, wie im letzteren Falle, wenn die gütlich tentirende Nachlaßbehandlung keine Wirkung hat, mit offener Gant.

Wie aber ein so anders in der Gante zu behandeln, wird in dem Gantprocesse mehrers erläutert werden.

Gemeiniglich hat der Konkurs 10 Klassen die in dem Ganturtheile zu benennen sind. Sind schon für eine, oder mehrere Klassen keine Posten vorhanden, so müssen sie doch der Ordnung nach benannt, und die Rubriken mit Nihil bezeichnet werden.

Wie

Wie die Proclamata, und andere Konkursausschreibungen verfügt werden, ist in folgenden zu ersehen.

Stille Gant.

Ist in der Wirkung von der öffentlichen nicht unterschieden, sondern blos in der Ausübung. Man hält sich dabey nicht so genau an die Ediktstäge, und die Terminsverschaffung; folglich nimmt man die Einklagung vor, und nach den Terminen noch an. Sie wird gemeiniglich vorgenommen 1. bey vornehmen Personen, 2. im Falle, wenn der Landsherr die größte Forderung hat, und durch selbe das Vermögen gleich Anfangs erschöpft würde, und, 3. wenn der Schuldner nicht ganz überschuldet ist. Die Gelder werden ebenfalls prioritätsmässig vertheilt.

Offene Gant.

Der Anfang des Konkursprocesses geschieht auf geschehende Klage der Gläubiger, wenn die Exekutionsmittel ermangeln, oder auf selbstige Angabe des Schuldners.

Im ersten Falle, und wenn mehrere Gläubiger vorhanden sind, muß der Richter den Schuldner vorladen, und von ihm ein getreues Verzeichniß aller seiner Schulden abfodern.

Im zweyten übergiebt er entweder dieses Verzeichniß selbst, oder es wird ebenfalls von ihm gefodert.

Gleichwie nun jeder Richter seiner Unterthannen Vermögen wo nicht auf das genaueste, doch beyläufig kennen, und wissen muß, ob selber überschuldet ist, oder nicht, so muß er zuvörderst den Schuldner ad Protocollum vernehmen, was er vor Zahlungsmittel vorzuschlagen wisse?

Möchte er gerne ein Moratorium, oder einen sogenannten Eisenbrief, so weiset man ihn an, darum zu suppliciren. Möchte er gerne mit seinen Gläubigern auf Fristen, oder Nachlaß handeln, so stellt der Richter den statum activum, oder das Inventarium her, citirt dessen Gläubiger per Patent auf einen gewissen Tag, und trägt ihnen das Vorhaben des Schuldners, unter Ablesung der Schulden, und kurzer Bemerkung ad Marginem vor, ob alles der Angabe des Debitoris gemäß, oder zuwider ist, sodann nimmt er der Creditorum

Erklä-

Erklärung zu Protokoll. Verstehen sie sich aber mit dem Schuldner nicht, so wird nach Umständen der Sache ein Brief errichtet.

Verlangen die Creditores eine stille Gant, und ist der Schuldner verstanden, bona zu cediren, und sich des Beneficii Appellationis zu verzeihen, so sucht man einen tauglichen Käufer aufzubringen, überläßt den Befreunden des Schuldners den Einstand, oder auch dem Schuldner selbst gegen baare Bezahlung die Wiederlösung, und vertheilt sodann den stillen Gantkaufschilling nach dem Vorgangsrechte.

Ist der Schuldner zu sehr beschwert, und kann weder die stille Gant, noch eine gütliche Uebereinkunft erzielet werden, so fährt man folgender massen zur offenen Gant fort.

Erstens giebt der Richter den Gläubigern gleich nach dem Anbringen folgenden

Bescheid.

Aus vorgängigen Anbringen der sammentlichen Gläubiger des N. N. ist abzunehmen, daß dieselben die Güte nicht annehmen, sondern die offentliche Vergantung verlangen; mithin wird

von Gantrichteramts wegen die Citatio edictalis gegen den Schuldner, salva Appellatione erkannt, und den Creditoribus aufgetragen, tüchtige zween Curatores bonorum zu erwählen, und der Verpflichtungs willen vor Obrigkeit zu stellen. Actum & publicatum den

Zeugen 2.

Den 2ten oder 3ten Tag darauf macht man dem Schuldner diesen Bescheid mittels Signatur zu wissen, und trägt ihm auf, sich in Zeit 14 Tägen zu erklären, ob er hierüber appelliren will, oder nicht. Insinuirt er die Appellation, so erwartet der Richter das 60 tägige Fatale, und kommunizirt sodann der obere Richter die Appellationsschrift, so erstattet er mittels Anlegung der Extrakten Bericht, und giebt die Rationes decidendi ab.

Wann der Schuldner nicht appellirt, und deswegen mündliche, oder schriftliche Erklärung abgiebt, so wird mit den Proclamatibus in so lange zurückgehalten, bis die Curatores benannt, und wenn es bey der Bescheidpublikation nicht geschehen ist, ordentlich mittels Abhaltung eines Protokolls, in welchem sie ihr

Ver-

Vermögen verschreiben, und solches eigenhändig unterzeichnen müssen, verpflichtet sind.

Ist bey der ersten Schnldenangabe des Debitoris nicht schon alle genaue Zurede zur richtigen Angabe der Schuldposten geschehen, so kann man ihn nochmal vorladen, und befragen, ob er über obige Schulden keine neue, oder auch ausländische mehr anzugeben wisse?

Hernach fährt man mit Verfassung des Ediktsproklama folgender massen fort.

Proclama.

Ich N. N. bekenne hiemit von Gantrichteramts wegen:

Nachdeme sich eine Zeit her wider N. N. viele Gläubiger gemeldet, und die gesucht gütliche Wege zu keinem Erfolg gelanget sind; so hat man für nöthig befunden, mit dem Ediktalprocesse vorzuschreiten, und die gewöhnliche 3 Ediktstäge auszuschreiben. Ich habe dann durch dieß offene Proclama den 30 Monats Junius ad producendum,

dum; & liquidandum, den 30 nachfolgenden Monats Julius ad Excipiendum, und endlich den 30 August ad Concludendum mit dem Anhange hiemit anberaumet, daß sich sammentliche Creditores, welche an ihn N. oder dessen Vermögen eine rechtliche Forderung zu haben vermeynen, an obbemeldeten Tägen sich in Loco meiner Amtswohnung entweders in Person, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Mandatarium stellen, ihre Rechtsnothdurften behörig anbringen, und im Unterlassungsfalle die Präkludirung ipſo facto gewärtigen sollen.

Dieses Proclama wird an alle Orte, wo Creditores sind, und allenfalls auch an ausländische Orte, wenn Debitor allenfalls mit Ausländern Handel getrieben, mittels Remiß kommunizirt, wie folgt:

Titel.

Beyliegendes Ediktsproclama, die bevorstehende Vergantung des dießgerich-

gerichtischen Unterthannen N. N. betreffend wird unter dem höflichen Amtsansuchen hiemit angeschlossen, gegen der mitfolgenden Gebühre zu 34 kr. die Affigirung desselben seines Orts zu verfügen, und des Reciproci versichert zu seyn. Aktum ꝛc.

An alle bekannte gemeine Creditores läßt man auch ein Patent abgehen, und begehrt die Unterschrift; siegelmässige Creditores aber werden mittels Schreiben vorgeladen; auch der zu Vergantende bekömmt eine Nachrichtssignatur, in welcher ihm die Täge eröffnet werden.

Diese Terminen nun sind peremptorie, und præclusive; wer also auf den ersten Tag ad liquidandum nicht erscheint, hat seine Schuldforderung verloren; ausser er könnte Jure separationis das Seinige erlangen.

Nun folgt der Ediktstag ad liquidandum, wie er in Proclamate bestimmt ist.

Hier muß der Richter auf die richtige Uebergebung der Vollmachten der Mandatarien, und deren richtige Besieglung, wie auch, wenn Vormünder erscheinen, die nicht von ihm bestellet

stellet sind, auf die Uebergebung des tutoris in forma probante, sein Augenmerk richten, und solche ad Acta nehmen. Die Creditores müssen ihre Obligationen, Schuldenscheine, und Cessionen in Originali aufweisen, und davon Abschriften ad Acta legen, die der Richter, und der Nebenbeamte collationiren.

Hernach untersucht man das Quantum, und Quale debiti, und dessen Accessoria, wie die Schuld gemacht worden, und mit welchem Stücke des Vermögens versichert, ob sie ordentlich, und wie verbrieft worden, entweders obrigkeitlich, oder nur durch Privatdokumente.

Ist die Schuld nicht verbrieft, oder nicht klar genug erwiesen, so muß der Gläubiger diesen nämlichen Tag auf der Stelle in seinen Recessen den Beweis vorschlagen, und die Zeugendenomination übergeben. Verlangt ein Gläubiger das Jus separationis, so liegt ihm der Beweis ob. Es wird daher in dem Protokolle gleich beygerückt: Sollte die Schuld einem Zweifel unterworfen werden, so erbietet sich Gläubiger den erforderlichen Beweis mittels Zeugen zu machen. Will der Creditor im Mangel der Zeugen durch den Eid beweisen, so muß er das Jurament entweders deferiren, oder bey

bey einem halben Beweise zur Kompletirung sich offeriren. Im obigen ersten Falle werden die Artickel punctatim mit ja, und wahr rc. hernach die Denominatio testium, und das Directorium wie in den Processen beygefügt, und so wird eine Schuld nach der andern in das Protokoll eingetragen, und wenn alle Creditores sich eingedungen haben, von dem Richter folgender Bescheid dem Protokolle einverleibt:

Bescheid.

Von Gantrichteramts wegen will man hiemit in Gantsachen des N. N. den ersten Ediktstag geschlossen, und den Gläubigern die gebethene Abschriften præstitis præstandis **bewilliget haben.** Actum & publicatum.

Die Abschriften werden hernach in tempore, damit sich die Gläubiger auf den 2ten Ediktstag gefaßt machen können, von dem ganzen Protokolle ertheilet.

Hiemit folgt der zweyte Ediktstag ad Excipiendum.

Der

Der Richter hat alle Gattungen der Einreden zu untersuchen, ob sie in Jure bestehen, oder nicht. Gründen sich einige auf einer zweifelhaften Geschichte, so muß der Beweis wie oben gemacht werden.

Die Creditores müssen diesen Tag sub Pœna præclusi die Einreden, sie betreffen die Liquidation, oder Legitimation, anbringen; der Schuldner, oder Debitor muß sich über alle Posten vernehmen lassen, ob er sie gestehe; die Dokumente werden rekognoscirt, und diffikultirt: über die Probatorialartikel sollen die Gläubiger excipiren, und respondiren. Womit sich der zweyte Ediktstag endet, und der Bescheid, wie vor, dem Protokolle nachgesetzt wird.

Zwischen dem 2ten und 3ten Ediktstag hört der Gantrichter die zum Beweis vorgeschlagene Zeugen nach Maaßgabe der Beweisartikel an einem ihm selbst gefälligen Tag ab; citirt aber niemand ad videndum, & audiendum jurare testes, sondern supplirt die Mängel von Amts wegen, macht auch die Interrogatoria selbst, legt sodann den Rotulum verschloßner ad Acta, bis der 3te Ediktstag erscheint. Das eidliche Zeugenaussagen-Protokoll ist ein Extraprodukt.

Nun folgt der 3te Ediktstag ad Concludendum.

Hier muß vor allen der Richter in Præsentia Creditorum den Zeugenrotulum eröffnen, und durch den Nebenbeamten publiciren lassen. Wann solcher abgelesen ist, wird gleich in fine des Rotuli die geschehene Publikation beygerückt, und wenn die Gläubiger noch strittig sind, setzt er ihnen einen 14 tägigen peremptorischen Termin zu Ergreiffung der Appellation.

Nach vorgegangener Publikation der Zeugenaussagen schreitet man zu Ablegung der Juramente, und hält hierüber ein eigenes Protokoll ab; man halt auch die Formeln bey, deswegen der Richter vernünftig handelt, wenn er sich hierzu vorgängig bereitet.

Hat eine Parthey appellirt, so wird an dem Ediktstag doch vorgeschritten, und das Punctum Appellationis interim suspendirt. Sodann folgt das ordentlich separirte Konklusionsprotokoll, und nach diesem der

Bescheid.

Von Gantrichteramts wegen wird mit dem heut vollendeten dritten, und letz-

letzten Ediktstage in der Gantsache N. N. alles für geschlossen erkannt, und ehestens zu Verfassung des Prioritäts-urtheils geschritten werden.

In Verfassung dieses Urtheils hat der Richter, oder Referent folgende Umstände wohl zu überlegen, und zwar die Formalia betreffend:

Ob genugsame Ursachen ad Concursum vorhanden?

Ob der Schuldner mit der offenen Proklamation zufrieden gewesen, und von ihm keine Appellations-Erklärung vorhanden seye?

Ob und wie die Ediktscitation den Gläubigern, und dem zu Verganten-den insinuirt worden?

Wie sich die Creditores legitimirt, ob sie die Ediktstäge nicht verschlafen, und was sie exculpando angegeben haben?

Weiters ist jede Schuldpost über zwey Stücke zu beurtheilen: 1. Ob die Forderung

zu

zu gegenwärtigen Konkurs gehörig eingestanden, bewiesen, und was pro, und contra hierwider vorgekommen, mithin, in wie weit sie liquid ist. 2. Welches Vorrecht, oder Klasse diese Forderung zu gaudiren, und was die Nebenkreditores dawider einzuwenden haben.

Ferners ist das Jus Rei alienæ, & separationis nicht ausser Acht zu lassen, wenn dergleichen Sachen im Ganturtheil vorkommen.

Res alienæ sind gestohlene, depositirte, verpfändete, und verpachtete Sachen, wenn sie in Natura vorhanden sind.

Res separabiles extraordinariæ sind, wenn die Creditores des Schuldners, und des Erbens Vermögen abzusöndern, und nicht zu vermischen verlangen; res separabiles ordinariæ, was dem Schuldner nur zu bestellen übertragen worden. A. Verkaufte Sachen, welche nicht auf Borg gegeben worden. B Der Kinder mütterliche, und der Ehefrau Paraphernal- Receptitz- und andere Güter, wenn sie in Natura vorhanden sind. C. Die Früchte von fremden Sachen. D. Ewig, und unablöslich auf den Gütern liegende Gelder, und Vermächtnisse. Res quasi separabiles sind, wel-

che schon verpfändet gewesen, ehe diese auf den zu vergantenden Schuldner gekommen.

Gleichwie aber dergleichen Separationen allzeit müssen begehrt werden, so kann sie der Richter leicht beurtheilen; doch darf er, wenn ein, oder der andere Gläubiger sie zu begehren ausser Acht läßt, es ex Officio nicht suppliren, oder in dem Ganturtheil darauf Bedacht nehmen. Nachdem nun alle obige Umstände auf das genaueste beobachtet worden, so schreitet man zum

Ganturtheil.

In Konkurs, und Gantsachen zwischen den in Actis benannten Gläubigern wider den N. N. verganteten Schuldner wird nach den vollendeten 3 Ediktstägen, und Weisungen, wie auch pro, & contra erwogenen Umständen von Gantrichteramts wegen zu Recht erkannt, daß er vor allen die dem N. N. von dem Schuldner spolirte Kuhe zu separiren, dem N. in Natura zu restituiren, und selbe von dem Vermögen zu deliren sey.

Ausgeschlossen dieser werden den sich gemeldeten Gläubigern nachstehende Stellen zuerkannt:

Erste Klasse.

Dieser haben sich zu erfreuen die Gerichtskösten, nach Act. Nro. anliegender Specifikation, die Belohnung des Curatoris bonorum, und dessen währender Gant laut Rechnung bestrittener Ausgabsrest.

Zweyte Klasse.

Die Funeralien auf des verganteten Person: die Doktors- Baaders- und Apothekerskösten währender letzten Krankheit, und der Lohn der Krankenwärterinn.

Dritte Klasse.

Der Lohn der Ehehalten, und Diener auf ein Jahr: Taglöhner, Ackerleute, was sie mit Hand, und Vieh verdienet, und Handwerksleute, welche auf der Störe gearbeitet haben.

Vierte Klasse.

Saamgetraid, wenn die Frucht noch existirt, oder vom Curatore eingehoben worden.

Anlehen zu Erkaufung, oder Erbauung eines Hauses, welches hiefür verpfändet worden, oder wenn sich beym Verkaufe der Sache bis zu Bezahlung des Kaufschillings auch nur extrajudicialiter das Unterpfand vorbehalten worden.

Was zu Erhaltung, und Reparirung der Gantsachen geliehen, und dahin verwendet worden.

Wenn ein Puppille, oder pium Corpus zur Hauskaufung auch ohne Hypothek etwas vorgeliehen.

Grundherrliche Forderungen an Stift, Kucheldienst, und Dienstgetraidern, wenn sie nicht über 3 Jahre haften; ausser dessen nur ein Jahrsgang.

NB. Laudemien, Leib- und Gült- wie auch Scharwerkgelder gehören nicht hieher.

Vogtey- und Jurisdiktionsgelder, als May- und Herbststeuern, Schutz- Beysitzgelder, und Vogthaber.

Fünfte Klasse.

Des Weibs heurathliche Sprüche.

Sechs-

Sechste Klasse.

Minderjährige, und pia Corpora.

Siebende Klasse.

Der Fiscus von Kontrakt, oder Verwaltungs wegen, die landschaftliche Steuern.

Achte Klasse.

Autentisirte Pfandverschreibungen nebst paktirten Zinsen, ausser sie wären alle Jahre geklagt, und verschaft worden, wo sie sodann samt, und sonders hieher gehören.

Faustpfänder, und hypothecæ tacitæ, als Hauspächte, Lohn des Handwerksmanns, so er an dem Gute verdient.

Neunte Klasse.

Die Privat-Hypothecarii dem Alter nach, wenn sich das Weib nicht die Beneficien vorbehalten hat, ausser dessen gehen sie vor.

Kinder mit dem konsumirt wordenen Muttergut.

Austrägler.

Die Kraft Rei judicatæ immittirte Creditores.

Das Weib mit ihrem Paraphernale.

Die Grundherrschaft, welche über drey Jahre geborgt hat.

Zehente Klasse.

Städte, und Märkte mit blossen Forderungen für geliehenes Geld zum Bauen ohne Pfandschaft.

Anticipirtes Heurathgut von einer Braut, wenn die Ehe nicht erfolget ist.

Kurrentisten, welche bey Gericht schon beklagt, und verschaft worden; depositirte Sachen, welche nicht mehr in Natura vorhanden sind, und also nicht separirt werden können.

Bleibt über alle vorstehende Posten noch etwas übrig, so haben es die Chirographarii nicht dem Alter, sondern dem Gulden nach zu ziehen.

Nach verfaßten solchem Ganturtheil werden die Schuldner ad Publicationem citirt.

Post

Post Publicationem wird unter Abhaltung eines Protokolls über die gegenwärtige Creditores das Urtheil sodann ad valvas publicas affigirt, und das gewöhnliche Fatale von 60 Tägen erwartet.

Nach den Fatalien, wenn nicht appellirt worden, erwachset das Ganturtheil in seine Rechtskraft, und sodann muß zur Licitation geschritten werden, wenn keiner aus den Creditoribus zu Annehmung der Sache sich hervorthut, und auch kein anständiger Käufer durch die Curatores, oder Gläubiger ausfindig zu machen ist.

Besser ist es, wenn man etwelche Wochen zuwartet, melden sich sodann einige Käufer, so fertiget man das Licitationsproclama aus, wie folgt:

Licitationsproclama.

Ich N. N. mache hiemit von Obrigkeits- und Gantrichteramts wegen Jedermann durch gegenwärtig offenes Patent kund, und zu wissen: Nachdem das in N. N. Gantsache unterm Dato publicirte Prioritätsurtheil in rem judicatam erwachsen ist, sich aber

bis hieher kein Käufer um das subhastirte Vermögen mit einem solchen Anbote gemeldet hat, mit welchem die vorhandene Gläubiger befriediget werden könnten, folglich nichts anders, als die offentliche Licitation des in Haus, Stadel, Ställen ꝛc. bestehend, und zu einem halben Hof eingehöften Guts cum Pertinentiis übrig ist, als habe ich folgende drey Licitationstäge nämlich den ersten Montag den 12ten, den zweyten Erchtag den 13ten, und den dritten Mittwoch den 14ten dieses Jedermann kund machen wollen, damit sich alle, und jede, welche dieses Gut zu erkaufen Lust tragen, in Loco meiner Amtswohnung melden, und das Anbot schlagen können; wo sodann dem Meistbietenden alles, und jedes mit Begnehmigung der Gläubiger eingeantwortet werden wird.

Actum ꝛc.

Diese Proclamata werden sodann mittels Remiß, wie die Ediktsproclamata an auswärtige Orte versendet, und die Gebühren beygelegt.

Ueber

Ueber dieß wird auch an die Gläubiger ein Patent ausgefertiget, und ihnen die Erscheinung auf solche Licitationstäge aufgetragen.

Alle drey Licitationstäge muß ein Protokoll gehalten werden, worinn man jeden Käufer dem Tag nach mit dem Anbote vorträgt; doch ist der subhastirte von der Licitation ausgeschlossen.

Der Gantknecht verruft jeden neuen Käufer offentlich vor des Richters Wohnung, und so fährt man alle drey Täge fort; Vormittag von 9 Uhr bis 12 Uhr; Nachmittag aber von 1 Uhr bis zum Gebethläuten Abends. Meldet sich nun ein Käufer, der das Vermögen, wie es geschätzt ist, einthun will, so ist zu beschliessen, auch in jenem Falle, wenn er weniger giebt. Endlich giebt man im Licitationsprotokolle die amtliche Resolution, daß solches Anbot dem Schuldner nächstens intimirt, und das weitere erlassen werden wird.

Dieses geschieht abermal mittels Patents, worinn dahin angetragen wird, daß sich die Gläubiger erklären sollen, ob sie das Vermögen um das geschlagene Anbot anlassen wollen, oder nicht? — Folgen nun die Erklärungen, daß sie es anlassen, so errichtet man den Gantkaufbrief, und theilt die Gelder prioritätmässig

mässig aus; erklären sie sich aber nicht hierzu, so kömmt es auf das Jus delendi an, vermög welchem jener Glaubiger, welcher in seiner Stelle durch den ringern Ankauf durchfiele, seine vorgehende Mitglaubiger hinauszahlen, und das subhastirte Vermögen annehmen kann, welches keinem zu versagen, sondern einem solchen Gläubiger eine dreytägige Bedenkzeit zuzulassen ist.

Bey Einantwortung des gesamten Vermögens wird in Præsentia Curatorum ein ordentliches Protokoll abgehalten, und von den Kreditoren werden auf normalmässiges Siegelpapier die Quittungen ausgestellt, sodann sowohl eins, als das andere ad Acta gelegt.

Der Schuldner, oder Vergantete kann das Vermögen noch vor der Adjudikation, wenn er mit baarem Gelde aufkommen kann, noch an sich bringen, und die Reluition allenfalls ein halbes, oder ganzes Jahr darnach noch suchen.

Noch ist zu merken, daß jeder Gantkäufer an dem Kaufschilling ⅔tel baares Geld erlegen, und um das übrige Drittel den Creditoribus genugsame Versicherung geben muß.

Gränz-

Gränzsachen.

Da bey jedem Gerichte ohnehin die Gränzbeschreibungen vorhanden sind, als muß man sich bey vorkommenden Zweifeln fördersamst darinn informiren. Diese Gränzbeschreibungen sind zweyerley: eine lautet auf die Gränzen, die andere auf die Hofmärkte.

Erstere kann auch eine Landgränze seyn, und erfordert eben deswegen mehrere Aufmerksamkeit, als letztere. Es liegt jedem Beamten ob, den Amtleuten aufzutragen, daß sie das Jahr hindurch öfters die Markungen besichtigen, und hierüber Anzeige machen; ist aber ein Stein, oder Baum abgängig, so darf weder der in- noch angränzende Beamte einen neuen privative setzen, sondern jener, welcher hievon die erste Wissenschaft bekömmt, giebt dem andern Nachricht, und sodann tritt man zusammen, macht eine neue Markung, und schreibt es am Ende der Gränzbeschreibung ein.

Grund- oder Urbarbücher

Werden darum also genannt, weil hierinn gemeiniglich die Güter der grundherrschaftlichen Unterthannen, ihre Stücke nebst den Anstössen,

stössen, und Tagwerken, wie auch die von jedem abzureichende Præstanda begriffen sind.

Urbarium, oder Urbarbücher nennen die Churfürstliche Kastenämter, welche Urbarsunterthanen haben, ihr Grundbuch.

Wenn solche Grundbücher sehr alt, oder mit Zuziehung der Grund- und Adjacentenunterthannen errichtet, oder schon einmal mittels einer Re judicata für gültig anerkannt worden, machen sie vollständige Probe.

Grund- oder Handriß.

In wichtigen Processen, welche ein ewiges Recht betreffen, oder sonst grosses Präjudiß nach sich ziehen, müssen die Partheyen, und zwar jede insonderheit vor dem Augenschein einen Riß des strittigen Grundes übergeben.

Grundherrschaft

Ist diejenige, welche auf eine Sache, es seyen Güter, Stücke, oder anders, das Dominium directum, und dem Unterthann auf solches eine Gerechtigkeit verliehen hat.

A. Ihre

A. Ihre Befugnisse bestehen in der jährlichen Einforderung der hergebrachten Gült-Stift- Getraid- und Kucheldienste, und dergleichen Grundbuch- und briefmässigen Gebührnisse.

B. In Verreichung, und Einbringung des hergebrachten Laudemii, oder Leibgelds.

C. In Bezahlung des von den Unterthannen gemachten Abschleifes.

D. In Wirkung der Kaducität, wenn der Unterthann dem Inhalte seines Leib- oder Erbrechtsbrief nicht nachkömmt.

E. In Forderung eines Willengelds, wenn er eine Wittwe hausen läßt.

F. In ausdrücklicher Requirirung des Konsenses bey vorgehenden Gutsveränderungen. Um diese Stellen deutlich zu machen, ist zu erinnern:

Ad A. Daß zwar ein jeder innländischer Grundherr Casu moræ befugt sey, bey dem Unterthann in seinem Stadel auszudreschen, und sich selbst bezahlt zu machen; doch aber nur auf ein Jahr. Also z. B. der Unterthann hätte

hätte im Jahre 1770. Schauer gelitten, und nichts an Getraide überkommen, und die Grundherrschaft nichts nachgelassen. Im Jahre 1773. wäre nun ein gutes Jahr, und die Grundherrschaft wollte nun für zwey Jahre ausdreschen. Dieses ist verboten, und der Vogtherr ist schuldig, den Unterthann auf Anmelden zu unterstüzen, und allenfalls Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

Ad B. Dieses Ausdreschungsrecht erstrekket sich auch nicht auf ein von dem Grundherrn freywillig nachgeborgtes Laudemium, oder Leibgeld; massen er sich der geschehenen Nachborge halber die Schuld selbst beyzumessen hat.

Ad C. Den Abschleif ist jeder Unterthann nach vorgängig vogteylicher Schätzung zwar zu bezahlen schuldig; es kommen aber in Praxi wenige dergleichen Fälle vor, weil solche Abschleife bey vorgehenden Veränderungen zum Leibgeld geschlagen werden. Churfürstlich urbare und Erbrechts-Unterthannen müssen von den Baufälligkeiten pro Pœna die Laudemien verreichen, als wenn das Gut wohl erbauet wäre.

Ad D. Die Kaducität darf kein Grundherr selbst erkennen, sondern er muß bey der Vogtey ordentlich klagen, und den Bescheid erwarten.

Ad E. Der Vogtherr darf keinen Vertrags- Uebergabs- Austrags- Kaufs- oder Heurathsbrief errichten, es habe denn der Unterthann zuvor den grundherrlichen Konsens beygebracht, welcher sodann dem gerichtischen Briefsprotokoll beygelegt wird.

Uebrigens ist noch zn merken, daß der Grundherr allzeit zu solchem Konsens das Siegelpapier nach der Kaufs- Vertrags- oder Uebergabssumme nehmen muß.

Ad F. Das Willengeld sollte alleinig dem Vogtherrn zuständig seyn; doch nehmen solches auch die Grundherrschaften, und es ist eben so wenig unbillig, als beym Jurisdiktionsherrn.

Noch kömmt zu erinnern, daß, wenn ein Unterthann den Leibbrief, vielmehr die in Rücksicht auf Scharwerke, so anders darinn enthaltene neue Pacta nicht halten wollte, der Grundherr sich sein eigen Recht durch das Auspfänden zu verschaffen nicht befugt, sondern bey der Juris-

risdiktionsherrschaft ordentlich zu klagen verbunden sey, massen sich die Auspfändung nur auf die Gült, und Dienste erstreckt.

Wenn die Unterthannen mit Schauer- oder Unglücksfällen heimgesucht werden, so ist auch der Grundherr schuldig, denselben Speis- und Saamgetraid vorzuleihen. Sie melden sich in solchem Falle bey der Vogtey, wo ihnen ein Attestat, daß sie der gebethenen Quantität bedürfen, ausgestellt wird.

Gutspertinentien

Dürfen nicht zertrümmert, und ohne ausdrücklichen vogt- und grundherrlichen Konsens keine walzende Stücke hieraus gemacht werden, weil hierunter die Einhöfung leiden würde.

Gutsanschlag von Landgütern, und Hofmärkten.

Diese Anschläge werden nach den hierauf liegenden Jurisdiktions-Regalien, und Territorial Juribus verfaßt; je mehr also der Befugnisse sind, desto kostbarer ist das Gut. Hiesigen Landesgebrauch nach schlägt man die gewissen Gefälle nach dem Gulden zu 30 und

40 kr., die ungewisse aber zu 25 und 30 kr. an. Den Scheffel Waizen rechnet man zu 6 fl. Korn 4 fl. Gersten 3 fl. und Haber 2 fl. — Zum leichtern Begriff folgt hier ein Projekt zu einem Gutsanschlag, z. B. von einem

Hofmarkte.

Die Hofmarkt N. hat nach Anweisung beyliegender Verzeichniß 60 Unterthannen, theils Erb- theils Leibrechten, welche zu 12¾tel Höfe Anlagsbuchmässig eingehöfet sind; diese Unterthannen stiften jährlich nach Inhalt des Stifthauses in allen

308 fl. — kr. — pf.

Getraiddienst liefern sie

Waizen 6 Scheffel à 6 fl.

36 = — = — =

Korn 10 Scheffel à 4 fl.

40 = — = — =

Gersten 20 Scheffel à 3 fl.

60 = — = — =

Haber 50 Scheffel à 2 fl.

100 = — = — =

Der Müller zu N. reicht jährlich beständige Müllers-Erkanntlichkeit

20 = — = — =

Fischdienst vom Fischer zu N.

10 ꞅ — ꞅ — ꞅ

Summe der beständigen Gefälle

574 ꞅ — ꞅ — ꞅ

Ungewisse Gefälle.

Das Bräuhaus möchte jährlich deductis deducendis ertragen

300 ꞅ — ꞅ — ꞅ

Der Zehend bey 20 Unterthannen

200 ꞅ — ꞅ — ꞅ

Der Hofbau

180 ꞅ — ꞅ — ꞅ

Die Jagdbarkeit

50 ꞅ — ꞅ — ꞅ

Der Holzschlag, und Verkauf unschädlich den Waldungen

150 ꞅ — ꞅ — ꞅ

Die Laudemien und Leibgelder gemäß 20 jährigen Aussatzes auf ein Jahr

300 ꞅ — ꞅ — ꞅ

Die Strafen, wie obige, auf 20 Jahre, für eines

20 ꞅ — ꞅ — ꞅ

Obli-

Obsigations⸗ Inventurs⸗ und andere Reisdeputaten

30 ⸗ — ⸗ — ⸗

Fertigungsgelder von Briefereyen

70 ⸗ — ⸗ — ⸗

Uebrig geringe Gerichtsvorfallenheiten für die Herrschaft als Oberbeamten

20 ⸗ — ⸗ — ⸗

Summe der unbeständigen Gefälle

1320 ⸗ — ⸗ — ⸗

Jährlich gewisse Ausgaben.

Eine Rittersteuer beträgt laut Registerausschreibungen 25 fl. und da alle Jahr zwo erfolgen, macht die gewisse Ausgabe ⸗ 50 fl. — kr. — pf.

Weiters liegt auf diesem Gute eine unablösliche Gülte, so allzeit zum Michaelis Gotteshaus zu bezahlen

30 ⸗ — ⸗ — ⸗

Für Reparation, und andere auf das Gut nöthige Ausgaben jährlich auf das höchste

300 ⸗ — ⸗ — ⸗

Summe der gewissen Ausgaben
380 fl. — kr. — pf.

Wird nun der gewisse Gulden zu 30 kr. angeschlagen, so trift der Werth des Guts
17220 fl. — = — =

Den ungewissen zu 20 kr. über Abzug obiger Ausgaben noch ad 940 fl.
18800 fl.

Thut der Werth des Gutes
36020 fl.

Bauerngüter.

Diese werden bey obrigkeitlichen Inventuren von dem Ausbau, der Beschaffenheit der Gründe, dem Heuwachs, Holz, und andern, dann nach den grund- und vogtherrlichen Reichnissen bestimmt, derer bald viel, bald wenig darauf liegen; sonderheitlich kömmt es auch auf des Unterthanns gaudirende Gerechtigkeit an, also z. B. ist ein Erbrecht, Freystift, oder Neustift theurer als ein Leibrechtgut.

Was eigentlich eine Gemeinde sey, läßt sich am leichtesten bestimmen, wenn man sich eine Zahl von Gerichtsunterthannen vorstellt, wel-

welche auf 1, oder auch auf $1\frac{1}{2}$ Stunde neben einander wohnen, oder ein weitschichtiges Stück, Wiese, Holz, oder Aecker, welche untereinander liegen, und nicht verfriedet sind, gemeinschaftlich besitzen, bis diese Gemeinde ein Ende hat.

Obmannschaften sind auch Gemeinden, welche deswegen in jedem Amte auf 4, 5, oder 6 Theile angeordnet sind, weil das ganze Amt in ein Ort zusammen zu bringen mancher Unterthann zu weit zu gehen, und den ganzen Tag zuzubringen hätte, wenn er einer Gemeinde beywohnen wollte.

Es werden auch jene Gemeinden genannt, die der Amtmann im Namen des Gerichts hält, worinn er den Unterthannen die erfolgend gnädigste Verordnungen vorliest, und auslegt. Zu welchem Ende er auf einen Tag die Unterthannen selbiger Obmannschaft, in das Wirthshaus, welches in der Mitte der Obmannschaft liegt, zusammen kommen läßt. Ist einer ungehorsam, und erscheinet nicht, oder läßt sich nicht exkusiren, so ist die Strafe zu 2 Pfund Pfenning, und ein halber Abschied. Jede Gemeinde, oder Obmannschaft hat ihren eigenen Obmann, und wenn sie groß ist auch zween, welche Bauern sind, jene aber welche $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Hof besitzen,

sind hievon ausgenommen. Wenn also eine Zusammentrettung, oder auch sonsten von Gemeinde wegen eine Vorspannstellung, oder die Erlag der Churfürstlichen Prästationen erforderlich ist, so sagt es der Amtmann nur den Obleuten, die sodann von Hause zu Haus einsagen müssen. Die Obleute werden alle Jahre alternative bestellet, und sind selbiges Jahr von aller Einspann, und dem Quartiere befreyt.

Gemeinderechnungen müssen die Beamte über jene Gemeindeanlagen alle Jahre ablegen, welche von den Unterthannen zu Kurirung armer Personen, oder in anderweg eingebracht werden.

Wann übrigens in Gemeindesachen die hofmärktische, und aussergerichtische Unterthannen unkompassirter zu erscheinen haben, ist unter dem Buchstaben C. angemerkt.

Handelsbücher

Machen vollständigen Beweis, wann der Handelsmann guten Leinmuths, das Buch von seiner eigenen Hand geschrieben, und sonst die Causa debendi nebst dem dato specifice darinn enthalten ist; doch andergestalt nicht, als wenn

wenn der Handelsmann das Juramentum suppletorium dazu abschwört, welches auch seine Erben thun können; dieses aber versteht sich nur auf eingezünfte Handelsleute.

Handwerker.

Handwerkszünfte sind in Städt- und Märkten, haben ihre eigene Lade, Versammlungen, und Jahrtäge, welchen jederzeit ein märktischer Rathsfreund als deputirter Commissarius beywohnt. Die Stadt- und Marktschreiber sind ihre Handwerksschreiber. Des Commissarii, und Handwerkschreibers Deputat bestehet in einem gewissen Geld bey Aufding- und Freysagung der Lehrjungen, dann bey Machung eines Meisters. Alle Quartal kommen sie einmal zusammen, und zahlen den Quartalschilling. Ihre Rechnungen müssen sie in den meisten Orten, 14 Täge vor dem Jahrtage ad justificandum, & ratificandum zu Gericht übergeben, wo ihnen Bescheidspunkten gemacht, und die Ratifikation gleich der Rechnung angehängt, und von den Beamten unterschrieben wird.

Ereignen sich Injurien, oder andere strafbare Vorfälle, so hat nicht der Magistrat, oder Commissarius, sondern das die Jurisdiktion

ausübende Gericht die Untersuchung, und Verbscheidung. Bürger, oder auswärtige Meister, und Gesellen dürfen nicht auf die schwarze Tafel geschlagen werden, bey Ersatz der Reisunkösten an den Beschädigten.

Hausfahrniß

Geht den Grundherrn nichts an, sondern ist einem jeden Unterthann eigenthümlich, und ist todt, oder lebendig: erstere besteht in Pflug, Wägen ꝛc. letztere im Viehe.

Hausiren.

Das Hausiren ist den Landkrämern ausser den Privathäusern, und ohne gnädigster Koncession bey Strafe der Konfiscation verboten.

Hausvisitationen

Erfordern Behutsamkeit, und genugsame Anzeigen, besonders in Malefizsachen. Bey Wilddieben braucht es nur geringen Verdacht; wie aber damit vorzuschreiten, ist unter der Rubrike Amtszettel erläutert worden. Findet der Amtmann bey einer solchen Visitation verdächtige Sachen, so muß er sie zu Gericht liefern,

fern, und zween Männer zuziehen, welche der Beamte über die Art, wie sie gefunden worden, abhören muß.

Herbst- und Maysteuer

Sind landesherrliche Regalien, und müssen von den gerichtisch- und hofmärktischen Unterthannen den Gerichtsamtleuten alle Jahre bezahlt, und von den Gerichts- und Kastenbeamten dem Landsherrn verrechnet werden. Man nennt sie Leib- und Ruckfteuern, und werden bey einschichtig, einem der Edelmannsfreyheit fähigen mit der Jurisdiktion ausgeantworteten Unterthannen reservirt. Sie müssen auf Ansagen des Gerichtsamtmanns zu Gericht bezahlt werden.

Herrnlose Dinge.

Alles was herrnlos ist, oder gefundeu wird, worum sich nach dreymalig offentlicher Verrufung durch die Amtleute vor den Kirchen niemand meldet, gehört dem Landesherrn, oder Fisco, wird geschätzt, und in der Amtsrechnung verrechnet.

Heurathsbriefe

Werden zwischen Eheleuten nm halbe Sachen, oder Wiederlagen, oder auch auf Austräge, wie unter dem Buchstabe A. bemerkt worden, errichtet. Jener Theil, welcher das Vermögen an sich gebracht hat, ist die erste Person, und die Hineinheurathende die zweyte. Von der letztern zubringenden Heurathgute wird der Tax, und das Siegelpapier genommen, und die Briefe werden doppelt errichtet.

Heurathsquittungen

Müssen allzeit nach erlegtem Heurathgute errichtet werden, ausser dessen das Weib ihre Illata nicht darthun könnte; doch werden sie nur einfach errichtet.

Hochzeitausgänge.

Der polizeymässige Hochzeitausgang wird bey den ersten Verträgen, und Uebergaben, wenn die Eltern noch leben paktirt, und kömmt in Praxi öfters vor. Unter der Bauerschaft gehet jede Brautperson am Tage der Kopulation mit den Gästen von ihres Vaters Hause aus, sodann zur Kirche, da muß nun der Vater,

oder

oder Gutsbesitzer, der solche Obliegenheit briefmäßig hat, die Tücheln und Kränzel hergeben, auch Bier, und Brod verreichen, und dieß ist der Hochzeitausgang.

Vor Alters wurden bey dieser Gelegenheit ganze Traktamente gegeben, welches jetzt verboten ist, und dermal dürfen bey einem Versprechen oder Stuhlfeste mehr nicht als 20, bey einer Hochzeit aber mehr nicht als 50 inclusive der Brautpersonen bewirthet werden. Wer mehr Personen bewirthen will, muß von jedem Tische 3 fl. bezahlen.

Hochgericht.

Desselben Unterhaltung liegt in einigen Orten den Handwerkszünften ob; welches aber wegen den großen Kosten meistens in einen jährlich gewissen Zinns verändert worden. Im Gerichte Grießbach giebt diesen Zinns das Handwerk der Müller mit jährlichen 3 fl.

Hofanlagen.

Sind unter dem Buchstabe A. bemerket.

Hofkammer.

Dahin werden alle das Camerale betreffende Berichte erstattet.

Hofmärkte.

Ausser dem, was unter der Rubrike Edelmannsfreyheit hievon gesagt worden, kömmt hier noch anzumerken, daß eine Hofmarkt sowohl gefreyte, als ungefreyte, adeliche, und unadeliche Personen besitzen können. Sie sind entweders geschlossen, oder ungeschlossen: Geschlossene haben die Jurisdiktion auf ihrer Unterthannen Gründen sowohl in- als ausserhalb der Hofmarkt: Ungeschlossene sind jene, worinn das Gericht, oder ein anderer gefreyter Insaß, auch Unterthannen die Jurisdiktion haben.

Holz- und Forstwesen.

Wird einem Beamten dergleichen Amt anvertraut, so muß er vor allen darauf sehen, daß bey Abgabe der Bau- und Brennhölzer keine Schläge gemacht, sonderu das Holz auf verschiedenen Orten geschlagen werde. Die Abgabe des Holzes muß jederzeit mit Zuziehung

des

des Jagdberechtigten geschehen. Giebt der Beamte Eichen ab, so muß dem Unterthann für eine jede Alte die Erzieglung dreyer Jungen aufgetragen werden. Die Holzschreibtäge werden gemeiniglich um heil. drey König gehalten, und die verfertigte Designationen zum Rentamt, oder zur Hofkammer um Ratifikation eingesendet; bis zu derselben Erfolgung darf die Holzauszeichnung nicht geschehen.

Jeder Unterthann, welcher ein Holz bekömmt, giebt den Holzknechten den sogenannten Holzstockgroschen, NB. aber nur von jenem Holze, welches aus den Churfürstlichen Förſten abgenommen wird.

Nachdem das Holz geschlagen, und aufgescheitert ist, wird solches nach der Klafter abgemessen, und wenn es mehr ist, als es der Holzknecht im Stamme geschätzt hat, dem Unterthann besonders verkauft. Die Ausfuhr ist länger nicht, als bis Pfingsten erlaubt, wo der Wald bey Verlurst des Holzes geräumt seyn muß. Klaubholz wird auf Anmelden gratis erlaubt. Der Viehtrieb in das Holz, besonders der Schweine, Schaafe, und Gaise ist verboten, und wird wie andere Pfandfälle bestrafet.

Holzdiebe

Werden von dem Stamme nach Beschaffenheit der Umstände um 1, 2, bis 3, 4, und 5 Pfund Pfenning bestraft, und müssen noch besonders den Werth des Holzes bezahlen. Von dieser Strafe hat der Oberbeamte $\frac{1}{3}$tel, der Forstknecht $\frac{1}{3}$tel, und die Landesherrschaft auch $\frac{1}{3}$tel.

Holzstrährechen

Ist sowohl in Churfürstlichen, als Bauernhölzern mit eisernen Krücken verboten, welche von dem Amtmanne abgenommen, und dem Oberbeamten eingeliefert werden; der Uebertretter aber wird um 2 Pfund Pfenning gestraft.

Der Tax für ein Futter Holzsträh aus den Churfürstlichen Hölzern ist 4 kr. Für ein Futter Mießsträh aber 6 kr.

Holzstöcke.

Die Unterthannen dürfen in ihren eigenen, und in den Churfürstlichen Waldungen die Stöcke nicht über ein Schuh hoch von der Erde lassen, bey Strafe 1 Pfund Pf. und 1 Abschied.

Holz-

Holzausstecken

Ist verboten, und muß der Uebertretter das Ausgesteckte wieder zum Anflug liegen lassen, auch 1 oder 2 Pfund Pf. Strafe erlegen.

Holzmarchungen

Müssen alle Jahre durch die Holzknechte, und alle 3 Jahre durch die Beamten besucht, und unter Zuziehung der Adjacenten die Abgänge ersetzet werden.

Holzausfuhr

Ist ohne Paß bey Konfiscation verboten; das dem Unterthann entbehrliche Holz aber muß in den Churfürstlichen Holzgarten geliefert werden.

Herdstättegeld.

Siehe Anlagen, und Inleute.

Heurathserlaubniß.

Kein Beamter, oder anderer Churfürstlicher Officiant darf sich ohne Erlaubniß verheurathen.

Hochzeit halten.

In der Polizeyordnung ist zwar versehen, daß die Unterthannen ihre Hochzeiten halten können, wo sie wollen: doch leidet auch dieses seinen Absatz, und man läßt jenen Hofmärktswirthen, derer Herrschaften das Reciprocum nicht beobachten, sondern ihren Unterthannen auftragen, bey ihren Wirthen die Hochzeiten zu halten, auch von Gericht aus keine zu.

Jäger- und Nachtzielgelder

Werden von den Pfarrherrn jährlich zu Gericht, und von da zum Rentzahlamt eingeschicket. Der Ursprung dieser Gelder kömmt daher, weil vormals die Pfarrherren die Jäger über Nacht beherbergen, und sie, und ihre Hunde mit Speis versehen mußten.

Inkorporationsorte

Werden die in jedem Gericht entlegene Hofmärkte, Märkte, Städte, Klöster, und auch andere auswärtige Hofmarktsinhaber genannt, welche in einem Gerichte einschichtige Unterthannen besitzen.

Injurien

Sind zweyerley: Real- oder Verbalinjurien. Erstere werden nach Gestalt der unterlaufenden Verwundungen, und Tödtlichkeit beurtheilet. Wird in einer Rauferey, oder sonst Jemand tödtlich verwundet, und von dem Amtmann, oder den verpflichteten Badern die Anzeige gemacht, so muß sich der Beamte alsogleich unter Zuziehung 2 Bader, wenn kein Physikus in loco ist, und 2 Gerichtsmänner ad locum begeben, und von dem Tödtlichverwundeten die Aussage, kurz, und deutlich, auch mit Erforschung der zur Hauptsache gehörigen Umstände, so viel die Schmerzen leiden, ad Protocollum nehmen, und sodann beschwören lassen. Nach vollendeter Aussage wird Inspectio vulneris vorgenommen, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, und die Tödtlichkeit derselben im Protokoll angemerkt. Stirbt der Verwundete, so muß die Anatomie eben so, als wenn er gleich auf der Stelle geblieben wäre, unter Zuziehung des Doktors, und 2 Bader wiederholt werden.

Dergleichen todsgefährliche Verwundungen sind nun ohnehin Vicedomhändel, und werden die Thäter wie andere Malefikanten procesſirt, alles mit eidlichen Erfahrungen beleget,

her-

hernach die Resolution von der Regierung erholet.

Die zweyte Gattung der Realinjurien ist jene, welche zwar nicht tödtlich, doch so schadhaft sind, daß man sich des Baaders bedienen muß. Will nun der Richter in Beurtheilung, und Bestrafung solcher Händel sicher gehen, so thut er am besten, wenn er vor allen den Baderkonto beurtheilt, und moderirt. So viel nun dieser Konto Gulden beträgt, in so viele Pfund Pfenning wird der Thäter verurtheilt, und so viele Gulden muß er dem Beleidigten für Versäumniß, und Schmerzen zahlen.

Die dritte Gattung von Realinjurien bestehet in blutrünstigen Schlägen, zu derer Heilung man aber keines Baders bedarf, sie werden gemeiniglich mit 1, 3, oder 4 Pfund Pf. bestraft.

Die vierte Gattung von Realinjurien sind endlich die trockene Schläge, die man mit 2, 3, oder 4 Pfund Pf. straft.

Verbalinjurien, worunter vorzüglich Schelmen- und Diebsschändungen, so andere ehrenrühriſche unprobmäßige Inzichten gehören, werden bey Bürgers- und Handwerksleuten allzeit mit

mit 1, bey Bauern aber mit 3, oder 4 Pfund Pf. bestraft.

Andere geringe Injurien, als Schlingel, Spitzbube, Hunds ꝛc. und dergleichen unter dem Bauernvolk stark im Schwunge gehende Worte, sind Kleinigkeiten, und werden oft gar nicht, oft sehr gering bestraft.

Interrogatoria

Werden Generalia, und Specialia genannt: erstere, gehen auf die Untersuchung des Standes, und der Tüchtigkeit eines Zeugens, letztere hingegen auf die Erforschung der Hauptsache selbst.

Die Generalia lauten gemeiniglich dahin: wie Zeug heisse, wer er sey, wie alt, ob derselbe ledig, oder verheurathet, nicht überschuldet, mit wie vielen Kindern versehen, den streitenden Theilen, oder den Verhafteten nicht Freund oder Feind, zur Aussage nicht angelernt, oder unterrichtet, oder mittels Schankung, und dergleichen verleitet, ob er ordentlich verschaft worden, ob er die Ursache seiner Vernehmung wisse? ꝛc. Wie die Generalien in Malefizsachen lauten, ist in Cod. jud. zu ersehen.

Die Specialia messen sich nach dem Geschäfte selbst ab, in welchem man arbeitet. In Civilprocessen ist nur so viel zu merken, daß über einen Beweisartikel mehr nicht als drey Interrogatorien gesetzet werden dürfen; in Kriminalprocessen wird sich aber wiederum ad Cod. berufen.

Inventaria.

Die Vornehmung der Inventur ist die Wirkung der Niedergerichtsbarkeit, und gebührt daher keinem Grundherrn, der nicht zugleich die Vogtey hat. Inventuren werden bey den Todfällen der Unterthannen, damit den Kindern das Vater- oder Muttergut festgesetzet werden kann, errichtet. Sie werden der Beschleunigung willen bey der Errichtung in Loco nur mit Bleystift auf schwarzes Papier geschrieben, sonach in das Inventursbuch auf weisses originalisirter eingetragen, und mit Ende jeden halben Jahres nebst anderen Briefereyen zum Obersiegelamte in München eingesendet, wo jeder Bogen mit dem 2 kr. Stempel besiegelt wird.

Bey der Inventur hat der Beamte folgendes zu beobachten, daß er darauf sehe:

1. Ob

1. Ob nur ein Theil, oder beede verstorben seyen.

2. Ob ein- oder mehrerley Kinder vorhanden.

3. Daß die 2 Gerichts- und die 2 Schätzleute auf ihre Pflichten bey jeder Inventur erinnert, und neuerdings in Handgelübd genommen werden.

4. Daß er die Erben, besonders wenn mehrere Kinder vorhanden sind, recht, und in gehöriger Ordnung vortrage.

5. Die Fahrniß Stück für Stück beschreibe, und schätzen lasse.

6. Daß er das baare Geld vorzeige, und also bey Vermuthung einer Vergrabung, oder sonstigen Verhehlung alles genau durchsuchen lasse.

7. Die Schulden herein, und hinaus specifice vortrage.

8. Die Gutsschätzung, und walzende Stücke anmerke, und specificire.

9. Die briefliche Urkunden, sie seyen vogteylich, oder grundherrlich, wenigst so viel die jüngsten betrift, vortrage.

Inventuren bey den Pfarrern.

Diese sind bey gemeinen Pfarrern, und Benefiziaten mit dem Dechant, bey einem Dechant aber mit dem von dem Ordinariate deputirt werdenden geistlichen Kommissair kumulativ vorzunehmen, wobey der weltliche Beamte durchgehends die Oberhand hat.

Wie aber eine solche Inventur selbst vorgenommen werde, ist aus obigen Observationspunkten zu entnehmen, und nur noch beyzumerken, daß bey Pfarrerinventuren die einander ähnliche Mobilien, als Silber, Zinn, Kupfer, und dergleichen zusammen gethan, und unter einer eigenen Rubrike verrechnet werden.

Der geistliche Kommissär läßt durch seinen Aktuar das Inventarium so, wie der Weltliche von Wort zu Wort nebst allen übrigen Produkten abschreiben, und finito Actu müssen beede Inventaria miteinander verglichen werden.

Der Dechant, oder geistliche Kommissär schickt sodann dem Weltlichen eine Abschrift zu, die

die er kumulativ unterschreibt, und demselben der Einschickungs willen ad Officium zurücksendet. Die Ausrechnung des Rati temporis, in wie viel Zeiten solches einzubringen, ist schon benannt, und trägt gemeiniglich 1 oder 2 Pfund Pfenning ab. Jene aber welche eine Kur haben, reichen doppelte Steuer.

Instanzen

Sind in allem drey, und endlich der Gnadenweg, welcher aber eigentlich für keine Instanz mehr zu rechnen ist. Die Sache verhält sich so:

Z. B. Eine Sache ist zu Grießbach rechtsanhängig, so ist die erste Instanz Grießbach: die Regierung die zweyte, und das Revisorium die dritte; dieses verstehet sich aber von Justizsachen. In Maut- und Defraudationssachen ist das Mautamt die erste, das Kommerzienkollegium die zweyte, und das Revisorium die dritte Instanz. Streite unter Beamten haben zur ersten Instanz die Hofkammer.

Interlocutorium.

Siehe Beybescheid.

Juramente

Sind achterley, und ist der Gegentheil bey dem Schwur allzeit in Person nothwendig.

Juramentum litis deciſorium iſt jenes, welches dem Gegentheil über eine Geschichte angeboten wird, daß er schwöre, ob sie sich zugetragen habe, oder nicht?

Juramentum Calumniæ, ſeu Malitiæ, welches jener dem das Juramentum litis deciſorium angeboten worden, dem Gegentheil zur Abschwörung auftragen kann, daß er eine gerechte Sache zu haben glaubt, und wenn er sich dessen weigert, so wird auch das Juramentum litis deciſorium pro præſtito gehalten. Zu diesen Eiden wird von beeden Theilen gute Wissenschaft erfordert, und müssen die Theile die Formeln selbst ad Acta übergeben.

Das Juramentum ſuppletorium wird bey einer unvollkommenen, oder halben Probe zur Ergänzung derselben abgelegt, um welches aber

aber jener, der solches abschwören will, in den Probatorialartikeln schon das Begehren gestellt, oder noch vor Beschluß der Sache eingelangt haben muß.

Das Juramentum purgatorium wird alsdann abgeschworen, wenn kein vollständiger noch halber Beweis vorhanden ist, und doch für den Gegentheil der solches abschwören will noch Zweifel obwaltet.

Das Juramentum in Litem prästirt man, wenn eine in sich selbst restituirliche Sache nicht mehr in Natura vorhanden ist, oder hierinn geflissentlicher Dolus, und Culpa versirt.

Juramentum manifestationis muß jener, der sich einer ihm nicht, oder nur pro Parte angehörigen Sache sine beneficio Legis, & Inventarii anmasset, auf Begehren der Miterben, oder Interessenten abschwören, daß er hievon nichts zurückgelegt, oder entzogen habe, wobey er auch schuldig ist, eine zuverläßige Specifikation vorher herauszugeben.

Juramentum Testium, oder Zeugeneid legen in Proceßsachen die vorgeschlagenen Zeugen nach der kodexmäßigen Vorschrift ab.

Jurisdiktion.

Diese ist zweyerley: die niedergerichtliche, und die obergerichtliche, oder hohe Jurisdiktion.

Die niedergerichtliche Jurisdiktion üben blos die Hofmärkte aus.

Unter der niedergerichtischen Jurisdiktion sind begriffen: 1. Freis, und Frevel, so weit sie das Malefiz nicht berühren. 2. Die Strafen über Ehehafts- und Vicinalwege. 3. Strafen wegen Ueberackern, Uebermähen, Ueberzäunen. 4. Holzwandel in herrschaftlichen, und Unterthanns-Wäldern. 5. Alle vogteyliche Briefserrichtungen. 6. Das Jus inventandi, & obsignandi. 7. Vormundschaftssachen. 8. Besichtigung der Ehle, des Maasses, und Gewichts. 9. Feuerstrafen. 10 Leichtfertigkeiten inclus. des zweyten Verbrechens des Purschen, und des dritten des Weibsbildes. 11. Erster Ehebruch. 12. Alle Pfandungs- und Oetzstrafen. 13. Gässel gehen, spätes Zechen, Spielen, und Heimgehen, Kammerfenstergehen, und dergleichen geringere Verbrechen.

Diese vorbenannten Strafen sind alle Hofmärkte sowohl in Rücksicht auf die Hofmarkt, als einschichtige Unterthannen vorzunehmen

men befugt. Wenn also ein gerichtischer Unterthann auf hofmärktischen, oder einschichtigen Unterthannsgründen in was immer für einem solchen Falle (die Leichtfertigkeiten, und den Ehebruch allein ausgenommen, weswegen, wie unter dem Buchstabe C. erläutert worden, das Jus Præventionis Statt hat) betretten wird, so kompassirt ihn die Hofmarkt, und das Gericht muß ihn so, wie eine Hofmarkt der andern die Verschaffung leisten.

Offene Gant ist auch noch niedergerichtlich; doch sind nicht alle Hofmärkte berechtigt, dieselbe vorzunehmen.

Unter den Hofmärkten sind zwar auch die Klöster verstanden; Städte, und Märkte aber gehören nicht dazu. Ihrer Befugniß halber wird unter dem Buchstabe M. das mehrere folgen.

Weiters ist eine Hofmarkt zwar auch befugt, einen Uebelthäter malefizisch hinsetzen zu lassen, cognitionem causæ vorzunehmen, auch das erste Constitutum abzuhalten; alles wird aber von dem höhern Jurisdiktionsherrn blos pro Informatione angenommen, sohin darauf nicht viel attendirt.

Die hohe Jurisdiktion begreift in sich alle Malefizverbrechen: wie z. B. den zweyten Ehebruch, das dritte fleischliche Vergehen von dem Pursche, und das vierte von dem Weibsbilde. Die Jurisdiktion auf schiffreichen Wässern, Land- und Heerstrassen, auf gemeinschaftlichen, und vermischten Gründen, wie auch alle obige niedergerichtische Fälle. Diese Jurisdiktion haben alle Churfürstliche Pfleggerichter.

Gefreyte Herrschaftsgerichter haben auch die hohe, und die niedere Jurisdiktion, und bekommen von den Gerichtern, und anderen Dikasterien ihre eigne Ausschreibungen, sind auch den Gerichtern nicht unterworfen.

Die Jurisdiktion der Kastenämter gehet nicht weiter, als auf die Grundfrevel unter ihren Urbarsunterthannen, und auf das Jus obsignandi, inventandi, & sigillandi, worunter sammentliche Briefserrichtungen verstanden sind. Ferners hat das Kastenamt die Verhandlungen in Schuldsachen, in so weit diese auf dem Gute, und der Fahrniß ruhen; hat aber ein solch Churfürstliches Kastenamt zugleich eine Churfürstliche Hofmarkt, so ist sie hierinn der niedergerichtischen Jurisdiktion befugt, wie es andere Hofmarktsinhaber geniessen, bekömmt auch in Rücksicht solcher Hofmarkt von denen

Gerich-

Gerichtern die Kommunikation der Generalien.

Die Jurisdiktion der Forstgerichter erstrekket sich nur auf die Abwandlung der Holzfrevel, auf die Pfandungen, höhere Stöcke, und Verletzung der Marchungen.

Mautämter haben die Jurisdiktion in allen Defraudations- und Konfiscations-Verhandlungen.

Jus delendi.

Siehe Gant.

Jus præsentandi.

Ist ein Recht, welches einige Hofmarktsherren, und auch die Landesherrschaft auf einige Pfarreyen, und Beneficien hat. Der Beamte hat hierinnfalls die Obliegenheit, daß wenn ein solcher Pfarrer, oder Beneficiat in seinem Amtsbezirke stirbt, er in seinem Bericht genaue Anführung mache, wer solches Jus gaudire; wie aber eine Präsentation verfasset werde, kann man bey jeder Gerichtsregistratur in den dießfallsigen Akten genugsam ersehen.

Jus patronatus, & advocatiæ

Genießet der weltliche Kirchenschutzherr, nämlich jener, welcher die Jurisdiktion über ein Kirchengotteshaus hat.

Jus præventionis.

Wie weit solches in Civilsachen Platz habe, ist theils aus der Erfahrung, theils aus dem Herkommen zu bestimmen; in Malefizsachen giebt der Codex criminalis hinreichende Auskunft.

Inserationen.

Wenn weder ein Auftrag, oder Geschäft, oder eine Strafe bey der Verhöre in das Protokoll zu setzen kömmt, und doch eine Protokollirung erforderlich ist, so nennt man es eine Inseration, wie z. B.

Inseration.

N. N. zu N. ist heute bey der Verhör erschienen, und hat wider N. zu N. die Klage vorgebracht, daß er immer

mer mit dessen Mörgel über seine Wiese fahre, und eben deswegen, damit er seine Fahrt ungestört vollenden könne, nicht bey der Verhör erscheine, wie er es dem Amtmanne selbst eingestanden hat; daher dem Amtmanne anbefohlen worden, Beklagten diese Fahrt alsogleich einzustellen, und selben auf nächsten Gerichtstag zur Verhöre zu liefern.

Installation.

Jeder Beamte auf dem Lande muß durch den Rentmeister installirt werden, welcher Actus also vorgenommen wird: Es muß durch alle Klassen der Churfürstlichen Gerichts-, Kasten- und Mautgefälle eine Abrechnung verfaßt, das Geld ausgezählt, und der Kassaschlüssel dem Beamten eingehändiget werden. Die Requisiten, welche zum Amt gehören, durchgehet man nach den Inventarien, und antwortet sie nebst der Amtswohnung, und den Nutzungen aus. Wenn nun die Amtsrichtigkeit dergestalt hergestellet ist, werden die solchem Amte untergebene Subalternen, und eine Zahl der Bauern vorgeladen, von dem Rentmeister ein Vortrag gemacht, und der Beamte vorgestellt, sodann den

den Unterthannen das Handgelübd, daß sie ihn erkennen wollen, abgenommen.

Installation der Pfarrer.

Diese ist unter der Possefzgebung findig.

Kauderey.

Es ist schon in vorhergehenden Klassen überhaupts bemerket worden, daß alle Kauderey auf das schärfeste verboten ist, daß nämlich Niemand vor den Häusern Vieh, Getraid, und andere Venalien vorkaufen solle.

Kauf.

Käufe ergeben sich entweders von Amts wegen, oder aus eignem suchenden Nutzen des Unterthanns. Die erstere geschieht dann, wann die Obrigkeit auf Klagen der Gläubiger modo Executionis vorschreitet, und ein Grundstück verkauft. Die zweyte Gattung ergiebt sich, wann ein Unterthann selbst etwas verkauft, und seinen Nutzen sucht.

Die Briefsaufrichtung macht Judex rei sitæ, kauft ein Adelicher, oder Siegelmäßiger von

von einem Unadelichen, oder Unsiegelmäßigen etwas, so errichtet des letztern ordentliche Obrigkeit den Brief; verkauft aber der Adeliche dieses wieder, so errichtet er den Brief selbst.

Meßner- Organisten- und Schulmeister-Aufnahm.

Diese ist kumulativ mit dem Pfarrer des Orts. Wenn also eine Wittwe, oder ein anderer, der auf einen solchen Dienst anstehen will, bey Gericht mit der Bittschrift einkömmt, so wird also vorgeschritten: dem Pfarrer kommunicirt das Gericht die Bittschrift mittels Schreiben, damit er Ratione dieser Aufnahme seine kumulative Erinnerung abgeben möge. Lauft solche zu Gunsten des Supplikantens ein, so siehet das Gericht einen Tag zur Verpflichtung, und Aufnahme aus, und beruft den Pfarrer zur kumulativen Beywohnung.

Jeder Meßner, welcher die Paramente des Gotteshauses in Verwahr hat, muß zween annehmliche Gerichtsbürgen stellen, und der ordentliche Bürgschaftsbrief wird in des Gotteshauses Abbruchbuche genottelt. Man nottelt auch gleich darnach die Pflicht, und Formel des Juraments, welches man den Meßner abschwören läßt.

Schulmeister, welche nicht zugleich Meßner sind, brauchen zwar keine Bürgen, sie müssen sich aber zuvor bey der Schulkommission zu München examiniren lassen.

Kirchenpröbste.

Jedes Gotteshaus hat zween Kirchen- oder Zechpröbste, derer einer Ober- und der andere Unterprobst genannt wird, und muß ein solcher Probst 12 Jahre bleiben. Der Oberprobst führt die Rechnung. Wenn bey einem die Zeit aus ist, so muß der Pfarrer 2, oder 3 andere Pfarrunterthannen bey Gericht vorschlagen, und der Beamte wählt sodann einen aus ihnen aus. Ist er gerichtisch, so läßt er ihn durch den Amtmann auf einen Tag verschaffen; ist er aber hofmärktisch, so kompassirt er ihn durch Schreiben ohne Siegelpapier, und ohne Kompaßgeld, und nimmt ihn ins Handgelübd unter dem Vortrage, daß er des Gotteshauses Nutzen fördern, getreue Rechnung führen, und bis zu seiner Entlassung sein gesamtes Vermögen verpfänden wolle. Stehet ein Kirchenprobst ab, so bekömmt er pro Legitimatione einen Restzetel, welchen der Beamte unterschreibt, und der dahin lautet: daß er getreue Rechnung geführt, und den bestandenen

denen Rest mit — fl. — kr. in des Gotteshauses Zechschrein erleget habe. Bürger müssen bey den Marktsgotteshäusern auch Kirchenpröbste werden.

Kirchenrechnungen.

Wie eine Kirchenrechnung verfaßt werden muß, zeigt das im Jahre 1769. in den Druck gelegte Formular.

Klaglibell.

Dieses ist im Processe das erste Produkt. Die innerliche Requisiten eines Klaglibells bestehen darinn, daß hierinn Kläger, und Beklagter, und da derselben mehrere sind, alle specifice benannt seyen; die Geschichte muß deutlich, kurz, und mit allen nöthigen Umständen vorgetragen, auch ein zur Sache schickliches Petitum gestellet werden. Kömmt nun eine Klage zum Vorschein, welche obige Requisiten nicht hat, oder sonst unschicklich, oder hitzig stilisirt ist, so mag solche der Richter von Amts wegen per Signatur remittiren, und dem Kläger auftragen eine förmliche herzustellen. Mehrere Actiones in einem Klaglibelle, ausser sie wären ob connexionem Causæ nicht zu trennen,

nen, sind nicht annehmlich, sondern werden dem Kläger zur Absönderung ex Officio zugestellet.

Siegelmäßige langen in Form eines Schreibens und Unsiegelmäßige unverschloßner ein.

Das Klaglibell, das dem Richter vorkömmt, muß vor allem präsentirt werden, hernach schließt man es dem Beklagten mit der Aufgabe hinaus, inner 30 Tägen peremptorie mit seiner Exception einzukommen. Siehe Processe.

Kriegsrath

Ist ein Dikasterium, wohin alle das Militär betreffende Sachen zu dirigiren sind, als die Heurathserlaubnisse der zum Militär beschriebenen Bauernpursche, und Ausschüsser, Durchmarsch, und Quartierssachen, Extrakriegsunkosten, und Vorspannsachen, Saliterangelegenheiten. Wie weit sich übrigens desselben Jurisdiktion erstrecke, ist im Generale zu ersehen.

Kriegsvorspann

Wird eben von dem Hofkriegsrathe vergütet, zu welchem Ende alles Militäre, welches immer eine Vorspann begehrt, quittiren, und

ex

ex Parte des Gerichts eine Vorspannsverzeichniß verfaßt, und pro Ratificatione zum Hofkriegsrath eingesendet werden muß, von wo aus, wie bey den Extrakriegsausgaben die Ordonanz erfolget. Zur Vorspannbezahlung passirt von einem angeschirrten, oder Reitpferde ab der Stunde 5, sohin ab der Meile — fl. 10 kr.

Für einen Wagen auf dem ganzen Marsche — , 30 kr.

Für einen Karn , — , 15 kr.

Für einen Schlitten — , 15 kr.

Für einen Knecht auf dem ganzen Marsche — , 15 kr.

Auf zwey Pferde passirt allzeit ein Knecht.

Wenn den Tag vor dem Marsche die Vorspann ins Quartiersort zur vorläufigen Backung gestellet werden muß, so darf für ein Pferd die Gebühr sonderbar aufgerechnet werden.

Kundschaften.

Der vacirenden Handwerkspursche Kundschaften dürfen nicht älter seyn, als 14 Tage, ausser dessen selbe als Vaganten, und Müßiggänger angesehen werden; sie müssen alle von der Obrigkeit, das ist von dem Magistrate bey Städten und Märkten nebst dem Handwerks-

zunftsignet gefertiget werden, und unterschrieben seyn.

Krankheiten.

Da sich in der ausländischen Nachbarschaft, oder auch im Gerichte selbst, und desselben Gegend ansteckende Krankheiten ergeben, muß der Beamte alsogleich zur vorgesetzten Regierung die Einberichtung machen; bis aber die gnädigste Resolution, oder eine allenfallsige Abordnung des Rentamtsphysikus erfolget, durch den Gerichtsbader solche Anstalten treffen, daß dem größern Uebel vorgebeugt werde.

Arme Personen, welche sich selbst helfen, oder beyspringen zu lassen, unfähig sind, muß das Gericht versorgen, und ex Officio Bader, Krankenwärter, und allenfalls durch Bettelquartier die Nahrung verschaffen. Bader und Krankenwärter muß aber die Gemeinde mittels einer gemeinsamen hoffußmäßigen Anlage bezahlen.

Lagenbuch.

Die Lagenbücher sind bey jedem Churfürstlichen Amte vorhanden. Sie begreiffen in sich alle beständige Einnahmsgefälle, welche dem Landsherrn beständig bey solchem Amte ver-

verrechnet werden, und sind meistens zur Abkürzung der Rechnungen errichtet, in fine dessen ist jedes Gefälle, als Stift, Gülten, Kuchendienste, May- und Herbststeuer, so andere Gefälle summariter entworfen, und die Rechnung bezieht sich sonach ganz kurz in der Rubrike auf das Lagenbuch.

Landfahnen.

Der Ausschuß, oder Landfahnen war das im Jahre 1763. errichtete Exercitium der Bauernpursche. Es wurde in den engen, und weiten Ausschuß getheilt. Jeder solcher Pursche mußte wenigst 5 Schuh 8 Zolle in der Größe, und das 40ste Jahr noch nicht erreichet haben. Nach geschehener Auswahl, und verfaßten Listen, welche das Amt, Obmannschaft, Namen, Alter, Religion, Profession, Gesundheitsstand, und das Maaß des ausgewählten Purschen zeigten, wurden die Exerzierplätze errichtet, der Landsherr ordnete das Militär ab, und mußten sich diese Pursche alle Sonn- und Feyertäge auf den Exerzierplätzen einfinden, und exerciren, auch auf diese Weise 3 Jahre kontinuiren. Dermal sind von diesem Landfahnen blos die Listen mehr übrig, werden noch immer vollständig erhalten, und will ein

solcher Pursch heurathen, so muß er die Erlaubniß hiezu vom Hofkriegsrathe erholen.

Denenjenigen, welche schon 3 Jahre hinterlegt haben, darf der Beamte die Heurathslicenz brevi Manu ertheilen.

Die Ehehalten der Stände darfen nicht enroullirt werden.

Landlieutenants

Waren ausgediente Officiers, welche gegen den Genuß ihrer Gage den Landfahnen exerciren mußten.

Landschaft.

Ist in Kreitmeiers Staatsrecht zu finden. Sie versammelt sich alle Jahre ein- und zweymal um die Postulaten zu reguliren, wird in die ober- und unterländische getheilt, und jeder Beamte erstattet seine Berichten ausser der Versammlungszeit zu München, an jene, unter welcher sein Gericht liegt.

Ihre Gefälle sind die Steuern, die Bier- Wein- Mett- und Fleischaufschläge, um welches

ches sie dem Landsherrn jährlich eine gewisse Summe geben, um das Militäre zu unterhalten; das übrige wird verwendet zu Tilgung alter Schulden, Kapitalien, und Zinnsen, zu Unterhaltung des Personals, und zur Aushilfe, wenn im Lande eine unversehene Noth einreissete.

Landstrassen

Gehören mit der Jurisdiktion ganz allein unter die Churfürstliche Pfleggerichter.

Laudemien.

Siehe Emphiteusis.

Legalität der Zeugen

Muß der Beamte in Malefizsachen allzeit vi Officii untersuchen: ist nun ein Zeug legal, so läßt man ihn seine Aussage beschwören: bey erfindender Illegalität aber ist der Eid zu unterlassen, und die Ursache seiner Untüchtigkeit in dem Protokolle beyzurücken, weswegen auch ein solches Produkt nicht eidliche Erfahrung, sondern Vernehmungsprotokoll genannt wird.

In Civilsachen ist der Richter nur alsdann die Legalität zu ersetzen gehalten, wenn er ex Officio Beschaumänner, oder auch bey Sachen, welche ad Summarissimum gehören, Zeugen abhört, oder wenn die Partheyen ad videndum, & audiendum jurare Testes nicht berufen werden.

In Summario, & Ordinario entgegen werden ohnehin von den Partheyen, oder von dem Richter jederzeit über diesen Punkt die Interrogatorien verfasset, oder es wird von den Partheyen vor dem Beeidigungsakt protestirt; findet aber der Richter, daß die Exception wider einen solchen Zeugen in Instanti nicht beygebracht werden kann, oder zweifelhaft ist, mag er solchen salvo Jure excipientis doch abhören.

Legitimation eines Mandatarii.

In Prozessen, und allen anderen gerichtlichen Verhandlungen ist diese Legitimation das erste, und wesentlichste, und darf kein Beamter ohne Nullität einen Prokurator reden lassen, bevor er sich nicht legitimirt hat. Siehe Mandatum.

Legitimation der unehlichen Kinder.

Ist dermal von gar keiner Wirkung mehr, sondern sie werden jetzt alle für ehelich, und zeugentüchtig ipso facto gehalten. Eben so verhält es sich nunmehr auch mit den Kindern der Schergen, Abdecker, und Scharfrichter, in so weit sie keine Hand angelegt haben.

Landschutzbeytrag

Ist dermal nicht mehr in Uebung.

Lehen

Die Lehen sind in Baiern nur zweyerley: erstens Ritter- und zweytens Beutellehen. Erstere kommen mit dem Erbrecht fast übereins: ihr Namen geht auf Landgüter, Hofmäckte, und Sitze, welche also niemand anderer als ein baierischer Kavalier, oder Edelmann von der Landsherrschaft, vielmehr von dem Oberstlehenhof empfangen kann.

Seine Præstanda bestehen in der jährlichen Erlage der Rittersteuer, in gewissen Herrndiensten nach Inhalt des Ritterlehenbriefs, und

in

in Darreichung des Laudemii sowohl wann er, als wann der Landsherr stirbt, welch letztern man den Herrnhaupttodtfall nennt.

Der Name der zweyten gehet auf alle übrige Lehen, welche in dem Lande immer Adeliche, und Unadeliche von den Lehenprobst- und Lehenverwaltungsämtern empfangen, worunter alle Nämen der Lehen ohne Unterschiede verstanden, und Beutellehen genannt werden.

Ein solcher Lehenmann giebt der Herrschaft das Jahr hindurch weder Stift, noch Gült; hingegen sind die Laudemien, oder Abkommen, wenn auf seiner Seite eine Abänderung vorgehet, oder der Lehenherr stirbt, seine einzige Ausgaben. Er muß wie andere Grundunterthannen bey vorgehenden Verträgen den Konsens requiriren, auch Todfall, Zustand, und Abfahrt bezahlen, auch bey dem Lehenprobst- oder Verwaltungsamte die Briefe, wie bey einer Vogtey angeben, welche aber nicht herausgeschrieben werden. Lehenpröbste sind zu München der geheime Rathskanzler, und in den Regierungsstädten die Regierungskanzler. Die Lehensverwalter sind meistens die Churfürstliche Gerichtschreiber, welche in jedem Rentamte ihre vorgekommene Lehenveränderungsfälle an das vorgesetzte Lehenprobstamt quartaliter einberichten. Lehenträger werden entweders von gan-

zen

zen Kommunitäten, oder piis Corporibus gestellet. Afterlehen sind jene, welche der Lehenmann wieder auf Lehen verleihet. Stammlehen sind nichts anders als Beutellehen mit dem Unterschiede, daß solche von dem Stamme nicht fallen können, und die Rittermannslehen rückfällig werden.

Alle Lehen müssen binnen Jahr und Tag, da mit dem Lehenmann eine Veränderung vorgehet, oder da der Lehenmann stirbt, wieder requirirt werden, ausser dessen sind solche verfallen, wie auch wenn sie ohne Lehenkonsens verkauft, versetzt, oder verwechselt werden.

Leibgeding

Ist jene Gerechtigkeit, welche ein Eigenthums- oder Grundherr einem andern auf ein unbewegliches Gut auf sein Leibslebenlang unter Vorbehalt des Eigenthums, und einer gewissen Stift, Gült, oder Dienst nutznießlich überläßt. So bald der Leibrechter stirbt, fällt das Gut samt dem Fond auf dem Felde, doch nicht, was schon im Stadel ist, dem Eigenthumsherrn zurück: dieß ist die Wirkung auf Seite des Grundherrn. Der Leibrechter hat die Wirkung, daß er, wenn auch der Grundherr stirbt, von dem Leibrecht, und Gute, wenn er anders

dem Inhalte seines Leibbriefes getreulich nachkömmt, nicht vertrieben werden kann. Das mehrere hievon ist schon unter der Rubrike Emphiteusis enthalten, und hier ist nur noch folgendes anzumerken:

1. Ist es nicht üblich auf ein Gut mehr als Leibrecht käuflich zu geben.

2. Wenn ein Theil stirbt, und der andere Leib auf offenen Leib kaufen will, so kann der Grundherr zwar willfahren, doch ist er länger als Jahr und Tag zur Benennung zuzuwarten nicht schuldig.

3. Leibgeld, und Laudemien zugleich zu nehmen ist generaliter verboten.

4. In dem einzigen Falle passirt ein Laudemium, oder Zustand, und Abfahrt zu nehmen, wenn einer einen Leibaushauser übernimmt.

5. So oft ein neuer Leib verliehen, oder ein Gut heimfällig wird, so oft kann der Grundherr mit dem Leibrechter ein neues Pactum zu Höherung der Stift, Dienst, Prästirung einer Gülte, Scharwerk, und anderen machen.

6. Die

6. Die Heimfälligkeit von Tods wegen räumt zwar dem Grundherrn die Befugniß ein, daß er sich seines Guts ohne vogteylichen Mitteln unterfangen darf; wollte aber ein noch lebender Leibrechter ob Punctum caducitatis entsetzet werden, so muß der Grundherr bey der Vogtey ordentlich klagen.

Leibsmängel.

Um diese muß der Delinquent in den Generalinterrogatorien in dem Malefizkonstitut befraget werden; denn es ist nothwendig allenfalls wegen vorzunehmender Tortur ꝛc.

Wenn man Kapitulanten, oder Pursche auswählt, und selbe dergleichen Mängel vorgeben, so läßt man sie alsogleich vom Bader visitiren.

Leimuthserfahrungen

Sind in allen, auch den kleinsten Malefizverbrechen der erste Gegenstand, und müssen jederzeit eidlich erholet werden; kömmt aber ein weit entfernter Delinquent in Sachen von Wichtigkeit in Arrest, so requirirt man solche von jenem Orte, wo er das letztemal gedient hat.

Die Leimuthserfahrungen werden von jenen Personen erholet, welche den Delinquenten gut kennen, und dergleichen sind 2. hinreichend. Die Hauptinterrogatorien lauten so: Ob er den verhafteten N. kenne, wie lang, und was er für einen Leimuth trage.

Litis Consortium.

Wird hergestellt, wenn mehrere Kläger, oder Beklagte nebeneinander sind, und einer, oder zween nur unbequalteter erscheinen, weswegen es die Gegenparthey begehren, und Contestationem litis verschieben kann; der Richter citirt sodann alle, und jede, welche dawider excipirt haben, und sie müssen litem pure & eventualiter hinnach kontestiren, so bey ganzen Gemeinden, welche keine eigene Führer haben, öfters geschiehet.

Liederliche Hauser.

Vermög Generale sind sie nicht zu gedulden, sondern ist ihnen, die Güter besichtigen zu lassen, und das erstemal eine ergiebige Leibsstrafe, und wenn diese nicht verfängt, das Zuchthaus, auch endlich ex Officio die Gutsalienation zuzuerkennen.

Malefiz.

Vermög Generale müssen bey allen Malefizkonstituten beede Beamte jederzeit gegenwärtig seyn. Bey eidlichen Erfahrungen ist der Oberbeamte nebst dem Aktuar hinreichend. Die Inquisition geschieht entweders auf eine vorgängige Denunciation, oder von Amts wegen.

Wenn ein Urbelthäter flüchtig geht, darf der Amtmann solchen auch in die Hofmärkte verfolgen, und ohne Präjudiz der Jurisdiktion gefangen nehmen.

Zur Inquisition, nicht aber gleich zur Arretirung sind folgende Umstände hinreichend:

Der gemeine Ruf.

Die selbstige Angabe.

Vertheidigung eines Verbrechers vor Gericht.

Gemeinschaft mit liederlichen Leuten.

Flucht eines Verdächtigen.

Schwere Feindschaft mit einem Beschädigten.

Gutes Essen und Trinken ohne wissende Mittel.

Schneller Reichthum eines vorhin Armen.

Zur wirklichen Arretirung gehören folgende Umstände:

Wenn der Delinquent einen so sehr bekannten schlechten Leimuth hat, daß man sich der That gegen ihn versehen mag.

Wenn sich einer vorhin geäussert hat, eine solche That ausüben zu wollen, und dessen überzeuget wird.

Wenn er zur Zeit mit jenen Leuten, die dergleichen ausübten, Gesellschaft macht.

In Todtschlägen, wenn er des Abgeleibten bekannter Feind war.

Wenn er nach dem Verbrechen flüchtig gehet.

Wie man mit den Malefizprozessen überhaupts vorzuschreiten habe, ist in Cod. Crim. des mehreren zu ersehen, und müssen die Akten, und Umstände den Ausschlag geben. Wenn der Akt geschlossen ist, so wird selber zur vorgesetzten Regie-

Regierung mittels Berichts numerirter eingesendet, und die Verhaltsbefehle erwartet, z. B.

Gnädigster Herr Herr!

Bey dem mir gnädigst anvertrauten Pfleggerichte ist der ledige Bauerssohn N. Puncto furti in Verhaft.

1.

Die Ursache seiner Arretirung beståttiget die adnumerirte Anzeige des Gerichts-Amtmanns, Gebiets N. N. dahin, daß er bey dem N. zu N. zwey Schaafe entwendet hat.

2.

Das Corpus delicti bewåhrt die eidliche Erfahrung, und die über seinen Leimuth weiters erholte elogia testium legen ihm ein arbeitsam, und untadelhaftes Verhalten bey.

3.

Er ist über sein Vergehen laut der Beylage konstituirt worden, und hat

herkommen lassen, daß er schon einmal Puncto triplicis fornicationis processirt, und auf 1 Jahr ins Arbeitshaus nacher Burghausen geliefert worden sey. Den Diebstahl der 2 Schaafe hat selber einbekennet, und da keine weitere Indicien wider ihn vorhanden waren, so hat man auch den Akt geschlossen. Eurer Churfürstlichen Durchlaucht sende ich daher denselben numerirter gehorsamst ein, und füge jenen Puncto triplicis fornicationis sich mit ihm ventibirten Akt bey. In Erwartung gnädigster Resolution mich unterthännigst empfehlend.

Bey Erfolgung der Finalresolution, und geschehender Publikation, und Exekution wird allzeit von dem Beamten ein Protokoll abgehalten, besonders wenn dem Sentenze eine Kommination angehängt ist. Die Malefizkosten liegen meistens dem Landesherrn ob, ausser der Delinquent hat selbst Mittel. Am Ende werden alle Einfang- und Liefergelder, Botenlöhner, Aetzungsköften, so andere Ausgaben in eine ordentliche Specifikation gebracht, und samt dem Malefizakt, und adnumerirten Beylagen,

lagen, und Verifikationen zum Rentamt mittels Remiß eingesendet, von wo aus solche ratificirter zurück, und sodann zu verrechnen kommen. Bey jedem Amt ist eine eigene Instruktion vorhanden, was zur Verrechnung passirt.

Hofmärkte haben zwar, wie oben gesagt worden, die Befugniß, malefizische Verbrecher in Verhaft zu ziehen, und gemäß der erklärten Landesfreyheit das erste Constitutum vorzunehmen; sie müssen aber am dritten Tag die Auslieferung auf der Gränze des Gerichts verfügen. Sie lassen zu solchem Ende an das Gericht durch Schreiben, und Beylegung der Anzeigen, gerichtlichen Erfahrungen, und des ersten Constituti die Insinuation ergehen, und verlangen den Tag der Uebergabe zu wissen.

Mandatum, oder Vollmacht.

In Prozeß- Erbschafts- und Geld- Erhebungssachen muß jener, welcher Mandatario Nomine etwas vornehmen will, allzeit das in Gemäßheit des Geschäfts, oder nach dem Werth der Sache gesiegelte Mandat vorweisen, und ad Acta legen. Wie weit das Mandat vermuthet werde, ist in Cod. Jud. zu finden.

Manualakten

Nennt man die erste, welche auf Konceptpapier in Copiis gesammelt werden. Originalakten aber sind die mundirte, welche zur Regierung, oder anderen Dikasterien eingesendet werden.

Manualia

Sind die Proben, welche man über die Ausstände der Churfürstlichen, und landschaftlichen Gefälle gemacht. Bey jedem Gerichte finden sich über alle Anlagen, Steuern, und anders ordentliche auf etwelche Jahre fortdaurende Muttermanualien, worinn nach geschehener Einnahme der Oberbeamte mit eigener Hand das *Dedit*, und die Bemerkung des Zieles, und Tages zu bemerken, der Nebenbeamte aber das Geld einzunehmen, und die Einschreibung in der Unterthannen Steuer- und Anlagsbüchel zu machen hat.

Märkte.

Obwohl schon hin und wieder berührt worden, daß Städte und Märkte ihre Jurisdiktion blos nach ihren Privilegien abzumessen haben;

haben; so wird doch hier noch so viel angemerkt, daß, wenn sie sich eines mehreren anmassen, jeder Gerichtsbeamte bey dem Rentmeister die sammentliche Verhörsprotokolle, wenn selber seinen Umritt hält, zur Erinnerung vorlegen, die unrechtmäßige Strafen ad Ærarium Principis vindiciren, und die Abstellung verlangen kann.

Marchstein.

Die Setzung eines Marchsteins ist auch eine Wirkung der Niedergerichtsbarkeit; aber er darf nur unter blos hofmärktischen Unterthanen gesetzet werden.

Kömmt es aber auf die Gerichts- und Landgränzen an, so muß die Setzung allzeit solenniter citatis omnibus Partibus geschehen.

Ein Marchstein, der seine gewöhnliche Gefährten, oder Zeugen, als Eyerschälen, Schmiedzunder, Glasscherben, und dergleichen unverwesliche Dinge nicht hat, findet keinen Glauben; daher jeder Beamte der einen Marchstein setzet, diese Zugabe von einem, oder dem andern Stücke nicht unterlassen darf.

Wenn dergleichen Marchsteine gesetzet werden, pflegt der Oberbeamte einem Knaben einen Backenstreich, und die Erinnerung zu geben: Merke dir diesen Marchstein.

Welcher einen Marchstein verrückt, oder zu eines andern Gunsten übersetzet, wird nach Gestalt der Umstände, und des Betrugs malefizisch, oder wenn der Richter arbitrarisch geht, wenigst mit einem ganzen Gerichtswandel, oder 5 Pfund Pfenning, und einem Abschied bestrafet.

Mautsachen.

Was hierunter begriffen ist, wird in der neuen Mautinstruktion weitläuftig angeführt. Hier aber ist in Kürze folgendes anzumerken:

Consumo Maut wird jene genannt, welche man von den Gütern bezahlt, die aus anderen Ländern in Baiern gebracht, und darinn verbraucht werden.

Effito-Maut entrichtet der Mautgast von dem aus Baiern in andere Länder verbracht werdenden Gut.

Der Accis von beeden führt gleichen Namen.

Transito-Maut- und Stückzoll betrift jene Güter, so von ausländischen Orten durch Baiern wieder in ausländische Orte gebracht werden.

Von nassen Produkten gebührt der Taraabzug.

Jedes Filialmautamt muß alle Monate zur vorgesetzten Hauptstation die Manualien, und den Geldrest einsenden,

Ein ordentliches Hauptbuch halten, und endlich mit Ende des Jahrs alle Produkte wieder zur Hauptstation senden.

Was in jedem Falle zur Maut- und Accisgebühr zu nehmen, zeigt die Instruktion, und die Additionalien.

Militärsachen

Bestehen in den Korrespondenzen mit den Regimentern wegen dem Geburtsorte der Rekruten, ihrem Vermögen, und sonsten. Ist ein

solcher Rekrut hofmärktisch, so wird das Schreiben des Regiments dem Hofmarkte um Auskunft zugeschlossen, welche hernach dem Regiment loco Responsionis zugefertiget wird.

Annehmung fremder Kriegsdienste ist den Landskindern unter Konfiscation ihres Vermögens verboten, und über solche Austretter muß alle halbe Jahre eine Anzeige zum Hofkriegsrath eingesendet werden.

Unterthannskindern, welche bey dießseitigem Militär stehen, darf man bey Strafe des Selbstersatzes von ihrem Vermögen nichts, als die hievon abfallende Zinnsen ausfolgen lassen.

Mühlen.

Sind Ehehaften; zu dem Ende muß man den Bedacht nehmen, daß die Wege dahin allzeit wandelbar unterhalten, und die Bäche durch die Adjacenten gemeinschaftlich geräumt werden.

Mülleranlage.

Muß jeder Müller nach der Zahl der Gänge, und zwar von jedem 2 fl. geben, welches die Hofmärkte zu dem Gericht einsenden.

Mühlbeschau

Müssen die Beamte alle Jahr zweymal, und zwar einmal gelegenheitlich, das zweytemal aber um das in der Amtsrechnung per Abschlag passirliche Deputat von Mühle zu Mühle vornehmen. Es wird allzeit ein Mühlgraf, das ist ein gelernter Müller beygezogen, der dem Beamten nach abgehebten Steinen die Fehler des Mühlwerkes zur Protokollirung, der Amtmann aber die übrigen Fehler ansagt. Die bey jedem Amte vorhandene Instruktion giebt den Fingerzeig, wie hoch jeder Fehler zu strafen ist, und werden selbe, wenn sie der Müller bis zur nächsten Beschau nicht verbessert, doppelt, und wenn sie bey der dritten Beschau noch nicht abgethan sind, dreyfach bestrafet; auf das Quadruplum zu gehen ist aber verboten. Uebrigens werden diese Strafen in dem jährlichen Verhörsprotokolle vorgetragen.

Müssiggänger und Vaganten.

Wenn sie tauglich sind, werden sie ad Militiam abgegeben; das übrige siehe in der Rubrike Bettel.

Musterung.

Wenn von höchsten Orten die Auswahl der Kapitulanten vorgeschrieben wird, so muß solche der Gerichtsbeamte vornehmen, zu dem Ende er an sammentliche Inkorporationsorte unter Beyheftung des Originalbefehls ein Patent ergehen läßt, daß die Hofmärkte ihre sammentliche taugliche Pursche beschreiben, die Anzeigen zu Gericht einsenden, die Pursche selbst aber auf einen gewissen Tag zur Ausmusterung verschaffen sollen; an welchem Tage er selbe mustert, unter das Maaß stellt, und eine zahlreiche Reserve auswählt, sonach aus dieser Reserve wieder die schönsten herauszieht, und die Zahl ersetzet, und endlich die ordentliche Beschreibung verfaßt. Die Reserve muß deswegen jederzeit verbleiben, damit man den Ersatz aus solcher gleich machen, und weitschichtige Zusammentrettungen ersparen möge.

Mahlgeld.

Jeder Amtmañ hat von einer Hochzeit entweder das Mahl, oder den Tisch, oder wenn er nicht mitessen will, das Geld zu nehmen, uud zwar so viel, als für eine Person beym Wirthe angekündet ist.

Messerey.

Siehe Getraidmesserey.

Monitoria

Sind Berichte, oder Schreiben, worinn man bittet, oder begehrt, dasjenige zu verfügen, was in Mora ist. Es muß daher von jenen Orten, wo Amtsstrittigkeiten anhängig, und unausgemacht sind, von Quartal zu Quartal beym Rentamt monitirt, und urgirt, folglich durch Botenzettel der Befolg in den Bescheidspunkten gezeiget werden. Die Berichte lauten so:

Die Amtsstreitigkeit mit dem Hofmarkte N. Puncto Jurisdictionis ist dato nicht von dem hochlöblichen Hofrath decidirt, jedoch schon im Jahre 1756. durch den Churfürstlichen Fiscalen beschlossen worden, deswegen anmit die Bescheidspunktenmäßige angeschaft 6 wochentliche Urgirung anmit gehorsamst befolgt, und sich unterthännigst empfohlen wird.

Male-

Malefiz-Delicta.

In Puncto fractæ Urphedæ.	Wegen gebrochener Urphede.
Puncto assassinii.	Wegen Meuchelmord.
Homicidii.	Todtschlag.
Sacrilegii.	Gottesräuberey.
Bestialitatis.	Begangene Unzucht mit unvernünftigen Thieren.
Bursicopiæ.	Beutelschneiderey.
Parricidii.	Mord, welcher an Vater, Mutter, Geschwistert, oder anderen Anverwandten begangen worden.
Adulterii.	Ehebruch.
Fornicationis.	Hurerey.
Furti.	Diebstahls.
Stupri violenti.	Nothzüchtigung.
Bigamiæ.	Zweyweiberey.
Abortus, vel Criminis.	Leibsfrucht-Abtreibung.
Criminis Raptus.	Entführung.
Lenocinii.	Kuppleren.
Abigeatus.	Viehdiebstahl.
Sodomiæ.	Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts.

Blut-

Incestus.	Blutschand.
Fericidii.	Wilddieberey.
Usuræ.	Wucherey.
Criminis læsæ Majestatis.	Beleidigte Majestät.
Injuriarum verbalium.	Unbild, welche mit Worten zugefügt wird.
Infamiæ.	Bösen Leimuths.
Injuriarum realium.	Schläge, und Thätlichkeiten.
Latrocinii.	Mord, und Rauberey.
Stellionatus.	Verschiedene unbenannte Verbrechen.
Imprægnationis.	Schwängerung.
Veneficii.	Vergiftung.
Diffidationis.	Bedrohung.
Incendii.	Mordbrennen.
Blasphemiæ.	Gotteslästerung.
Receptationis, & Participationis.	Denen Dieben Unterschleif geben, und an ihren Diebstählen Theil nehmen.
Infanticidii.	Kindermord.
Expositionis.	Kinder legen.
Rixarum.	Zank und Hader.
Falsæ Monetæ.	Falsch Münzen.
Termini moti.	Veränderung der Marchung.

Men-

Plagii.	Menschenraub, und falsche Werberey.
Famosi libelli.	Pasquil.
Suicidii.	Selbstmord.
Concubinatus.	Unerlaubter Beyschlaf.
Robbariæ.	Gewaltthätiger Raub.
Maricidii.	Todtschlag, welchen die Frau an dem Manne verübt.
Uxoricidii.	Todtschlag, welchen der Mann an der Frau verübt.
Perjurii.	Meineid.

Nachlaßsachen.

Das Nachlaßwesen, welches bey einem Gericht in Anlagssachen vorfällt, ergiebt sich theils wegen Mißwachs, Schauer- und Viehfallsschäden, theils aber wegen öden, und abgebrannten Gütern.

Ergiebt sich ein Schauer, oder Mißwachs, so muß auf Anmelden der Unterthannen den Amtleuten aufgetragen werden, mittels zweyer Schätzleute die Felder zu besichtigen, den Schaden schätzen zu lassen, sodann die Nachrichten zu verfassen, und zu übergeben, welche hernach der

der Beamte mit den Schätzleuten durchgehet, und wenn sie nicht schon Geschworne sind, sie schwören läßt.

In Gemäßheit solcher Schätzung also wird das Nachlaßlibell verfasset, und die Klassen formularmäßig abgetheilt, folgsam die stark Beschädigte von den Mittlern, und diese wiederum von den minder Beschädigten abgesöndert, und mit ganzen, ⅔tel, und ⅓tel Nachlaß begutachtet.

Nach geschehener Einberichtung der Nachlaßlibellen zum vorgesetzten Rentamt erfolget von da aus die Begnehmigungs- und Nachlaß-Resolution, welche sodann der Beamte verausgabt, und den Unterthannen, wenn sie schon zum voraus bezahlt haben, die Vergütung, und Ingrossation in ihre Büchel machet: mit den Steuernachlässen hat es ganz gleiche Beschaffenheit; nur werden solche zum Landsteueramt eingesendet.

Grundherrliche Nachlässe, welche von den Kastenämtern abhängen, erstrecken sich auf Stiften, und Gülten, dann Getraiddienste, und ist über solche ein separirtes Libell zu halten.

Damit aber die Unterthannen von anderen Grundherrschaften Nachlaß erhalten können, so

wird ihnen auf Anmelden von Gericht ein Attestat ausgestellt, und der Schade, den sie erlitten haben, demselben inserirt, wofür sie 22 kr. zu bezahlen haben.

Neugülten

Werden jene genannt, welche von Ausbrüchen aus denen Gütern, welche dem Landesherrn heimfällig geworden, als eine Stift gereicht werden, und in dem alten Stiftbuch nicht schon enthalten sind.

Neustift.

Siehe Emphiteusis, oder Erbrecht.

Nothwirth

Ist jener, welcher gebunden ist, in einem gewissen herrschaftlichen, oder anderm Bräuhaus sein Bier, Branntwein, so anders abzunehmen Er ist strafwürdig, wenn er ein anders besucht, und die Herrschaft verliert ihn, wenn sie selben geflissentlich nicht mit der Nothdurft an Trunk versieht.

Nachrechte

Gehören den Amtleuten von allen grundherrlichen Laudemien, wie auch allen anderen Strafgeldern. Regulariter passirt von jedem Gulden 8 kr. 4 hlr. In einigen Orten aber gebührt ihnen auch nur die Helfte.

Obsignation.

Siehe Inventur.

Patente

Nennt man jene, welche von den Dicasteriis an die Gerichter, und von letzteren wieder an die Hofmärkte ausgefertiget werden, um ihnen die gnädigste Generalverordnungen kund zu thun. Sie werden kurz, aber doch mit Benennung der Hauptsache abgefaßt, und in eigene, oder Occasionalpatente getheilt. Erstere fertiget man gemeiniglich aus, wenn in Sachen viel daran gelegen, und Periculum in mora vorhanden ist; letztere aber, wenn es einen Verschub leidet, und man also auf gute Gelegenheit warten kann. Der Stil ist ungefähr folgender:

Patent.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben nachstehend gnädigste Generalverordnungen ergehen zu lassen geruhet, die den sammentlichen dießgerichtischen Inkorporationsorten zur ebenmäßig schuld- unterthännigsten Publicir- Affigir- und genauesten Darobhaltung zu kommuniciren sind, nämlich:

Erstens: Zeigt ein gnädigster Regierungsbefehl vom 16ten & Præs. 19ten dieß, samt beygeheftet gedrucktem gnädigsten Mandat, wovon jedes Inkorporationsort ein Exemplar zu erhalten hat, daß künftig auf die ausländische Bettler, und Vaganten bessere Aufsicht angeordnet, und gegen selbe die ehehin gesetzte Strafe vorgekehret werden solle.

Zweytens: Enthaltet ein gnädigster Befehl vom 1ten & Præs. 19 dieß, daß ꝛc.

Da nun dieß eigene Patent aller Orten richtig vorgezeiget worden, so wird die Unterschrift samentlicher Vorstände der inkorporirten Orten zurük gewärtigt.

Es werden auch Patente vom Churfürstlichen Kommerzienkollegium jenen Leuten ausgefertiget, welche sowohl inn- als ausser Landes Handel und Wandel treiben.

Paß.

Da Vorweiser dieß N. N. zu N. des mir gnädigst anvertrauten Pfleggerichts gesinnet ist, von hier über Passau, Linz, und so weiters auf Wien in seinen eigenen Angelegenheiten zu verreisen, und mich gehorsam gebethen hat, ihm zur sicheren Paß- und Repassirung eine beglaubte Urkund zu ertheilen; als habe ich selbem auch willfahren, folglich gegenwärtigen Paß mit der Bestättigung aushändigen wollen, daß hier zu Land (Gott sey gedankt) frisch, und gesunde Luft vorhanden, und von einer Kontagion nicht mindestes zu befürchten ist. Aktum rc.

Paßunterschreibung

Muß den in die Gerichter absent gehenden Soldaten geschehen, wenn sie Retour nehmen, z. E.

Den 16ten Hornung 1770. hat sich oben stehender Fousilir bey Gericht zum Abmarsch, da seine Urlaube sich endet, gemeldet, und wird nach vorgeschriebener Route zum Regiment schleunigst retourniren.

Pensionisten.

Ausgediente Soldaten, oder Soldatenwittwen, welche mit ihrer Pension an ein Gericht vom Hofkriegsrath angewiesen sind, nennt man Pensionisten, sie bekommen ihr Angeschaftes gegen auf das Hofkriegszahlamt lautende Scheine aus den Fourageanlagsgefällen, und diese Scheine werden statt baar Geld zum Rentzahlamt mit der Erlag der fünferley Anlagsgefällen eingesendet. Stirbt ein solcher Pensionist, oder eine Pensionistinn, so hört die Pension von dem Tage des Todfalles auf.

Perhorrescenz.

Ganze Collegia können niemal perhorrescirt werden; geschieht es aber doch bey ausserordentlichen Umständen, so müssen die Perhorrescenzursachen den meisten Theil hievon betreffen.

Petitorium

Ist jene Klage, welche gleich auf die Sache selbst mit Umgehung des Possessorii gestellt wird.

Pfarrhofsbaufälle.

Wenn ein Pfarrer stirbt, der in seinem Pfarrhofe Baufälligkeiten hat anwachsen lassen, so müssen solche geschätzet, und dem neu anstehenden Pfarrer ex Massa hæreditatis vergütet werden.

Pferdmängel.

Ritzig, räudig, und herzschlächtig sind die drey Hauptmängel, für welche der Verkäufer, auch ohne vorhergegangene Bedingniß auf 14 Tage gutstehen, und für die hieraus

allenfalls entspringende Schäden haften muß. Sind die 14 Täge vorbey, so hört alle Obligation auf.

Pönfall.

Ein jeder Richter kann streitsüchtigen, und allzuhitzigen Partheyen einen gewissen Pönfall setzen, daß sie sich bey einer gewissen Strafe wider dieses oder jenes Verbot nicht verfehlen sollen.

Posseßgebung der Pfärrer.

Die Posseßgebung und Installirung der Pfärrer geschieht allzeit nach vorhergegangener Korrespondenz mit dem Dechant an einem Fest, oder Frauentage, wo die Pfarrmenge versammelt ist, vor dem Gottshaus, ausser der Kirche, und unter dem Portal, wobey der Beamte folgenden Vortrag zu machen hat:

Da Se. Churfürstl. Durchleucht, meinen gnädigsten Herrn Herrn der wohlehrwürdige, geistliche, und wohlgelehrte Herr N. N. nach vorher erlangter Investitur auf die Pfarre N. um

um Ertheilung der weltlichen Possession demüthigst gebethen, und nun von dem hochlöblich - geistlichen Rathe in München unterm Dato N. & Præs. N. solch gnädigster Befehl an mich Churfürstlichen Pfleger zu N. erfolget ist, daß im Namen Höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchleucht meines gnädigsten Herrn Herrn demselben willfahren solle, so hat man aus dem sogleich abgelesen werdenden Befehle das mehrere zu entnehmen.

Von Gottes Gnaden ꝛc. (hier wird der Befehl von Wort zu Wort herabgelesen.)

Diesem zu Folge hab ich ihm Herrn Pfarrer den wirklichen Besitz, und Genuß der Pfarre N. mit aller Zugehör, Recht, und Gerechtigkeit samt allen Widumen, Zehenden, Renten, und Gülten, wie es Namen haben mag, jedoch dergestalt einraumen wollen, daß er Herr Pfarrer alles wesentlich, und bäulich erhalte, nichts hievon schmä-

lere, theile, ruinire, oder verkaufe, sondern sich den weltlich- und geistlichen Rechten gemäß hiemit verhalte.

Euch sammentlichen Pfarrkindern wird gemeldeter Herr Pfarrer als euer Seelsorger vorgestellt, wofür ihr ihn bey schwerester Verantwortung erkennen, ihm die gebührende Achtung geben, allen Gehorsam, so viel die Seelsorge betrift, erweisen, die herkommlichen Oblagen getreulich reichen, und euch überhaupts als getreue Pfarrkinder zu betragen habt.

Wogegen er euch allen, der hiemit machenden Erinnerung gemäß, sowohl Armen, als Reichen bey Tag und Nacht die heiligen Sakramente auf Verlangen reichen, die herkommliche Gottesdienste, Christenlehren, und andere von einem ächten Seelsorger abhangende Unterweisungen mit allem Eifer geben, und die Pfarre so administriren wird, wie er es sich vor Gott, dann

dann der weltlichen, und geistlichen Obrigkeit zu verantworten getrauet. Gott segne seinen Seeleneifer, wozu ich ihm mit euch allen Glück wünsche.

Possessorium momentaneum.

Ist eine einjährig, oder kurze Possession, zu derer Untersuchung die Sache nur summarisch instruirt wird.

Possessorium plenarium, vel ordinarium.

Ist eine mehrjährige Possession, worüber auch ohne Kumulirung des Petitorii ein Prozeß erwachsen kann.

Botenlöhner.

Ein Gerichtsbote hat von jeder Meile, wenn ihn der Landesherr bezahlt, 12 kr.

In Partheysachen hat solcher 14 kr. und Wartgeld täglich 15 kr.

Geld-

Geldtragerlohn ist von 100 fl. Churfürstlichen Gefällen von der Meile 1 kr.

Von Landschaftlichen Gefällen aber von der Meile 1 kr. 2 pf.

Die Verrechnung der Botenlöhner geschieht folgender massen:

Jene des Malefizes werden in den Malefiz-Unköstens-Spezifikationen verrechnet.

Die auf Ueberlieferung der Churfürstlichen Gefälle, Ausfertigung der Generalien, und anderen Amtssachen gehören zur Amtsrechnung, und wird jährlich eine Designation hierüber verfaßt.

Die landschaftlichen Botenlöhner laufen in den Steuer- und Aufschlagsrechnungen pr. Ausgab.

Præscription.

Alles, was zu jeder Gattung von Præscription erfodert wird, ist in Codice des mehreren zu ersehen.

Prozeß.

In Baiern ist der Gerichtsprozeß dreyerley, nämlich ordinarius, summarius, und summarissimus, und erstrecket sich derselbe entweders ad Possessorium, oder ad Petitorium, und das Possessorium ist wiederum zweyerley, nämlich momentaneum, oder plenarium.

Der Unterschied zwischen dem Processu ordinario, & summario ist sehr gering, und ich halte dafür, daß gar kein Unterschied ist.

Die substantialia Processus sind folgende:

A. Ein besetztes Gericht, das ist, Richter, Gerichtschreiber, oder Actuarius, und Vorsprecher, oder Procurator.

B. Die Vorrufung der Partheyen, entweders mündlich, schriftlich, oder edictaliter.

C. Das audiatur, & altera Pars, das ist, daß die Partheyen hinlänglich gehört, und die Sache förmlich instruirt werde.

D. Die Sentenze, und

E. Die Exekution derselben, von welchen Stücken unter der Nullität keines abgehen darf.

Nun

Nun folgen die Schriften, und Aktenstücke, welche im gerichtlichen Prozesse am gewöhnlichsten vorkommen:

Z. B. Kajus klagt den Mävius um 300 fl. geliehenes Kapital, und beruft sich auf einen authoritate publica errichteten Schuldbrief de dato N. No N. den er abschriftlich anlegt, und bittet, nach Vorschrift Cod. Jud. Cap. 3. §. 3. 4. 5. zu verfahren.

Da nun das Dokument liquid, und hieraus das Quantum, & Quale nebst der Person des Debitoris erscheinet, so schließt der Richter die Klage dem Mävius nicht pro Exceptionibus, sondern unter folgender Signatur zu.

Signatur.

Was Kajus contra Mævium in Puncto debiti ad 300 fl. Kapital sub Præs. 2ten dieß für eine Klage bey Gericht überreichte, hat gedachter Mävius aus der Duplikatsanlage mit mehreren zu sehen, und da nun das Debitum aus der

der beygelegten Schuldbriefsabschrift liquide sich entnehmen läßt, so wird gehörtem Mävius aufgetragen, entweder die Bezahlung sogleich zu leisten, oder im Gegentheil auf Montag den N. ad inspiciendum Originale frühzeitig vor Obrigkeit zu erscheinen, wozu auch sein Gegentheil sub hod. citirt worden.

Not. Dem klagenden Kajus in Abschrift.

Nun kann Mävius, bis der Montag N. erscheint, zwar excipiren, und verschiedene Gründe anbringen, derer Erkänntniß dem Arbitrio Judicis überlassen wird; sind sie statthaft, so mag der Richter den ad inspiciendum Originale angesetzten Tag verschieben, und die Exception ad replicas, folglich diese wieder ad duplicas communiciren. — Ich setze aber, Mävius excipirt nicht, und erscheint den N. ad inspiciendum, so wird folgender massen vorgeschritten:

Pro=

Protokoll,

So gehalten worden in Schuldstreitsachen zwischen Kajus Klägern wider Mävius wegen 300 fl. Kapital beklagten bey dem auf heut ad inspiciendum Originale angesetzten Tag den N. N.

Præsentibus.

Die Churfürstl. Pfleg- und Landgerichtsbeamte zu N.

Von Seite der Partheyen.

Kajus Kläger in Person mittels an Hand habenden Beyständner des Gerichts-Prokurators N. und Mävius mit ebenmässigen Beyständer dem Gerichtsprokurator N.

Obrigkeitlicher Vortrag.

Gemäß der in Streitsachen des Kajus contra Mævium Puncto debiti ad 300 fl. sub dato N. Obrigkeitlich ausgefertigten Signaturen hat Kläger Kajus das in Handen habende Originaldokument, vielmehr die Schuldobligation ad collationandum, & inspiciendum anmit zu übergeben.

An-

Anbringen.

Dem obig hochgnädigen Gerichtsauftrag zu Folge producirt Kajus den Originalschuldbrief d. d. N. wovon er schon seiner Klage eine Abschrift beygeleget hat, und bittet, daß, weil hieraus das debitum liquidum vollkommen erscheinet, dem Mävius ohne weiters zur Bezahlung solchen Kapitals, und zwar sub paratissima Executione den obrigkeitlichen Auftrag zu thun. Protest: Exp. & reserv. Jure &c.

Hierauf wird dem Beklagten das Dokument, welches richtig kollationirt, und gleichlautend erfunden worden, ad inspiciendum vorgelegt.

Gegenanbringen, oder Exception.

Beklagter Mävius kann wider das inspicirte Originaldokument, so wenig, als wider die Hauptsache selbst, oder contra liquiditatem debiti etwas einwenden. Allein Mävius ist dem Inhalt

des Schuldbriefes nicht nachgekommen, vermög welchem die halbjährige Aufkündung paktirt worden, sondern er hat gleich den Rechtsweg angetretten. Daher Beklagter gehorsam bittet, ihm das Beneficium dieses Pacti nicht zu benehmen, sondern gemeldete halbjährige Aufkündung angedeihen zu lassen. Bis dahin er Mittel suchen wird, den Kläger zu befriedigen.

Weil aber gedachter Kajus ihm Beklagten durch diese unzeitige Klage Unkosten verursachet, und die halbjährige Aufkündung, die ihm als Briefsinhaber nicht unbekannt seyn konnte, ausser Acht gelassen hat, so bittet er ferners unterthännig, ihm diese Unkosten wieder gerichtlich zuzuschaffen.

Bescheid.

In oben benannter Streitsache zwischen N. contra N. werden die Acta für geschlossen gehalten, und ergehet an die

die Partheyen hiemit der Auftrag, ante Decisionem ihre ordentliche Expensaria in Zeit 14 Tägen zur Obrigkeit einzureichen. Suspensis interim Expensis. Publ. den N.

Die Partheyen übergeben hiemit die Expensaria, und zwar der

Kläger Kajus ad 8 fl. 20 kr.

Der beklagte Mävius aber ad 10 fl. 36 kr.

Nach derer Einlaufung verfahret der Richter mit Verfassung des Bescheids.

Bescheid.

In Streitsachen zwischen Kajus contra Mævium Puncto debiti ad 300 fl. wird hiemit zu Recht gesprochen, daß Kajus schuldig sey, die halbjährige Aufkündung zu observiren, und dem Mävius die Streitkösten pr. fl. — kr. — zu ersezen; Mävius aber hat nach Verfluß des halben Jahrs die Zah-

lung der Hauptsache unfehlbar zu leisten. Actum, & publicatum.

In Beyseyn der Partheyen, und ihrer Beyständer.

Diesen verfaßten Bescheid signirt der Richter, wie folgt: Den N. dieß die Partheyen ad publ. zu berufen. Diesem zu Folge werden dann die Signaturen ausgefertiget.

Signatur.

Man hat Mittwoch den N. dieß in Streitsachen zwischen Kajus, und Mävius Puncto debiti ad 300 fl. Kapital zur Kundmachung des abgefaßten Urtheils festgesetzet; daher weiß gedachter Kajus an solchem Tag frühzeitig zu erscheinen, und dem weitern abzuwarten. Sign. den N.

Mut. mut. an den Mävius.

Bey der Publikation des Bescheids wird folgendes Protokoll abgehalten:

Publi-

Publikationsprotokoll,

so gehalten worden den ꝛc.

Præsentes.

Die Churfürstlichen Gerichtsbeamten.

Mävius in Person, und Kajus per Mandatarium den Gerichtsprokurator N.

Die in Streitsachen zwischen N. N. contra N. Puncto Debiti ad 300 fl. abgefaßte Verbscheidung ist heut ordentlich publicirt, von den Partheyen Abschriften verlangt, und solche bewilliget worden.

Weiters Formular.

Puncto servitutis viæ.

Adam klagt den David, daß er sich eine Zeit her unterstehe, auf seinen eigenen von aller Servitut befreyten Grund die Fahrt unter seinem Dach-

vorschuß in des Beklagten Stadel hinein dergestalt stark zu exerciren, daß dessen Haus durch die anprellende Fuhren wirklich gegen 2 Schuhe gesunken ist, und bittet, dem Beklagten aufzutragen, von dieser Fahrt abzustehen, Cautionem de non amplius utendi zu stellen, und den bisherigen Schaden zu ersetzen.

Signation des Richters.

Dem Beklagten pro exceptionibus sub Termino 30 Tägen peremptorie hinauszuschliessen.

Not. Dem Kläger, und Beklagten.

David läßt den 14 tägigen peremptorischen Termin verstreichen.

Adam langt ob Punctum contumaciæ ein, und schlagt den ersten Kontumacialweg in Cod. Jud Cap. 5. §. 10. dahin vor, daß dem Beklagten ein abgekürzter Termin gegeben, und eine Geldstrafe

strafe von 12 Rthlr. gesetzet, und die Abthuung der Unkösten aufgetragen werden möchte.

Signatur.

Dem Beklagten per Duplikat anzuschliessen, daß er bey 12 Rrichsthaler Straf inner 14 Tägen peremptorie sich verantworten, und noch vorher dem Kläger die verursachte Kösten per 2 fl. 36 kr. unter der Exekution bezahlen solle.

Not. Dem Kläger.

David langet mit dessen Exception ein, und leget obige 2 fl. 36 kr. Unkösten bey; verantwortet sich aber in der Hauptsache dahin, daß der Grund vermög Leibrechtsbrief sein, ihm aber mit dem Dominio utili verliehen sey, auch er solchen je und allzeit genossen habe, und die Fahrt selbsten schon gegen 10 Jahre ohne Widerrede exercire. Die von dem Kläger vorgebrachte Anprel-

lung, und Hausverrückung seyen nur Ausstreuungen, und gleichwie nun jeder Eigenthümer seinen Grund benuzen kann, wie er will, so bittet er, den Kläger mit seiner ungegründeten Klage ab= und zur Ruhe anzuweisen.

Signation.

Dem Kläger pro Replicis sub Termino 30 Tägen peremptorie hinauszuschliessen.

Not. Dem Beklagten.

Kläger Adam langt vor Ausfluß der 30 Tägen bey Gericht um Terminsprolongation auf weitere 30 Täge ein, weil er wegen Abgang einiger Behelfe, nnd Verhinderung seines Beystandes nicht folgen kann.

Signation des Richters.

Fiat auf weitere 30 Täge a die expirantis prioris:

Et not. dem Beklagten.

Adam

Adam langt mit der Replik ein, und widerlegt die Exception mit diesen, daß auf dem Lande die Gewohnheit sey, daß einem jeden Hauseigenthümer der Grund so weit gehörig sey, als sein Dachvorschuß gehe ꝛc. Bittet, wie in der Klage.

Signation des Richters.

Pro Duplicis inner 30 Tägen peremptorie hinauszuschliessen.

Notif. dem Kläger.

Beklagter bringt in seiner Duplik ungefähr folgendes an: Daß die von dem Kläger behauptende Gewohnheit, Kraft welcher auf dem Lande jedem Hausinhaber der Grund so weit, als sein Dachvorschuß reiche gehörig sey, zu keiner Regel kann genommen werden ꝛc.

Mit diesem wären also die Acta geschlossen, aber noch kein Vorgeben dargethan.

Der Richter muß demnach die Aktion erwählen, wer aus den Theilen die Probe zu machen habe.

Observatis observandis nun wird sich keine schicklicher Aktion erwählen lassen, als die Actio negatoria, in welcher jederzeit der Beklagte, und nicht der Kläger servitutem zu beweisen hat; gleichwie aber dieses eine Realstreitsache, und von dem David der grundherrliche Konsens ad Litigandum noch nicht ad Acta geleget ist, so muß in dem Beybescheid hierauf der Bedacht genommen werden.

Beybescheid.

In Streitsachen zwischen Adam und David Puncto servitutis viæ wird anmit interloquendo zu Recht gesprochen, daß Beklagter schuldig sey, die angebliche Servitut ordentlich darzuthun; zu dem Ende er nicht nur allein sub Termino 30 Tägen peremptorie die Beweisartikel, sondern auch von seiner löblichen Grundherrschaft den erforderlichen Konsens ad Litigandum gerichtlich zu übergeben hat. Actum & publ. den ꝛc.

In Beysein der Partheyen, und ihrer Beyständer.

Signation des Richters.

Cit. Partes ad publ. den N.

Das Publikationsprotokoll wird gehalten, wie oben zu ersehen.

Intra Terminum præfixum übergiebt David seine

Articulos probatoriales.

Von

David N. Artikulanten eines

Contra

Adam N. Artikulaten andern Theils
Puncto servit. viæ.

Artiknlant erbietet sich in unterthänniger Folge des unterm N. obrigkeitlich publicirten Interlocuti erweislich darzuthun:

1.) Ja, und wahr zu seyn, daß dieser Grund ihm angehörig sey.

2.) Ja,

2.) Ja, und wahr zu seyn, daß er solchen je, und allzeit genossen habe.

3.) Ja, und wahr zu seyn ꝛc.

Dieses zu erweisen beziehet sich Artikulant auf abschriftliches Dokument, und ehrliebende Zeugschaft nach Maaßgabe des übergebenden Directorii, und Zeugendenomination, und übergiebt hiemit den Konsens ad litigandum. Salvo Jure minuendi, Corrigendi, & aliis quibuscunque.

Signation des Richters.

Den Artikulaten Adam inner 30 Tägen peremptorie um seine Responsiones hinauszuschliessen. Sign.

Not. Beeden Theilen.

Sodann kömmt Adam mit seinen Responsionibus ein.

Unterthännige *Responsiones*.
Von
Adam N. qua Artikulaten,

Con-

Contra.

David N. Artikulanten.

Puncto servit. viæ.

In gehorsamster Folge der ergangenen obrigkeitlichen gnädigen Signatur de Dato N. & Præs. N. will Artikulat über die von seinem Gegner eingereichte Probatorialartikel so viel respondendo gehorsamst abgeben, daß er den

Ersten Artikel nicht wahr zu seyn glaube, daß nämlich der quästionirte Grund dem Gegner gehörig sey, weil dieser unter seinem Dachvorschuß, sohin der allgemeinen Gewohnheit nach dem Artikulaten, so weit der Dachvorschuß reichet, unwidersprechlich zuständig ist. Eben so ist der

Zweyte ꝛc.

Aus eben diesen Responsionibus sodann erhellet, daß sammentliche Artikel für den Artikulanten nichts erproben;

ben; deswegen auch Artikulant gehorsam bittet, solche als irrelevant ab Actis zu verwerfen, und ihme das Widerspiel gegenproblich darthun zu lassen. Salvo Jure quocunque.

Signation des Richters.

Dem Artikulaten per Signaturam zu bedeuten, daß wenn er will, daß seine in dessen Responsionibus asserirte Gegenprobe für ihn behilflich seyn solle, derselbe inner 30 Tägen peremptorie ordentliche Artikel einzureichen weis.

Not. Dem Artikulanten.

Schirmartikel.

Von

Adam N. Artikulaten.

Contra

David Artikulanten.

Puncto servit. viæ.

Gegenartikulant erbietet sich, jedoch cum Protestatione superflui gegenproblich darzuthun: Er-

Erstens: Ja, und wahr zu seyn ꝛc. hier werden die Gründe des Eigenthums angegeben, und wie oben in Artikel getheilt.

Signation des Richters.

Die gegnerische Responsionsschrift dem Artikulanten ad Notitiam, die Schirmartikel aber ad Responsionem sub Termino 30 Tågen peremptorie hinauszuschliessen.

Not. Beeden Theilen.

Hier folgen die anbegehrte Responsiones von David, welche wieder in Artikel wie oben eingetheilt werden. Endlich kömmt mehrmal die

Signation des Richters.

Die Responsiones über die Reprobatorialartikel dem Artikulanten ad Notitiam zu communiciren.

Not. Dem Artikulaten.

Nun

Nun ist der Prozeß bis zu dem Spruch super relevantiam articulorum instruirt, und dieser lautet ungefähr, wie folgt:

Beybescheid.

In Streit- Weis- und Gegenweisungssachen, Adam contra David Puncto servitutis viæ, dermal aber super relevantiam articulorum betreffend, wird hiemit zu Recht gesprochen: daß sowohl die Beweis- als Gegenbeweisartikel salvo Jure impertinentium, & non admittendorum zur Weisung zu lassen; und wissen die Partheyen zur Beschleunigung der Sache nunmehr inner 14 Tägen Peremptorie denominationem testium cum directorio gerichtlich zu überreichen. Publ. den N. N.

In Beyseyn der Partheyen, und ihrer Beyständer.

Signation des Richters.

Die Partheyen auf Montag den N. zur Publikation zu citiren.

Deno-

Denominatio testium nunc cum Directorio.

Von

David N. Artikulanten,

Contra

Adam N. Artikulaten.

Puncto servit. viæ.

Obernannter Artikulant ernennet zu Beweisung seiner Artikel als Gezeugen:

1. Anna N. dermalen bey N. in Diensten.

2. Johann N. dermal auf dem Gut zu N.

3. Michael N. Zimmermann zu N. Gerichts N. ꝛc.

Directorium.

Den ersten Artikel beweiset anliegende Leibbriefsabschrift d. d. N. über den 2ten Artikel ist die erste Zeuginn, und der dritte Zeug abzuhören ꝛc.

Salvo Jure quocunque.

Denominatio testium una cum Directorio.

Von

Adam N. Schirmartikulanten eines

contra

David N. Artikulanten andern Theils.

Puncto servit. viæ.

Benannter Schirmartikulant will anmit zu Erprobung seines Gegenweisungs-Vorsatzes zu Zeugen ernennen:

1. Johann N. Zimmermann zu N.

2. Johann N. Tagwerker zu N. 2c.

Directorium.

Den ersten Artikel wird der obrigkeitlich unmaaßgeblich vornehmende Augenschein beweisen.

Ueber den zweyten sind obige zwey Zeugen abzuhören.

Salvo Jure quocunque.

Adam N.

Adam

Adam nun bewirft sich auf den Augenschein; daher sind vor allen folgende Signaturen auszufertigen:

Signatur.

In Streit- Weis- und Gegenweisungssachen zwischen David Artikulanten eines contra Adam Artikulaten andern Theils Puncto servit. viæ ergehet an den David anmit der genaueste Auftrag, inner 30 Tägen einen ordentlichen Grundriß über den Ort Quæstionis verfassen zu lassen, und solchen ad Acta zu übergeben, welchen Auftrag auch sein Gegentheil sub hod. erhalten hat. Sign. den ꝛc.

Mut. mut. **An den Adam.**

Nachdem beede ihre Grundrisse übergeben haben, examinirt der Richter, ob selbe übereinsstimmen, und nicht allenfalls der Augenschein zu Vermeidung der Unkösten zu unterlassen wäre. Sind sie verschieden, so schreitet er weiter zur Ansetzung gemeldeten Augenscheins, und Citirung der Zeugen. Es ist zwar gewöhnlich, daß, wenn ein Zeug von einem aus-

wärtigen Gericht vorgeschlagen worden, derselbe nicht kompaßirt, sondern der Weisungsartikel, und das Directorium seiner Obrigkeit kommunicirt, und die Abhörung angesonnen wird. Allein dieses versteht sich nur auf Sachen, wo es nicht nothwendig ist, die Zeugen ad Locum zu führen. In hoc Casu des Augenscheins also leidet diese Regel eine Ausnahm, und man kompaßirt also die Zeugen. Der Tag des Augenscheins wird beeden Partheyen mittels Signatur bekannt gemacht.

Nun ist nur mehr übrig, daß der Richter des Davids Grundherrschaft citirt; wenn er aber Nomine des Gottshaus selbst weltlicher Grundherr ist, so citirt er nur ob cumulativam den Pfarrer, wie folgt:

Löbliche Pfarr N.

In Streitsachen zwischen N. N. ꝛc. gedenket man Donnerstag den N. dieß in loco quæst. den körperlichen Augenschein vorzunehmen, welches also zu dem Ende hiemit notificirt wird, damit von kumulativer Grundherrschafts wegen hiebey erscheint werden wolle. Actum den N.

Wenn

Wenn der Tag zum Augenschein herbey kömmt, beeidigt der Richter vor allen die Werkverständige, wenn sie nicht vorhin schon geschworen sind, und verfügt sich mit sammentlichen Partheyen, und Zeugen ad Locum.

Bevor er zu Werke schreitet, proponirt er den Partheyen den Vergleich, und giebt der Grundherrschaft die Anweisung, Vergleichsvorschläge zu machen. Fruchtet dieser Vorschlag, so hat der Prozeß ohnehin ein Ende, und der Vergleich wird protokollirt. Wird aber der Augenschein wirklich vorgenommen, so merkt der Actuarius alles Vorgehende nur mit Bleystift an, und nachhin wird daraus folgendes Protokoll formirt:

Augenscheinsprotokoll,

So gehalten worden in Streitsachen zwischen David, und Adam Puncto servit. viæ in Beyseyn nachstehender Interessenten in loco N. den N. N.

In Præsentia.

Der Churfürstl. Landgerichts-Obrigkeit zu N. item des Davids Grund-Herrschaft N. Adam N. Kläger mit Anhandnehmung des Gerichtsprokurators N. qua Beyständer.|

David Beklagter mit Beystand des N. ꝛc.

Bevor man zu dem Augenschein geschritten, hat man sich obrigkeitlich viele Mühe gegeben, die Partheyen zu einem Vergleich zu bewegen. Allein, da die gemachte Vorschläge keinen Eindruck machten, besonders aber der Kläger zu keinem Ziele zu bringen war, so mußte der Augenschein seinen Fortgang nehmen.

Als man nun ad locum quæstionis gekommen, sind vor allen der Partheyen ad Acta gelegte Grundrisse durchgegangen, und gefunden worden, daß der David mit der vorderen Hauslänge gegen 3 Schuhe zu weit in dem Grundriß herausgefahren; dahero die Werkleute

leute den Senkel anschlagen, und die Abmessung thun mußten; wo sich dann bezeugte, daß des Davids Hauswand bis zn dem Dachvorschuß, wovon oben bey der Rinne der Riegel gehangen, und die Abmessung vorgenommen wurde, 5 Schuhe, 3 Zoll importire.

Die Länge von dem Grund, worauf der David fahrt, ist 18 Schuhe, 5 Zoll. Hierauf hat man auf des Adams Seite ebenfalls den Senkel angeschlagen, und gefunden, daß der Grund unter seinem Dach bis zum Senkel heraus 2 Schuhe ausmache.

Die Breite von dem ganzen Grund hält 18 Schuhe, 3 Zoll, wenn also die beede Dachvorschüsse abgesondert werden, und jedem der Grund verbliebe; so wäre in der Mitte noch ein Spatium von 6 Schuhe, auf welchem der David nicht mehr fahren könnte, sondern seines Nachbars Grund betretten müßte. Worauf man sich also in des Adams

Behausung verfüget, und unten in dem Keller die von ihm vorgegebene Hausrückung beaugenscheiniget hat. Allein ob zwar Alters halber ein Stück von dem Gemäuer heruntergefallen, so ist doch obrigkeitlich auf genaueste Untersuchung nichts von einer geschehenen Rückung entdeckt worden, und so hat man diesen Actum beschlossen.

Nach solch verfaßtem Augenscheinsprotokoll läßt der Richter den Partheyen, und der Grundherrschaft frey ob sie recessiren wollen, und trägt sodann die Recessen, wie es die Beyständer anbringen, dem Augenscheinsprotokoll nach, als:

Grundherrliche Erinnerung.

Anbringen des Klägers.

Anbringen des Beklagten, welche jede Parthey selbst, oder wenn sie nicht schreiben können, der Beyständer unterschreibt.

Kömmt es nun auf die Zeugenverhör an, so ist ihnen vor allen die Schwere des Meineides vorzustellen, und sodann werden selbe, wie folget abgehört:

Gene-

Generalia.

Interrogatoria.	Responsoria.
1. Wie Zeug heisse, und wie alt er seye?	1. Heisse N. N. sey 40 Jahre alt.
2. Ob er ledig, oder verheurathet, und mit wie viel Kindern versehen seye?	2. Dann werden von Numer zu Numer die Antworten auf die entgegen gesetzte Seite gesetzt.
3. Wie er sich ernähre?	
4. Ob er verschaft, und zur heutigen Aussage nicht unterrichtet, oder durch Schankung hierzu angeleitet worden seye?	
5. Erkennt Zeug seinen Mitverständigen, und haben	

sie sich nicht unterredet, was sie sagen wollen?

6. Ob selber auch die streitende Theile kenne, und wem er aus beyden vorzüglich den Sieg gönne?

7. Ist derselbe keinen aus denen streitenden Theilen Freund oder Feind?

8. Deponent soll aussagen, ob er sich über alles bey dem Augenschein Geschehenes noch erinnern, und die Wahrheit hierüber reden könne?

Specialia.

1. Soll er denn alles, was er gesehen, genau entdecken.

Da es auf artis peritos ankömmt, erfordern derley Protocolla alle Behutsamkeit.

Nach diesen beschließt der Richter das Protokoll der Werkverständigen, und schreitet sodann weiters zum Produktionsprotokoll der Dokumenten.

Protokoll,

So gehalten worden bey Collationir- und Rekognoscirung der von dem David ad probandum angerühmten Dokumenten. Verfaßt den N.

Anbringen.

In gehorsamer Folge des obrigkeitlichen Befehls producirt, und überreicht der Artikulant David seinen Original-

ginal-Leibbrief d. d. N. aus welchem so viel zu ersehen ist, daß rc.

Des Richters Beysatz.

Das producirte Original ist obrigkeitlich mit der Actorum numero N. ad Acta anliegenden Abschrift collationirt, und bis auf das korrigirte Wort, welches statt nicht, mit heisset, durchaus gleichlautend erfunden worden; der Gegentheil Adam hat daher solches zu inspiciren, und zu rekognosciren. Hiemit giebt es der Richter dem Adam, und dessen Beyständer erinnert.

Gegenanbringen rc.

Da nun dieser Actus vollendet, fragt der Richter die Streitende, ob sie die Interrogatoria bey sich haben. Uebergeben sie solche, so hat sie der Richter, wie sie geschrieben sind zu gebrauchen. Stellen sie solche aber der Obrigkeit heim, so muß sie der Richter

ter verfassen, und solches dem Protokoll beyrücken.

Eidliche Zeugenaussage.

So in Streitsachen zwischen David Artikulanten eines contra Adam Artikulaten andern Theils Puncto N. von nachfolgenden Zeugen gemacht worden. Den N.

In Præsentia.

Der Churfürstlichen Land- und Pfleggerichts-Obrigkeit zu N.

Note. Ehe man zur Abhörung geschritten, wurden zwar von den Producenten die Interrogatoria gerichtlich abgefordert; sie haben aber solche der Obrigkeit zu setzen überlassen.

Des Artikulantens David Zeugen

Note. Werden in der Form, wie oben die Werkleute verhört.

Nach Abhörung des Artikulantens Zeugen schreitet er gleich zur Abhörung des Schirmartiku-

tikulanten Zeugen, und verfaßt für diese kein besonders Protokoll.

Nach geendigter dieser Verhör nimmt der Richter die Aussage der Werkverständigen, der Zeugen des Artikulantens, und des Artikulatens ab Actis, verschließt es in ein besonders Paquet, und obsignirt es bis zur Publikation.

Ergeben sich durante lite quæstiones über den Geldvorschuß, so ist folgendes zu merken:

Daß bey den ex Officio dekretirten Augenscheinen jederzeit der Kläger, und bey

Begehrten Augenscheinen jener Theil, der solchen verlangt hat, die Kosten vorschiessen muß Jeder Theil aber hat seine producirte Zeugen zu bezahlen, oder die Zehrungskösten vorzuschiessen.

Nun kommt es auf die Publikation der Zeugenaussagen an, wobey der Richter einen Tag ansetzet, und solchen sammentlichen Theilen per Signaturam zu wissen macht.

Wenn die Partheyen auf den angesetzten Tag erscheinen, so hat der Richter selbe vor allen

allen zu befragen, ob sie über die bereits producirte noch weitere Zeugen vorzustellen verlangen: geben sie sodann zu Protokoll, daß sie wollen beschlossen haben, so verfährt der Richter alsdarn mit der Publikation; denken sie aber noch weitere Zeugen oder Urkunden zu produciren, so müssen sie Additionalartikel übergeben, die sodann der Richter wieder dem Gegentheil pro Responsionibus hinausschließt, den Rotulum verschlossen hält, und wie vorhin super relevantiam articulorum spricht, folgsam, wie mit obigen Weisungsprozeß verfährt.

Bey der Publikation hält der Richter wieder ein Protokoll ab, daß die Publikation geschehen, und bewilliget den Partheyen die gebethene Abschriften, wo dem David diese mit folgender Signatur, und dem Addito kommunicirt wird, daß er hierüber mit seiner Dispputations, und so viel den Gegenbeweis betrift, mit der Refutationsschrift sub Termino 30 Tägen sub Pœna præclusi unfehlbar einlangen solle.

Mut. Mut. An den Adam zur Einbringung der Refutations- und so viel seine Gegenweisung betrift, zur Disputationsschrift.

Da nun von beeden Theilen die Disputationsschriften eingereichet worden, werden sie registrirt.

Z B Des Davids Disputationsschrift. Act. No. N.

Des Adams Disputationsschrift No. N. und hiemit sind die Acta geschlossen; da aber General- und Kodexmäßig ist, daß die Partheyen ante sententiam allzeit ihre Unkostenverzeichnissen überreichen müssen, damit der Richter definitive hierauf sprechen kann, also muß dieses auch noch geschehen, und durch Signatur begehrt werden.

Hiemit folgen die beedseitige Expensaria, und hiemit ist der Akt kompletirt, und folgt der

Endsbescheid.

In Streit- Weis- und Gegenweisungssachen zwischen Adam N. Klägern, und Schirmartikulanten eines, contra N. Beklagten, und Artikulaten andern Theils wird nach wohl erwogenen allen pro, & contra vorgekommenen Umständen hiemit zu Recht gespro-

gesprochen, daß der Beklagte schuldig sey, die neuerlich intentirte Fahrt zu unterlassen. Compens. expens. Act. & Publ. den N.

Hierauf werden die Partheyen per Signatur zur Publikation citirt, und selben zur allenfallsigen Appellation Abschriften bewilliget.

Wenn aber eine Parthey appellirt, so wird die von dem Judice ad quem dem Judici a quo, welches der Richter erster Instanz ist, hinausgeschlossene Appellationsschrift zu Abgebung seiner Nebenverantwortung sub termino 30 Tägen mittels Signatur hinausgeschlossen. Dem Appellanten wird aber keine Nachricht mehr gegeben, und ist der Appellationsbericht fertig, so muß selber die Unkosten bezahlen, und kann hierzu executive angehalten werden. Wird der Richter konfirmirt, so erfolgt an ihn der Konfirmationsbefehl solchen zu publiciren, den er sonach citatis Partibus eröffnet, und die vom Appellanten zu erholen anbefohlene Reichsthaler (die jeder Befehl enthaltet) ante Publicationem einbringt, und zur Regierung mittels Berichts einsendet.

Wäre vielleicht in solchem Konfirmationsbefehl ein Verweis für den Richter, so dürfte

er solchen weder publiciren, noch in den allenfallsigen Abschriften hinausgeben.

Da aber der Richter reformirt wird, geschieht die Publikation meistens bey der Regierung; wird aber zur dritten Instanz ins Revisorium appellirt, so gehet es den Richter erster Instanz nichts mehr an.

Ferners kömmt anzumerken, daß, wenn ein, oder die andere Parthey die Acta ad statum videndi nehmen will, der Richter solche vorzulegen, jedoch zu verfügen habe, daß der Nebenbeamte gegenwärtig verbleibe, welches bey Dicasteriis in Præsentia Registratoris geschiehet.

Nun folgt ein Beyspiel des Processus summarissimi:

Mävius klagt bey dem Gerichtsverhör den Anton, daß selber auf seiner Wiese Heu weggemähet habe, und schlägt den Schaden auf 10 fl. an.

Es stehet nun bey dem Richter, ob er die Partheyen recessiren lassen, oder sie nur mündlich gegen einander verhören, und die Sentenz ergehen lassen will.

Im

Im ersten Falle wird von den Prokuratoren zu Protokoll diktirt, wie folgt:

Klage.

Mävius konvenirt den Anton, daß er sich unterfangen habe, ihme auf seiner eigenthumlichen Wechselwiese jüngsthin das Heu, so in zwey Fuder bestanden, und Kläger zu 10 fl. anschlagt, hinwegzuführen, und ihn via facti zu spoliren; bittet also gehorsam, ihm das Spolium obrigkeitlich wieder zuzuschaffen, protestatis expensis.

Antwort.

Der beklagte Anton giebt so viel excipiendo ab, daß er das Heu zwar weggeführt, doch aber ehehin schon öfters die Bezahlung an den Kläger, der ihm 15 fl. schuldig, ohne Effekt verlanget, folglich sich selbst bezahlt gemacht habe, und bittet, ihn obrigkeitlich zu manutiren.

Replik.

Des Beklagten Schuldforderung, deswegen er sich selbst zahlhaft gemacht hat, ist noch illiquid, und wenn sie auch liquid wäre, eigenes Recht zu suchen verboten, folglich das Spolium aufgelegt, also bittet er, wie in der Klage.

Duplik.

Beklagter wiederholt all Vorderes, und behauptet, daß seine Schuldforderung zu 15 fl. keineswegs illiquid, sondern ein Debitum certum & liquidum sey, weil solche Beklagter mittels seinem Gut briefmäßig übernommen hat; bittet also, wie oben.

Bescheid.

In vorgehend recessirter Spolierklagsache wird hiemit zu Recht gesprochen, daß Beklagter schuldig sey, das Spolium in natura zu restituiren, oder dem

dem Kläger das Geld mit 10 fl. zu restituiren, und bleibet ihm seiner Gegenprätension halber Recht zu suchen in Salvo Act. & Publ. den

Kann aber der Richter durch mündliches Vorbringen der Partheyen klug werden, so braucht es keine Recesse, sondern kann in obiger Causa auch folgender Auftrag, oder Geschäfte hinreichen.

Geschäft.

Auf Klagen Mävius contra Anton wegen einem von des Klägers Wiese hinweggeführten Heu, und von dem Beklagten hierwider vorgebrachten Selbstpfändung der zu fodern habenden 15 fl. ergehet an den letztern hiemit das Geschäft, solches Heu dem Kläger sogleich in Natura, oder die hiefür prätendirende 10 fl. zuzustellen, und bleibt ihm seiner Foderung halber das Recht obrigkeitlich zu suchen in Salvo.

Prokuratoren.

Bey jedem Gericht müssen zween Prokuratoren oder Fürsprecher seyn, welche den Partheyen dienen, und bey den Verhören für sie sprechen Sie haben daher pro Salario ab jedem Abschied 16 kr. miteinander zu geniessen. Weiters haben sie auch die taxordnungsmässige Brief und Zeugengelder Ferners hat der älteste Prokurator allzeit nebst diesem Zeugengeld bey jenen Weibspersonen, welche mit keinem Beyständer versehen sind, für den leistenden Beystand 12 kr. ab jedem Brief zu geniessen. Uebrigens stehen die Prokuratoren unter gerichtlicher Jurisdiktion, und wenn auch ein, oder anderer ein bürgerliches Haus besitzt, so obsignirt und inventirt doch das Gericht in Casu mortis.

Bey derselben Aufnahm, welche zwar vom Rentmeister nach vorherigem Examine geschehen muß, kömmt es doch allzeit auf gerichtlichen Gutachtungsbericht an; muß auch das Gericht, falls einer stirbt den Todfall zum Rentamt berichten, und herkommen lassen, ob er eine Wittwe und Kinder hinterlassen; es ist auch nicht unbillig, wenn man ein Subjekt vorschlägt.

Wollte sich ein Prokurator vertauschen, so hat das; Gericht bis auf die Ratifikation des Rent-

Rentamts die Aufnahme des Tauschbriefes zu machen, und den Casum zum Rentamt zu berichten.

Professionssuspendirung

Muß allzeit bey Leichtfertigkeitsstrafen geschehen, wenn ein Handwerkskerl verbricht. Vide Leichtfertigkeitsstrafen.

Prolongationen der Terminen

Werden ad Instantiam Partium brevi manu ohne Vernehmung des Gegentheils richterlicher Seits willfahrt. Das erstemal werden ihm zu Einbringung seiner Nothdurft 30 Täge bestimmt, und prolongirt. Das dritte und viertemal aber bricht man ab, und mißt die Prolongation auf 8 und 14 Täge ab.

Publikationen.

Zu einer förmlichen Publikation wird allzeit die Gegenwart der Interessenten erfodert; doch kann auch die Publikation geschehen, ohne daß ein, oder anderer gegenwärtig ist; wie es bey Regierungen öfters geschieht, von wo aus sodann post Publicationem den Partheyen Abschriften zugestellt werden.

Wenn die Prokuratoren nicht gegenwärtig sind, ziehet man zween Bauern als Zeugen bey.

Polliten

Werden in Maut- und Accissachen den Mautgästen ertheilet.

Item kommen auch Polliten auszustellen, wenn bey Durchmärschen vom Gericht die Quartiere mit Dach und Fach ausgetheilet, und das Militär den Bauern zur Verpflegung eingelegt wird, sie lauten so:

Den 20 März Anno

Zum N. zu N. auf Dach und Fach über eine Nachtstation ins Quartier
drey Mann vom löblichen
N. Regiment.

Quartalssachen.

Fast bey jedem Gericht sind Amtsstreitigkeiten, welche quartaliter mittels Bericht urgirt, Bottenzettel hierzu verfaßt, und diese sodann den jährlichen Amtsrechnungs-Bescheidspunk-

punkten, oder Amtsſtritigkeits-Verzeichniſſen angelegt werden müſſen.

Quartiersſachen.

Hiebey iſt zu merken, daß, wenn ſich Durchmärſche ergeben, die befreyte Sitz, Schlöſſer, und Herrſchaftswohnungen mit Quartier verſchonet werden. Das Churfürſtliche Pfleggericht hat alleinig das Einquartierungsrecht, wenn alſo z. B. in der Marſchroute die Hofmarch N. auf eine Nachtſtation benannt wäre, ſo muß das Gericht, worunter obige Hofmarch gehört, die Quartiersrepartion nach dem Hofſuſſe vornehmen.

Ferners muß man Caſu ſolcher Quartieren alſogleich auf die Zuſammenbringung der Fourage von den Unterthannen den Bedacht nehmen; item auf Verſchaffung der nöthigen Vorſpann, welche im Marſchpatent faſt allzeit benannt iſt, denken, und muß ſolche Vorſpann allzeit quittirt werden.

Quittungen

Werden nur einfach, und jederzeit von jener Obrigkeit errichtet, worunter der Bezahler des zu quittiren kommenden Geldes liegt.

Rathswahlen.

Alle vorgegangene Rathswahlen bey Städten, und Märkten werden von der Regierung dem Rentamt, und von diesen den Gerichtern alle Jahr um Bericht, und Gutachten kommunicirt.

Der Beamte kann also nicht nur wider die Wahl selbsten, wenn allenfalls ein, oder der andere untaugliche Burger zu einer Stelle erwählet worden wäre, die er nicht versehen könnte, sein Bedenken zum Rentamt abgeben, sondern auch alle Beschwerden in Polizeysachen berichtlich vorbringen, welche eine Remedur verdienen, worauf sodann bey der Regierung in der Ratifikation reflektirt, und den Märkten bey Strafe die Verbesserung aufgetragen wird.

Recepissen

Werden von höchsten Orten, wenn an Einlieferung der Befehle etwas gelegen, abgefodert, und müssen so ausgestellet werden:

Daß von einer Churfürstlich hochlöblichen Regierung N. ein gnädigster Befehl den allhier in Puncto rapinæ ver-

verhaften N. N. betreffend zu hieunt stehenden Ort durch Reportanten dieß eingeliefert worden, recepissirt dieß Actum den N.

Sie werden wie Scheine zusammen gelegt, und aussenher schreibt man Recepisse darauf.

Rekusationsschreiben.

Unter die Mittel, womit man einen Unterthann vor Strafen retten kann, gehören die Rekusationsschreiben, welche man auf die von auswärtigen Orten erfolgende Kompassirungen erläßt, und den für strafwürdig Angegebenen vertheidiget. Sie erfordern doch standhafte, und keine Scheingründe, wenn sich anders ein Beamter keinen Streitigkeiten, und von anderen auswärtigen Orten in dergleichen Fällen dem Reciproco nicht aussetzen will.

Unter die ersten Objecta recusationis, wozu einen jeden Beamten die Pflichten verbinden, gehört, daß er das Kompaßschreiben überdenke, ob der Passus, worunter der Unterthann kompassirt wird, den gerichtlichen Regalien nicht zu nahe gekommen seye. Das zweyte Augenmerk ist, daß wenn er auch findet, daß die Sache niedergerichtlich ist, er dem

Amtmann die Amtszettel zur Verschaffung jederzeit mit der Klausel zufertige, wenn die Sache richtig, und von dem Unterthann hierwider keine Einwendung zu machen ist. Drittens muß man den Bedacht nehmen, daß, wenn der Unterthann erscheinet, und wider die Kompassirung seine Einwendung macht, der Beamte die vorbringende Umstände höre, selben entweders zu Protokoll nehme, oder seine Aussage auf das Kompaßschreiben per modum signationis aufzeichne. Viertens hat der Beamte bey vorkommenden Proben, und Gegenproben, sich in Fassung zu setzen, daß er mit Kommunicirung des Unterthanns Weisung, oder Gegenweisung nicht voreilig sey, bis die Hofmarch die Probe vorher kommunicirt, um klug zu werden, wie weit des Unterthanns Gegenprobe dieselbe entkräfte. Fünftens muß das Kompaßgeld mit dem Rekusationsschreiben jederzeit wieder zurückgeschickt werden. Die Form eines Rekusationsschreibens ist beyläufig so:

Rekusationsschreiben.

Man würde gerichtlich über die sub dato N. anhero erlassene Kompassirung um den N. zu N. daß er in des N. zu N. dortigen Unterthanns Kornfeld, mit

mit 3 Schweinen gepfändet worden, die Verschaffung zu thun unermangelt haben, wenn er nicht gerichtlich angebracht hätte, darthun zu können, daß der dortige Amtknecht, solche Schweine selbst hereingetrieben, und andurch den Handel verursachet habe; also kann die Kompassirung nicht geschehen, sondern es wird derselbe anmit rekusirt, die Gebühr wieder angeschlossen, und dabey so viel angefügt, daß dem Amtmann derley Bekränkung der Gerichtsunterthannen ernstlich abgestellet werden wolle.

Rechnungen.

Jeder Beamte ist schuldig, über das Geschäft, so ihm anvertraut worden, alle Jahre ordentliche Rechnung zu pflegen, das ist, Einnahm, und Ausgab dem Geber des Amts zu zeigen, und den Rest zu erlegen.

Gerichtsrechnungen.

Die Einnahmen bestehen bey einem Gericht in beständig, und unbeständigen Gerichtsgefällen, die beständigen sind:

1. Jähr-

1mo. Jährliche Zinns- und Gülten, Jäger- und Nachzielgelder, May- und Herbststeuern, Roßhaaranlagen, und andere in dem bey jeden Gericht vorhandenen Lagerbuch verzeichnete Posten. Die unbeständigen bestehen 2do. in Strafen nach laut des Verhörsprotokoll, in Freygeldern, und Nachsteuern, in Fiscaliensachen, in jährlichen Willen- Recognitions und Schutzgeldern, welche im Lagerbuch nicht enthalten, und alle Jahre unter Anlegung gewöhnlicher Verzeichnisse zu vereinnahmen kommen. Auf solche Art bestehen auch die Ausgaben in beständig, und unbeständigen Posten. Unter die ersten rechnet man die beständige Besoldungs- und Reisdeputaten für Beamte, und Diener, Kautionsinteressen, und unablösliche Zinnse. Unter die andere die abänderlichen Ausgaben, auf Bottenlöhner, Schreibmaterialien, Malefiz, Gebäude, und dergleichen Weiters haben die Beamte welche nur Pflegskommissäre sind, auf solche Art auch eine Amtsnutzungsrechnung zu verfassen.

Item wird der Hauptrechnung beygelegt eine Rechnung über die Hofanlagen, dann eine weitere über Mühl- und Tanzanlagen, welche doch alle separirt seyn müssen.

Amtsnutzungs- Rechnungen müssen dem Pflegsinhaber abgelegt werden, und kommen hier-

hierinn alle Amtsnutzungen ab den Gründen, Hofgebäuden, Sporteln, Besoldungen, und anders in Einnahm. Folgsam des Pflegskommissärs Jahrssold, und jenes was selbem nach Inhalt des Bestallungsbrief in Partem Salarii gebührt, nebst des Bannrichters Reisdeputaten wieder in Ausgab, und der Rest wird entweders zur Ritterordenskassa, oder zu den Hauptpfleger eingesendet.

Hofanlagsrechnungen begreiffen in Einnahm nach Ausweisung des Hofanlagsbuchs, und Hoffusses die Fourageanlag sowohl vom Hoffuß als walzenden Stücken, Werbungs-Vorspann, Herdstätt, ordinari, und Jagdscharwerksanlagen, dann das Extra Herdstättgeld, von den im Hofanlagsbuche nicht stehenden Corporibus, als Städten, und Märkten, Pfarrhöfen, dann Bauern, Tagwerkern, und Inleuten, worunter auch diejenigen Unterthannen, welche mit der Jurisdiktion, und Scharwerkgeld auf ewig vorbehaltene Wiederlösung versetzet sind, unter den Hofmärkten in Einnahm, und hinten unter der Ausgab auf versetzte Scharwerksgelder wiederum in Ausgab kommen. Die Ausgaben, welche in der Anlagsrechnung vorfallen, bestehen in der Beamten Herdstätt, und Scharwerksrekompens, item der Amtleute Brod- Bauerngeld, der Unterthannen halbe Interesse von den auf die Scharwerks-

werksgefälle hergeschossenen Kapitalien obig auf Wiederlösung versetzten Scharwerksgeldern, dann der Temporalmoderationen, und Nachlässe, sowohl Gerichts als Hofmarchs Seits.

Mühlanlagsrechnung begreift die von gericht- und hofmärchischen Müllern nach Maaßgabe der habenden Mahlgänge jährlich von jedem Gange abzureichen habende 2 fl. Mühlanlage zur Einnahm, wessentwegen die Hofmärkte zur Rechnungsbeylage alle Jahre ihre gewöhnliche Designation überreichen müssen. In Ausgabe kommet nichts als die Abgänge, welche sich durch Verordnungen, oder Brunstschäden ergeben. Tanzanlagsrechnung bringt in Einnahm die von den Bräuern, Wirthen, Mett- und Weinschenken Gerichts und Hofmarks Seits zu bezahlen kommende Tanzanlag, wessentwegen mit selben ordentlich komponirt worden. In Ausgab passirt nichts anders als die Abgänge, wie bey der Mühlanlage.

Kastenrechnungen.

Ein Churfürstliches Kasten- und Forstamt erfodert etwas mehrere Aufmerksamkeit respectu des Rechnungswesen, weil dessen Gefälle viel zahlreicher, als die gerichtische sind. Ist ein Kasten- zugleich ein Forstamt, so hat es

es alle Jahre sechserley Rechnungen, jedoch nur in einem Bande zu leisten.

1mo Die Kastengerichtsrechnung ist lediglich über die Jurisdiktionsgefälle abzulegen; gleichwie aber kein Kastenamt Jurisdictionem bassam zu exerciren befugt ist, also hat solche Kastengerichtsrechnung nur auf jene Aemter Bezug, wenn zugleich eine Hofmarkt, welche dem Landesherrn angehört, hierzu inkorporirt ist. Diesemnach gehören allda in Einnahm alle in solcher Hofmarkt fällig werdende Jurisdiktions-Intraden, als Strafen, Zapfenrecht, Amtsnutzungen, und dergleichen. Zur Ausgabe sind einzuschalten, die Besoldungsposten, und jenes, was zu Pflegung solcher hofmärktischen Jurisdiktion erforderliches vorfällt. 2do. Die Steuerrechnung, worinn alle May- und Herbst- Leib- und Ruck- dann Urbargutssteuern separirt in Einnahm, und die unbeständige Abgänge in Ausgabe kommen. 3. Forstrechnung stellt in Einnahm alle Zinnsen, und Gülten, Grundstiften, verkauftes Brennholz, und Windwürfe, Holzstockgroschen, Holzentwendungsstrafen, und Zweygülten, Dechelgeld, Pechlerzinns, verkaufter Eichel, Piechel, dann Waidgelder; item Wadschuldenreichniß, Degl- und Strählgelder. In Ausgabe laufen die nach Landesgebrauch für Beamte und Holzförster passierli-

che Holzstrafantheile, ihre Besoldungen, Ausgab auf Weg, Nachlässe, und Ausstände. 4to. Kastenrechnungen bringen zur Verrechnung die beständigen Stiftpfenninge, Vogtey- und Neugülten, Küchendienst, kleinen, und Blutzehend; item die Jäger- und Nachzielgelder: ferners als unbeständig die um verkauftes Erb- und Freystift erlößte Gelder: weiters die Leibgelder, Laudemien, Willengelder von Urbarsunterthannen, oder Gütern; Urbarsstrafen, welche über Grundfrevel verhängt worden. Item die verkauft, oder zu Geld angeschlagene Getraider. — Die Ausgaben sind an Besoldungsposten, Gnadengelder, Almosen, Nachlässen an Getraid, dergleichen an Geld, unablöslichen Zinnsen, Borgschafts-Interessen, Schreibmaterialien, Bottenlöhner, Wegunterhaltungs-Ausstände, Gebäuden, und Tagwerkern zum Getraid abgeben, dann Kastenrequisiten. 5to. Folgt eine Holzmaterialrechnung, was an Brenn- und Bauholz geschlagen, und an Windwürfen gefallen; dagegen aber, was auf Besoldungen, zum Verkauf, und gratis abgegeben, und entführt worden ist, wiederum in Ausgab kommet. 6to. Die Getraidmaterialrechnung, in welcher der fertige Rest, die beständig gewisse Einnahm des Diensts, und der Gült, sodann die ungewisse Zehendgetraider nebst den fertigen Ausständen zur Einnahm, die Besol-

dun-

dungen, Nachlässe, und verkauftes Getraid nebst der sich ergebenen Kastenschwand aber in Ausgabe, sonach die verbleibende Ausstände zur Restsgutmachung zu setzen.

Das wesentlichste Stück bey einem Gericht ist eine wohl eingerichtete, mit Repertorien versehene Registratur, die an den Orten wo 2 Beamte vorhanden sind, dem Nebenbeamten herzustellen obliegt.

Rentamt.

Ist ausser dem Rentamt München der Beamten erstes Ort, wohin sie sich in Kameralsachen zu wenden haben, und es folgen auch von da aus alle das Kameral betreffende Ausschreibungen. Es hat solches die jährlichen Amtsrechnungen zu justificiren. Die Malefizunkostens-Specifikationen kommen auch samt den Manualakten ad justificandum dahin einzusenden, und was übrigens immer von dem höchsten Ærario zu bezahlen ist, kommt zu Bewirkung gnädigster Ratifikation zum vorgesetzten Rentamt zu berichten.

Restitutio in integrum.

Ist ein Remedium, welches auch bey vorliegender Re judicata wider eine Sentenz gesuchet werden kann.

Saalbuch.

Saalbücher sind so viel als die Grundbücher, wovon schon mehrers gesagt worden.

Salpetersieder

Dürfen, wo sie immer einen Salpeter zu finden glauben, graben, und müssen gerichtlich unterstützet werden. Ihre Söhne und Knechte sind von aller Musterung, und Auswahl befreyet.

Schaafe.

Polizey- ordnungs- und generalmäßig darf kein Bauer mehrere Schaafe halten, als er überwintern kann. Man zählet auf einen ganzen Hof 24 Stücke.

Der Trieb in die Hölzer ist verboten, und wenn in anderen Feldern eine Pfändung geschiebt, so straft der Beamte von jedem Stück 1 Pfund Pf.

Scharfrichter

Gehört in Baiern mit der Jurisdiktion gemeiniglich unter das Rentschreiberamt; des-

deswegen ein jeder Beamte ſelben in Torturs- und Juſtifikationsfällen ohne Gebührsbeylegung kompaſſiren muß. Nachdem der Scharfrichter eine beſtimmte jährliche Beſoldung hat, ſo paſſirt ſelbem nichts, als die Requiſiten zur Tortur, und Juſtifikation.

Scharwerksſachen.

Vor Anno 1665. mußten die Landesunterthannen die Naturalſcharwerk präſtiren, ſo ein jeder Oberbeamte fordern durfte. Anno 1665. & 1666. aber richtete man Traktaten auf, und denen gemäß muß nun der Hof 6, 7, 8, und in manchen Orten 12 fl. bezahlen, ſo viel die Gerichts- und Kaſtenamts - Unterthannen betrift. Hofmärche haben ſolches von ihren, und wenn ſie der Edelmannsfreyheit fähig ſind, auch von einſchichtigen Unterthannen ſelbſt zu genieſſen, und dem Landesherrn nicht zu verrechnen. Grundherrſchaften, beſonders jene, welche Leibrechtsunterthannen haben, genieſſen auch die ſogenannte Scharwerk, welche von der Jurisdiktion nicht abhanget.

Die Beamte haben anſtatt zuvor genoſſener Naturalſcharwerk nun einen gewiſſen jährlichen in der Hofanlagsrechnung in Ausgabe kommenden Rekompens zu genieſſen.

Schutzgelder

Müssen dem Landesherrn alle Jahre die unansässige Personen, als Austrägler, Tagwerker, Inleute, ledige, und unansässige Professionisten bezahlen, und zwar jeder Kopf 30 kr. worüber durch die Amtleute eine ordentliche Specifikation errichtet, von dem Beamten aber die Gelder eingeheischet, und sonach in der Amtsrechnung vereinnahmet werden.

Schwangerschaft.

Wenn ein Examinator in Malefizsachen eine Weibsperson vor sich hat, ist nicht zu vergessen, sie generaliter zu befragen, ob sie nicht schwanger sey.

Die Verhehlung der Schwangerschaft ist ein Malefizverbrechen; daher müssen die Amtleute verdächtige Personen darum besprechen, und im Läugnungsfall sie der Obrigkeit dennoch anzeigen.

Sequestration

Kann durante Processu auf Verlangen, oder auch gestalten Dingen nach ex Officio verhänget werden; verstehen sich die Partheyen gut-

gutwillig hierzu, so ist es desto leichter, ausser dessen sind die Ursachen hierzu diese: Wenn der Inhaber einer fahrenden Sache rechtmäßig einem Verdacht unterworfen ist, er möchte flüchtig gehen, oder solche währendem Streit abschwenden, oder gar verthun; wenn unter den Partheyen Gewalt zu befürchten, und das Possessorium momentaneum nicht gleich entschieden werden kann. Ueber solch verhängende Sequestrationen müssen allzeit Protokolle verfasset, und hierinn bemerket werden, wem die Sache anvertraut worden.

Spielzettel

Müssen die sammentliche Musikanten alle Jahre einlösen; jenen welche keinen solchen Zettel haben, werden die Instrumenten abgenommen, und das Aufspielen nicht gestattet.

Steckbriefe

Sind ein Mittel zu Entdeck- und Beyfangung besonderer Missethäter. Sie werden gemeiniglich in jenen Fällen ausgefertiget, wenn ein Delinquent flüchtig gehet, oder aus der Gefangenschaft ausbricht. Jeder Beamte darf sie auf Befinden an die benachbarte Gerichter verschicken. Sie werden so eingerichtet:

Demnach gestern Abends um 7 Uhr N. N. ermordet, und dieser That halber N. N. indicirt, doch von ihm, ehe man seiner hätte habhaft werden können, die Flucht ergriffen worden; so wird gegenwärtiger Steckbrief mit des Flüchtigen Description dem Churfürstlich löblichen Pfleggericht N. mit dem höflichen Amtsansuchen hiemit zugesendet, damit selbes durch die untergebene Amtleute genaueste Spähe verfügen, und diesen sodann an andere anliegend löbliche Gerichter förderlich zu übersenden belieben wolle.

Die Beschreibung der Person des Delinquenten, seiner antragenden Kleider, so andern, wird dem Steckbriefe beygeleget.

Strassenerhebungsscharwerk.

Wie solche gepflogen wird ist in dem General de dato 19 Junii Anno 1758. zu finden; gewöhnlich aber ist, daß die größere Hoffußunterthannen als ganze, halbe, und Viertelhöfe mit Wagen, und Geschirr, die minder ein-

eingehöft hingegen mit Handarbeit scharwerken müssen.

Streifen.

Sind zweyerley: die Partikular- und Generalstreife: erste kann jeder Beamte in seinem Gerichte bey verspürenden heillosen Gesindel vornehmen: letzte aber muß allzeit vorher in Geheime bey der vorgesetzten Regierung angebracht, und die gnädigste Beangnehmung erholet werden, von wo aus an die Gerichter die Ausschreibung geschieht, daß sie gegeneinander streifen sollen. Es müssen allzeit die Amtleute, Bettelrichter, und Bauern an verdächtige Orte vertheilt, und die Anordnungen zur Zusammentreffung auf einen Platz gemacht, die Wasserüberfuhren und Brücken besetzt, folglich solche Vorsicht gebraucht werden, die alle Entwischungen verhindern.

Stiftbriefe

Werden errichtet, wann ein Unterthann einen Hausgrund, oder anders auf gewisse Jahre, oder ad Dies vitæ verstiftet.

Tach und Fach

Ist bey Einquartirung des Militärs unter die Bauerschaft ein üblicher Terminus, und wird hierunter verstanden, die Liegerstatt, Salz, Pfeffer, Licht, Feuer, und Küchengeschirr, damit sich der Soldat kochen kann.

Tafernen

Nennt man jene Wirthshäuser, worinnen bey theils Gerichtern, in den Hofmärkten aber fast meistens durch die Beamte die Amtsverrichtungen gehalten, und die Geldeinnahmen gepflogen werden.

Tausch.

Ein Tausch ist, wenn 2 Unterthannen ihre Güter, oder Gründe miteinander wechseln. Hierüber müssen ordentliche zweyfache Briefe errichtet werden, und nimmt man die Tax, entweder von der Aufgabe, oder dem Aufschätzgeld, oder wenn keines gegeben wird, von dem Werthe des Gutes.

Der Grundherr ist nicht schuldig in einen Tausch einzuwilligen, es werde ihm denn bey einem Leibrechtsunterthann das Laudemium für Um-

Umschreibung der Leibsgerechtigkeit mit Zustand und Abfahrt getilget.

Auch der Erbrechts- und Freystiftsunterthann ist gebunden die Laudemia vom ganzen Falle so, als wenn er verkaufete, mit Zustand, und Abfahrt zu prästiren.

Taxordnung.

In Einfoderung der Taxen haben sich die Gerichtsbeamte an die Taxordnung de Anno 1735. und an das Additionalmandat von Anno 1753. zu halten. Von Anno 1759. ist auch eine Taxordnung heraus, worinn der Beamten, und andere Taxen zu finden, was für die Dekreten zu bezahlen ist.

Temporalien.

Werden die Pfarrer, Zehenden, Gülten, Stiften, und Dienste von den Pfarrkindern, und ihren Pfarrhofsunterthannen genannt, und kann selbe der Landsherr in Casu inobedientiæ ihnen sperren lassen.

Termine.

In Prozessen sind alle Termine peremptorisch, und präklusiv. Sie werden gemeiniglich

bey

bey schriftlichen Prozessen, wo kein Periculum unterläuft auf 30 Täge; bey Verhören, und in Sachen, welche summarissime tractirt werden, von einer Verhör zur andern ertheilt, und sind auch diese, wie die obigen, peremptorisch.

Testamente.

Ausser den Kodicillen giebt es eigentlich zwo Gattungen von Testamenten, scripta nämlich, und nuncupativa.

Scripta sind jene, die der Testator selbsten schreibt, oder durch einen andern schreiben läßt, und zu dessen Bekräftigung 7 Zeugen erbittet, die solches nebst ihm unterzeichnen. Testamentum nuncupativum ist, welches der Testator vor seiner ordentlichen Obrigkeit von Mund aus ad Acta giebt, wozu nur zween Zeugen erfordert werden.

Testamentum scriptum, wenn es von dem Testatore verschloßner, und mit der Erklärung, daß hierinn sein letzter Wille enthalten seye, zu Gericht hinterlegt wird, erfordert ex Parte des Richters folgende Attention.

Erstens: Uebergiebt ein Testator entweders in Person, oder per Mandatarium ein sol-

solches Testament, so hat er vor allen zu sehen, ob das Signet nicht verletzet ist.

Zweytens muß auf dem Kuverte stehen: Testamentum scriptum von dem N.N.,

Drittens müssen zween Zeugen, entweders die 2 Gerichts-Procuratores, oder andere zween Männer beygerufen werden.

Viertens verfaßt er hierüber ein sonderbares Protokoll, in welchem enthalten ist: wer mit solchem Testamente gekommen, ob es aussenher keinen Abgang habe, und endlich wird Tag, Stund, und Jahr beygesetzt, wann solches übergeben worden. Dieses Protokoll wird nebst dem Testamente in die Gerichtskasse hinterlegt.

Fünftens: Stirbt der Testator, so läßt der Beamte an seine Kinder, oder nächste Anverwandte nach vollendeten Gottesdiensten eine Nachrichtssignatur ergehen, und macht ihnen zu wissen, daß von ihrem Vater, Mutter, Base ꝛc. ein Testament zu Gericht hinterlegt, und dessen Vollzug an das Gericht verlangt worden; Setzet sodann zur Eröffnung einen Tag an, beruft die Erben, liest ihnen das Depositionsprotokoll vor, und laßt es selben

vor

vor der Eröffnung an den Sigillen rekognosciren; schneidet sodann den Umschlag ohne Verletzung der Sigille auf, und schreitet unter Abhaltung eines abermaligen Protokolls mit der Publikation vor, und bewilliget den Erben die Abschriften. Wenn nun der Richter nicht selbst Executor ist, so giebt er dem im Testamente benannten Executori Nachricht, und sendet ihm eine Abschrift zu. Nuncupativa werden entweders von dem Richter in des Testatoris Wohnung, wenn er nicht mehr zu Gericht zu gehen im Stand ist, auf Anverlangen sogleich auf= oder wenn der Testator selbst noch zu Gericht gehen kann, von seinem Mund ad Acta genommen, und ein, wie andern Falls in das Briefsprotokoll eingetragen. Noch ist zu merken, daß der Richter, bevor er zu Errichtung des Testaments schreitet, dem Protokoll einverleibe, wo, und wie er den Testator angetroffen, ob er noch bey guter Vernunft gewesen. In beeden diesen Testamentsfällen werden nur 2 Zeugen erfodert.

Testamente bey Geistlichen.

Diese senden ihre Testamente fast jederzeit ad Officium ein; geschieht aber dieses nicht, und kömmt ein solches bey der Inventur zum Vor-

Vorschein, so nimmt solches der geistliche Kommissarius zu sich, und sendet es ad Officium der Genehmigungswillen ein. Nach desselben Zurückkunft ab Officio geschieht die Publikation, und dem weltlichen Kommissär wird eine vidimirte Abschrift ad Acta gegeben.

Testamenta, welche bey auswärtigen Gerichtsstellen hinterlegt werden.

Bey auswärtigen Gerichtsstellen sollen vermög Generalmandats vom 14ten März Anno 1748. keine Testamenta übergeben werden.

Testaments=Executores.

Laut Generalmandats de dato 20 December 1760. und 23 Julius 1771. darf kein Geistlicher bey einem Weltlichen, und kein Weltlicher bey einem Geistlichen pro Executore ernannt werden.

Todfälle bey Prälaten, und Pfarrern.

Hievon ist unter der Rubrike Inventur, und Obsignation schon gesprochen worden, daß ein

ein solcher Todfall allzeit sogleich zum geistlichen Rathe einberichtet werden solle.

Titulus mensæ.

Ist bey unvermöglichen Studenten erforderlich, welche zu Priester wollen geweiht werden. Es können solchen auch Städte, und Märkte, wie nicht minder jene Personen ertheilen, welche Beneficia zu vergeben haben.

Toleranz.

Wenn ein Malefikant die Urphed abschwören, und sodann des Landes verwiesen werden muß, so kommt ihm eine Toleranz obrigkeitlich zuzustellen, damit er im Auslande geduldet wird. Eine solche Toleranz lautet, wie folgt:

Demnach Vorweiser dieß N. N. bey hiesig Churfürstlich baierischen Pfleg und Landgericht N. Puncto N. prozessirt, und nach geschlossenen Akten von einer hochlöblichen Regierung N. das Urtheil gnädigst erlassen worden, daß er die Urphede abschwören, ihm der Buchstabe B. aufgebrannt, und

so-

sonach derselbe auf ewig der Lande zu Baiern, und der oberen Pfalz verwiesen werden solle; als ist ein solches heut vollzogen worden, und wird ihm N. gegenwärtige Toleranz pro Legitimatione, und damit er im Auslande geduldet werden möchte, hiemit ausgestellet.

Trinken.

Während dem feyertäglichen Gottesdienst ist das Trinken in Wirthshäusern verboten bey Strafe 3 Pfund Pf. und $\frac{1}{4}$ Pf. Wachs.

Todte Körper.

Wenn dergleichen gefunden werden. Sieh Anatomie.

Vergleich.

Alle bey den Verhören vorkommende Vergleiche werden von dem Nebenbeamten ins Protokoll eingetragen, und der Oberbeamte hat die Ratifikation zu ertheilen, in welcher nach Gestaltsame der Sache, entweders die Strafe, oder das Geschäft zu benennen ist. Z. B. Formalia:

Vergleich.

N. N. ein Bauerssohn von N. und N. N. des N. allda Knecht haben sich der miteinander verübten Schlägerey wegen, worüber Klage vorgekommen, zu guten Freunden verglichen, und unterwerfen sich der Strafe.

Ratificatio.

Dieser Vergleich hat sein Bewenden, und werden beede mit Verweis, und dem Auftrag, künftig friedlich zu leben gestraft, jeder mit 4, zusammen also mit 8 Pfund Pf.

Verruf.

Wenn eine geschriebene gnädigste Generalverordnung ergehet, so muß der Beamte an seine Amtleute Verrufe ausfertigen lassen, um solche vor den Kirchen öffentlich publiciren zu können. Sie werden nicht wie Amtszettel, sondern in Form der Abschriften zusammen gelegt, und aussenher gefertiget, z. B.

Ver-

Verruf.

Den sammentlichen Unterthannen Amts N. wird hiemit offentlich verrufen, daß Se. Churfürstl. Durchleucht unser gnädigster Herr Herr, laut ausgefertigten General gnädigst wollen, es solle sich ꝛc.

Hier wird das Generale von Wort zu Wort angeführt. Dann im Schlusse:

Damit sich nun keiner mit der Unwissenheit entschuldigen, und jeder diesem gnädigsten Geschäfte nachleben kann, so geschieht die öffentliche Kundmachung, und Anschlagung.

Verhöre.

Solle alle Monat eine, oder wenigst jährlich 8 gehalten werden. Alle Händel, wo nicht Periculum in mora vorhanden, werden auf Vorbringen bey Gericht an den Amtmann verwiesen, der sonach alle Klag- Polizey- und Amtshändel in das ordentliche Wandelbuch einträgt, und solches dem Oberbeamten zur Verbscheid, und Beysetzung der Strafe, eine Abschrift

schrift aber dem Nebenbeamten zur Protokollirung, und Anmerkung der Abschiede vorlegt.

Der Oberbeamte setzt in dem Wandelbuch nichts, als die Worte: Vergleich, Geschäft, Auftrag, oder 1 Pfund Pf 1 Abschied ꝛc. bey, und sagt mündlich die Hauptumstände, was er über jeden Handel protokollirt wissen will, wornach sich der Nebenbeamte regulirt.

In Klaghändeln müssen jederzeit die Partheyen vor der Verhör zu den Prokuratoren gehen, sie um ihren Beystand ersuchen, und in Sachen informiren, wofür sie in loco des Gerichts dem Prokurator 6 kr. und ausser dem Gericht, wenn er reisen muß, 12 kr. Informationsgeld zu bezahlen haben.

Vertragsbrief.

Ein Vertragsbrief wird errichtet, wenn auf einem Gute eine Person stirbt, und die halbe Sache auf die hinterlassene Kinder fällt, folgsam sich der überlebende Theil mit ihnen gegen den belassend ganzen Gutsbesitz auf ein gewisses Erbschaftsquantum in Geld, dann Naturalien zur Ausfertigung vertragt; sind aber keine Kinder sondern zum Verstorbenen Seiten-

ver-

verwandte vorhanden, so heißt dieser Brief ein Erbsvertrag.

Vertrag- und zugleich Uebergabsbriefe kommen auf jenen Fall zu errichten, wenn der überlebende Theil zu Führung des Hauswesens nicht mehr tauglich ist, mithin das Gut zugleich einem Kinde, oder einem aus des Abgeleibten nächsten Seitenverwandten übergiebt.

Verzichtbrief.

Sind dermal abgeschaft.

Verzicht der weiblichen Freyheiten.

Ist ein Essentiale in allen Schuldbriefen, und Geldaufnahmen, wordurch der Darleiher eine sichere Hypothek dermassen erlangt, daß ihm das Eheweib bey sich ereignenden Konkurs ihre Stelle einraumen, und mit ihren heurathlichen Sprüchen zurückstehen muß. Die velejanische Konstitution, so dem Briefe in specie einverleibt wird, heißt: si qua mulier ad senatus Consultum velejanum &c. welche dem Weib der zum Beystande gebrauchte Gerichtsprokurator deutlich erinnern, und sie, wie weit solche gehe, vor der Briefsablösung, unterrichten muß.

Vicinalwege

Sind die Holz, gemeine Fahrt, und andere von den Landstrassen unterschiedene Wege, worauf auch Hofmärkte Jurisdictionem bassam zu exerciren haben.

Vidimus.

Gilt so viel, als ein Original, wenn anders die Vidimirung obrigkeitlich, oder wenigst von einer siegelmäßigen Person geschehen, und in der Korroborirung diese Klausel beygerückt ist, daß es mit dem Original kollationirt, de verbo ad verbum ganz gleichlautend, und das Original an der Unterschrift, und den Signeten unversehrt erfunden worden seye.

Ungehorsam.

Wenn ein Unterthann in Gemeindesachen auf Vorfodern nicht erscheint, oder sonst ungehorsam ist, so wird er gemeiniglich nach den Umständen um 2 oder 3 Pfund Pf. nebst einem halben Abschied gestraft. Man verfährt auch gegen Ungehorsame mit Amthausarrest, Exekution, oder gestalten Dingen nach mit der Einberichtung zur vorgesetzten Regierung.

Vogtey.

Dieser Name ist so viel als Jurisdiktion, man sagt daher das Kloster N hat die Grundbarkeit und das Gericht N. die Vogtey.

Vormerkungsbücher

Müssen bey jedem Churfürstlichem Amte vorhanden seyn; sie kommen zur Zeit, da das neue Amtsabrechnungswesen angeschaft worden, zu errichten, und begreifen in sich sammentliche in der Gerichts- oder Kastenrechnung einlaufende Rubriken, und über jede Rubrike gehörige Instruktionen, und Befehle, worauf sich sonach die jährliche Amtsrechnung beziehet.

Vormünder

Werden minderjährigen Personen, wenn ihre Eltern sterben, ex Officio bestellt, und zu Pflegung des Puppillen Nutzen obrigkeitlich ins Handgelübde genommen.

Man nimmt gemeiniglich 2 der nächsten Befreunden, und läßt den Kindern die Wahl, solche bey der vornehmenden Inventur zu ernennen.

Gehört ein solch erwählter Vormünder nicht unter die gerichtische Jurisdiktion, so muß er von seiner Obrigkeit zur Vertragserrichtung kompassirt, und die Gebühr ad 25 kr. 2 pf. angelegt werden.

Was übrigens die Pflichten der Vormünder sind, und in wem solche bestehen, auch wem dergleichen gestellt werden, ist in Cod. des mehreren zu ersehen.

Viehfall.

Ein den Unterthann betreffender Viehfall verdient, wie ein Schauer, Schadenprästationsnachlaß. Man läßt den Schaden durch den Abdecker schätzen, und begutachtet selben in den Steuern, und Anlagen.

Es begeben sich oft Viehfälle, welche ansteckend, und in ganzen Dörfern herrschend sind, diese verdienen alle mögliche Vorsicht, dermassen, daß man das Vieh jener Unterthannen, welches mit dieser Seuche betroffen ist auf den Waiden absöndern läßt. Das gefallene Vieh müssen verständige Abdecker in entlegenen Oertern eröffnen, und sich über die innerliche Beschaffenheit, und Ursachen der Seuche ad Protocollum vernehmen lassen. Wenn nun die Seu-

che

che wichtig ist, so muß der Beamte alsogleich mit Anlegung der Protokollen zur Regierung Bericht erstatten, und bitten, man möchte Curativ und Præservativ-Mittel vorschreiben, welche den Unterthannen für das Vieh zu gebrauchen unter Gerichtszwang aufgetragen werden müssen. Die Abdecker dürfen ein solch gefallenes Viehe nicht zu ihrer Wasenstätte nach Hause bringen, sondern müssen solches Nachtszeit in Stroh eingehüllter in entfernte Hölzer, und entlegene Oerter mit Haut, und allen vergraben, und von allem Zutritt versichern.

Umsturz.

Jedes Churfürstliche Kastenamt hat nach hinterlegter Getraideindienzeit den Umsturz abzuwarten, den ein eigends deputirter Churfürstlicher Commissarius vornimmt, und das ordentliche Umsturzlibell verfasset, daß man nach geschlossener Getraidmaterial-Rechnung, und sicher wissenden Rest, alle Getraidgattungen auf dem Kasten abmesset, und die sichere Summe in solches Umsturzlibell hineinsetzt, die erforderliche Getraidbesoldungen, so andere Abgaben bis künftige Dienstzeit davon abziehet, folgsam auszeigt, wie viel noch Getraid zur gnädigsten Disposition effective auf dem Kasten liegen bleibt.

Waffen

Welche in Raufereyen gebraucht werden, verfallen sich, und gehören dem Oberbeamten.

Weibspersonen.

Ledigen Weibspersonen, welche schwanger sind, muß in ihrem Geburtsort die Niederkunft gestattet werden.

Werbungen.

Gerichter, welche Landgränzen haben, müssen besonders auf falsche Werber gute Aufsicht haben.

Wildprätschützen

Werden malefizisch prozessirt, und ihnen alles Gewehr, und andere Requisiten abgenommen; wie aber vorzugehen, geben die dießfalls gnädigst ergangenen Generalien selbst zu ersehen.

Wittwen.

Das Forthausen einer Wittwe, wenn nach dem Tod ihres Ehemanns ein Jahr verstrichen, ist generalmäßig verboten. Daher ruft

ruft man sie nach Ausfluß solcher Zeit vor, trägt ihr auf zu heurathen, und setzt ihr einen gewissen Termin Bringt sie unter dieser Zeit keine Willensjahre von der Hofkammer bey, und gehorcht doch nicht, so wird sie um 4 Pfund Pf. gestraft, und ihr ein weiterer Termin gesetzt. Läßt sie diesen wieder fruchtlos verstreichen, so schreitet der Beamte mit der Uebergabe an ein Kind vor, und bestimmt ihr einen gewissen Austrag.

Uebergabsbriefe

Werden errichtet, wenn 2 Eltern noch leben, oder eines aus diesen vorhin schon durch Vertrag die ganze Sache an sich gebracht hat.

Wie aber die Verträge, und zugleich Uebergabsbriefe zu errichten kommen, ist unter denen Verträgen zu ersehen.

Ueberschläge in Bausachen

Sind, wenn es auf Churfürstliche Rechnung lauft, und um ein Gebäude, oder die Reparation zu thun ist, jederzeit generalmäßig von beeden Beamten zu unterschreiben, und in Duplo zur Hofkammer, oder Rentamt mittels Berichts pro Ratificatione einzusenden.

Zehend-

Zehendsachen.

Die Zehenden werden getheilt in den grossen, kleinen, und Blutzehend, unter erstern wird das Getraid, unter den zweyten Kraut, Rüben, Brein, und Haar, und unter dem dritten der Gäns- Endten- und Hennenzehend verstanden.

Jeder Zehendherr hat die Freyheit, das Feld zum auszehenden anzutretten, wo er will.

Auf Neubrüchen gaudirt der Pfarrer selben Orts die ersten 3 Jahre den Zehend allein: nach Verfluß deren fällt solcher demjenigen heim, der in solchem Ort Zehendherr ist. Mit Verstiftung der Sr. Churfürstlichen Durchleucht gehörigen Zehenden, wird es bey den Kastenämtern folgender massen gehalten: man überreitet solche alle Jahre vor den Aerndten, und nach Maaß des Wachsthums der Getraider wird jederzeit mit dem Unterthann nur auf eine gewisse Lieferung in Körnern gehandelt; man hat auch die Felder, weil sie ungleich sind, in Erwägung zu ziehen, folglich die vor 3 Jahren geschehene Verstiftung mit Entgegenhaltung des solch jährigen Zehendregisters zu erwägen, und die Handlung hiernach einzurichten, folglich das Register zur gnädigsten Ratifikation zum vorgesetzten Rentamt mittels Berichts einzusenden.

Zeugen

Sind in Malefizsachen sowohl als bey Prozessen, wenn sie nicht gerichtlich sind, allzeit zu kompassiren. Uebrigens ist von den Zeugen in seinen Stellen bereits das Behörige gesagt worden. Betreffend ihre Legalität, oder Illegalität, und ihre Beeidigung, ist alles theils in Cod. Jud theils in Cod. Crim. deutlich, und ausführlich enthalten.

Ziegelöfen

Sind zu errichten verboten; doch wenn ein Unterthann gerichtlich erscheinet, und einen Hausbau vorwendet, so kann der Beamte ihm die Erlaubniß zu Schlag- und Brennung seiner Nothdurft geben; er läßt daher an den Amtmann, in dessen Gebiete der Unterthann liegt, einen Amtszettel mit der Benennung der Quantität, die der Unterthann vorgiebt, ergehen, und macht ihm den Auftrag, nachdem der Bauer solche Zahl geschlagen, auf die Abthuung des Ziegelofens sogleich zu dringen.

Zochen der Hunde.

Alle Hunde unter der Bauerschaft müssen gezocht seyn, das ist, am Hals Prügel

von

von wenigst 12 Zoll haben. Trift der Amtmann, oder ein Jäger einen ungezochten Hund an, so ist der Eigenthümer zu 2 Pfund Pf. und ½ Abschied zu bestrafen.

Zubaugüter.

Wegen den Zubaugütern sind schon mehrfältige Generalien ergangen, vermög welchen der Beamte auf die eigene Bemeyrung allen pflichtmäßigen Eifer zu verwenden hat, massen solche Zubaugüter nicht nur die Zahl der Bauerschaft verringern, sondern auch die Gerichtsintraden wegen den Inventuren, so anderen um ein merkliches schmälern.

Wenn also bey einem, oder dem anderen Zubaugute die Gründe noch separirt, und mit dem Hauptgute nicht vermischet sind, so hat der Beamte alle Mittel anzuwenden, daß solche immer separirt bleiben, damit eine eigene Bemayrung desto füglicher geschehen könne.

Jene Unterthannen, welche keine gnädigste Konzession haben, werden alle Jahr auf den Verhören vorgestellt, und ihnen die eigene Bemayrung unter Straf zu 2, 3, und 4 Pfund Pf aufgetragen; diejenigen aber, so die gnädigste Zubaubewilligung gegen Abreichung eines jähr-

jährlichen gewissen Willen- oder Rekögnitionsgeld geniessen, müssen nach dem Tode des Supplikanten wieder aufs neue anhalten, und muß ein Protokoll bey der Wittwe Willenjahren über die sammentliche Præstationen, und Grundbarkeit beygelegt, und Bericht erstattet werden. Die Motiven zur ferneren Zubaukonzession sind gemeiniglich diese:

Erstens, wenn die Gründe mit dem Hauptgute vermischt.

Zweytens, wenn grosse Ausgaben hierauf liegend sind.

Drittens, wenn zu muthmassen ist, daß sich kein eigner Mayr hierauf behausen, und præstanda prästiren kann.

Viertens, wenn keine Hausstatt, Stadl, Stall, Schupfen, und dergleichen vorhanden, ausser es hätte solche der dermalige Besitzer mit Fleiß in Abschwung kommen lassen, die er also erbauen müßte.

Fünftens, daß kein Heugewächse vorhanden, und also kein Viehe zu halten ist.

Zum Beschluß will ich hier noch ein Formular beyfügen, wie ein Probreferent über einen

nen Akt, der ihm ad referendum zugeschlossen wird, seine Relation abfassen solle.

Unterthännigste Probrelation, ex Actis inquisitionalibus, den bey der löblichen Justizstelle N. Puncto latrocinii prozessirten Anton N. und Johann N. betreffend.

Facti Species.

Anton N. 29 Jahr alt, katholisch, ledig, seiner Profession ein Jäger, von N. gebürtig, dessen Eltern allda Bauersleute sind, kam den N. Monats N. Abends um 5 Uhr als er eben ohne Dienst war, auf seiner Wanderschaft zu den dießgerichtischen Unterthannen N. und bat um die Nachtherberg, welche ihm auch gestattet wurde. Hierauf hat gedachter Anton N. seine Bürschbüchse geputzet, auf einen in der Stube befindlichen Stock eine Kugel breit geschlagen, und in Stücke zertheilet, sodann mit diesen Stücken sein Gewehr vermuthlich in der Absicht geladen, daß

daß er etwa des andern Tages ein Wild erlegen könne.

Nämlichen Tag Nachtszeit ungefähr um 11 Uhr kam in gedachte Bauernstube der Ueberreuter N. von N. nebst zween Revierjägern, wovon aber einer sich gleich wiederum entfernet. Vorbenannter vacirender Jäger Anton hatte einen grünen Rock am Leib, welchen dann der Ueberreuter gefraget, wer er sey, und was er da mache? vermuthlich werde er ein Wildschütz seyn; er wolle ihn arretiren, und zum Gericht liefern lassen. Ob nun schon gehörter Jäger Anton versicherte, daß er kein Wildschütz, sondern ein dienstloser Jäger sey, so hat doch erösterter Ueberreuter, welcher stark betrunken zu seyn schien, dem noch gegenwärtigen Revierjäger befohlen, er solle auf ihn zuhauen.

Der Jäger befolgte diesen Befehl nicht, sondern drückte ihn Anton blos

zu Boden; worauf der Ueberreuter seinen Hirschfänger zog, und ihm Anton 4 bis 5 tüchtige Hiebe über den Kopf versetzte, mit dem Beysatz: Hund! du mußt sterben. Wenn ich nur einen Beichtvater bey mir hätte, ich wollte dich gleich selbst hinrichten. Auf dieses verfügte sich der Revierjäger zur Thüre hinaus, der Verwundete setzte sich, und bald darauf kam der Ueberreuter zu ihm an den Tisch, und sprach ihm zu, lustig, und wohlauf zu seyn. Unter diesem Diskurse fieng nun der Ueberreuter zu schlafen an, und fiel von der Bank auf eben den Stock hinab, auf welchem vorher der Anton die Bleykugel breit geschlagen, nnd zu Schroten gehauet hatte, von welchem aus der Ueberreuter ganz auf den Boden gefallen ist, und auf selbem liegend fortgeschlafen hatte. Es däuchte ihm Anton, daß der Ueberreuter, welcher immer laut fortschnarchte, in dem Gesichte ganz schwarz sey.

In-

Inzwischen kam der nämliche Revierjäger in die Stube zurück, und als er ihn Ueberreuter schlafen sah, nahm er des Anton auf der Ofenbank gelegene Flinte, schüttete Zündkraut auf, gab dem Anton die Flinte mit den Formalien in die Hand: Weil er dich blessirt hat, so schieß ihn tod, und verließ sogleich wieder die Stube. Auf dieses schlug der Anton auf den Ueberreuter an, und da ihm dreymal das Zündkraut aufbrann, so schüttete er auch das viertemal auf, drückte los, und schoß dem Ueberreuter die Hirnschale dergestalt von einander, daß das Hirn und Blut auf der Erde herumspritzten, und selbes des Ueberreuters Hunde aufleckten. Der Revierjäger kehrte nach gehörtem Schuß sogleich in die Stube zurück. Der Anton, und er Revierjäger suchten den entleibten Ueberreiter rein aus, theilten das bey ihm in einem leinenen Säckel gefundene Geld zu 10 fl. unter sich; auf dieses verfügten sich beede aus der Bauers-

stube hinweg, der Revierjäger auf seine Station, und der Anton N. . . zu. — Allein der Inhaber des Bauernhauses, welcher auf den Schuß Lärm gemacht, erwischte mit dem Amtmann, und noch etlichen Bauern beede Mörder, eben als sie von einander scheiden wollten. Sie wurden von da aus in die Gerichtsfronveste überbracht, und kurz darauf in das zur Churfürstlichen löblichen N. Stelle gehörige Gefängniß abgeliefert.

Ueber dieses Factum haben sich nun folgende Aktenstücke angehäuft.

Extractus Actorum.

Act. Nro. 1.

Eidliches Vernehmungsprotokoll der im besagten Bauernhof befindlichen Dienstmagd, welche dann in ihrer beschwornen Aussage nicht nur allein das harte Traktament, mit welchem der betrunkene Ueberreuter den Anton, und auch

auch hinnach den Dienstknecht in besagten Hof begegnete, bestättiget, sondern auch den Schuß gehört zu haben, doch unwissend, von wem solcher geschehen sey, bekräftiget, anbey aber weiters herkommen ließ, daß, als sie sich auf Befehl der Bäurinn in die Stube verfügen, und nachsehen wollte, was geschehen, oder etwa ob nicht gar das Haus angezündet worden, sie in dieselbe nicht hinein konnte, massen die Stubenthüre zugehalten worden.

Unter diesem nämlichen Numero befinden sich auch die eidlichen Aussagen des Bauers, und der Bäurinn, welche in allem mit jener der Dienstmagd übereinskommen, nur setzte der Bauer hinzu, daß als er sah, daß man seine Magd, und auch ihn nicht in die Stube hinein lassen wolle, er sogleich zum Amtmann sich verfügte, und Lärm machte. Er Bauer, und der Amtmann nebst noch einigen Bauern waren wirklich im Begriffe nach Haus zu

gehen, und Gewalt zu gebrauchen, als er den Anton, und den Revierjäger über seinen Gartenzaun steigen, und der Strasse zugehen sah. Er deutete dem Amtmann sogleich an, daß diese beede in seiner Stube gewesen waren. Sie wurden also von ihnen sammentlich verfolgt, erwischt, gefangen genommen, und dem löblichen Pfleggericht N. übergeben.

Act. Nro. 2.

Das visum Repertum, welches von gedachten Pfleggericht vorgenommen, und befunden worden, daß des Ueberreuters Hirnschale ganz zerschmettert, und die Kugel durch das Syncipur in die Mauer gefahren sey, mithin der augenblickliche Tod des Ueberreuters absolute erfolgen mußte.

Act. Nro. 3.

Befinden sich die Interrogatoria, über welche der Jäger Anton den 27 März Anno N. befraget worden.

Act. Nro. 4.

Er hat in dem mit ihm abgehaltenen Constituto sogleich, und ohne alles Läugnen freymüthig einbekannt, daß nach den in der Specie facti bereits angemerkten von dem Ueberreuter (welchen er aber seiner schlechten Kleidung wegen für einen gemeinen Jäger ansah) zu erdulden gehabten übeln Begegnungen er auf Zusprechen des Revierjägers, welcher seine Bürschbüchse vom Ofen hervornahm, ihm Anton behändigte, selbst das Zündkraut aufschüttete, welches aber jederzeit aufbrann, jedoch das viertemal, und als der Revierjäger nicht mehr gegenwärtig war, losgieng, den Ueberreuter todgeschossen habe. Auf welches der Revierjäger herbeygekommen, und dem entleibten Ueberreuter das Geld abgenommen habe, von welchem Konstitut 5 fl. zu seinem Antheil erhalten habe, zur Entschuldigung blos allein vorbringend, daß er von dem Revierjäger zu dieser Mordthat verleitet worden seye. Noch

setzte er bey, daß sie nach geschehener Geldtheilung beede hinweg giengen, auf dem Wege aber von dem Amtmann, und einigen Bauern arretiret worden seyen, ihn aber habe man in der Fronveste N. erst ordentlich verbunden.

5.

Wurde der Revierjäger den 27 März ejusdem Anni ad Examen gezogen, welcher aber auf die ihm gemachte Interrogatoria specialia alles abgeläugnet, nur ad Interrog. Nro. 6. ausgesagt hat, daß er erst nach dem Schuß, und nachdem der Ueberreuter schon tod war, in die Stube gekommen.

6.

Da er dann also durchgehends in Negativis beharrte, hat man ihn mit dem Anton konfrontirt; er aber läugnete dessen ungeachtet auf alle ihm gemachte Quæstiones hartnäckig fort.

7.

Unterthännigster Antrag des Herrn Proponenten, de dato 9 April, worinn die unmaßgebige Meynung dahin abgegeben wird, daß man mit dem verhafteten Revierjäger die Spitzruthentortur vornehmen solle, um auf solche Art von selben die Wahrheit herauszubringen.

8.

Weil aber derselbe laut chirurgischem Zeugniß mit einem Leibschaden behaftet ist, sohin es sehr gefährlich wäre mit ihm die Tortur vorzunehmen.

9.

So wurde für dermalen noch beschlossen, daß der Revierjäger mit dem Delinquenten Anton nochmal konfrontirt, sodann über die ganze Causa reproponirt werden solle.

10.

Daher dann der Herr Kommissär die gerichtlichen Examina mit beeden

wiederholet, auch die Confrontation nochmal vorgenommen hat.

11.

Da nun der Revierjäger noch immer im Läugnen beharrte, so wurde auf nochmaliges Proponiren beschlossen, daß derselbe seines aufhabenden Leibschadens ungeachtet (doch so, daß man ihn mit einer gehörigen Bandage versehe) hergenommen, und zwar den ersten Tag mit 20 bis 25 post Diem intercalarem mit 25 bis 30 Streichen beleget werden solle.

12.

Bittschrift der Base des Revierjägers Maria Anna N. um baldige Entlassung ihres Vetters. Wurde ohne einige Resolutionsertheilung ad Acta gelegt.

13.

Unterthännigstes Anlangen des Eisenamtmanns, damit die künftige Verpfle-

pflegung des verhafteten Revierjägers gnädigst bestimmt, und angeschaft werden möchte.

14.

Dieses Produkt ist in Actis abgängig.

2. & 3. *ad* 14.

Diese in Margine stehende Numeri sind im gehörigen Ort, nämlich in Extractu Actorum Numero 10. schon angemerket worden.

4. *ad* 14.

Enthaltet ein Attestat vom Forstamt N. daß der Revierjäger nunmehr seines Diensts entlassen sey, und künftig nicht mehr verpflegt werden wird.

Nro. 1. *ad* 11.

Da nun, wie oben gesagt, der Revierjäger nicht mindestes einbekannte, so wollte man wider selben die wirkliche Tortur vorkehren. Er wurde daher ad locum Torturæ geführt, auf die

Bank

Bank gebunden, und als man mit der wirklichen Tortur den Anfang machen wollte, so bat er um Losbindung, mit der Zusicherung, daß er alles offenherzig eingestehen wolle. Sie wurde ihm bewilligt, und er machte nachstehende Erzählung der Geschichte, die er hernach extra locum Torturæ zum Protokoll folgender massen wiederholet hat: daß er dem Anton, als selber geäussert, er habe Lust den Ueberreuter todzuschiessen, das Zündkraut aufgeschüttet, und gesagt: weil er dich blessirt hat, so schieß ihn todt. Wie ihm dann das Zündkraut abgebrannt, so seye er zur Thüre hinausgegangen; wornach der Anton den Ueberreuter todtgeschossen habe. Er hörte den Schuß im Stall, das seye wahr. Daß er aber öfter als einmal das Zündkraut aufgeschüttet, oder dem Ueberreuter das Geld abgenommen habe, das seye nicht wahr. Wohl aber habe der Anton selbes genommen, und ihm einen Theil beyläufig auf 5 fl. davon gegeben, welchen er

auch

auch angenommen, und sich mit dem Anton davon begeben habe.

Da nun die Acta, so viel es thunlich war pro Conclusis zu halten sind, so kann hiemit ad sententionandum geschritten; ehevor aber noch vorgenommen werden

Examinatio causæ, circa ejus formalia.

Damit nun diese Causa ferners rechtlich untersucht werde, so ist vor allen das Augenmerk dahin zu nehmen, ob die zur Instruirung eines Inquisitionsprozesses erforderliche Formalia, welche

1mo. In Competentia fori,

2do. In Judicio rite Constituto, dann

3tio. In debito procedendi modo bestehen, beobachtet worden sind.

Ad 1mum. Fundirt sich das Forum nach Ausweis der Kriminalrechte in Domi-

Domicilio, Delicto, & Deprehensione, von welch letztern das Jus præventionis entspringt.

Da nun beede Delinquenten gleich nach begangener That erwischet, beym Pfleggericht N. arretirt, und zur löblichen N. Stelle der Prozessirungswillen abgeliefert worden, so ergiebt sich von selbsten, daß das Forum deprehensionis hier obwalte, und rechtlich fundirt sey.

Forum est competens.

Aus eben der Ursache folgert sich competentia fori, weil das Gericht N. unter das Rentamt N. gehörig, und die Churfürstlich löbliche N. Stelle beede Delinquenten aus obwaltenden Gründen der Prozessirungswillen abbegehrt hat.

Ad 2dum.

Judicium rite Constitutum.

Sind beede Delinquenten durch den bestellten Herrn Kommissär mit Beyziehung

ziehung eines Concommissarii, und des Actuarii ordentlich verhört, auch ist hierüber in Pleno der Antrag gemacht, und über das Factum ordnungsmäßig votirt worden.

Ad 3tium.

Modus procedendi.

Sind die eidlichen Erfahrungen richtig erholt, hierauf die Delinquenten ordentlich examinirt worden, auch in Constitutis nicht die mindesten Suggestiva findig.

Examinatio causæ circa materialia.

Es bleibt also nur mehr zu untersuchen übrig, ob auch die materialia causæ in gleicher Richtigkeit bestehen? Hiebey nun kömmt hauptsächlich zu erörtern

1mo. An Corpus Delicti rite fuerit investigatum?

2do. An fuerit sufficienter probatum?

3tio.

3tio. An ista probatio non fuerit elisa per contrariam probationem a Reis factam?

Zu Herstellung des Corporis Delicti ist in Homicidio nothwendig.

Ad 1mum. Daß das visum repertum ordentlich vorgenommen werde; welches dann laut Act. Nro. 2. richtig, und ordnungsmäßig geschehen ist.

Hier ist noch anzumerken, daß ex Actis keineswegs erhellet, daß von beeden Delinquenten, wie es doch erforderlich gewesen wäre, die Leimuthserfahrungen erholet worden. Es wäre dieser Umstand in jedem andern Delicto allerdings wichtig, und in Betrachtung zu ziehen. Da aber in gegenwärtig überschweren Verbrechen der vorig gute, oder böse Leimuth weder zur Verschärfung, noch Milderung der Strafe etwas beytragen kann, so ist zwar dieser Mangel allerdings zu ahnden, im min-

mindesten aber zu Herstellung einer Nullität hinreichend. Uebrigens sind alle eidliche Erfahrungen in via ordinaria erholet worden, und treffen mit den Aussagen der Delinquenten vollkommen übereins.

Ad 2dum. Ist mehrgehörtes Corpus Delicti sowohl durch die freymüthige Bekänntniß des Inquisiten Anton, als auch durch die von dem Revierjäger in, und extra locum Torturæ gemachte, und hinnach bestättigte Aussage vollkommen erprobet.

Hier ist abermal zu erinnern, daß in den beeden Confrontationsprotokollen sehr viele interrogatoria suggestiva, und solche Fragstücke enthalten sind, welche man zu des Confrontati freyen Bekänntniß hätte reserviren sollen. Es ist dieser Umstand zwar von äusserster Wichtigkeit, und könnte in jedem andern Falle, vielleicht zu einem unrichtigen, und von dem Delinquenten er-

künstelten Bekänntniß Anlaß geben; da aber das Geständniß des Revierjägers auf diese beede Confrontationen nicht, wohl aber erst bey vorgenommen werden wollender Tortur erfolget ist, so hat dieser Fehler in keinem Betrachte einigen Bezug auf die durch das Bekenntniß des Inquisiten hergestellte Richtigkeit des Corporis Delicti.

Ad 3tium. Nachdem nun das Geständniß beeder Delinquenten ordentlich gemacht, und öfters bestättiget worden, so läßt sich keineswegs einige Probatio contraria darthun, welche in gewissen Fällen durch die Delinquenten öfters gemacht zu werden pflegt, wie z. B. negativa Loci, aut Temporis &c.

Nachdem nun sowohl circa Formalia, als Materialia causæ die behörige Untersuchung vorgekehrt, und dießfalls nichts mehr zu ersetzen ist, so kömmt es nunmehr blos darauf an, mit welcher Strafe beede Delinquenten Anton, und der

der Revierjäger dieser eines theils verübt, andern theils aber veranlaßten Mordthat, und beederseits vorgenommenen Beraubung, und zu gleichen Theilen gemachten Participirung zu belegen seyen?

Wir wissen aus dem Cod. Crim. P. 1. Cap. 3. §. 16. daß ein vorsetzlicher Todtschlag, welcher mit des Ermordeten Beraubung begleitet worden, mit Räderung von unten auf, auch gestalten Dingen nach mit gewissen Beysätzen, als mit Ausschleifung auf der Kühhaut, und Reissung mit glüenden Zangen beleget zu werden pflegt.

Da nun ex Actis sich sonnenklar veroffenbaret, daß die an dem Ueberreuter ausgeübte Ermordung præmeditate, und des Gewinnsts willen geschehen, auch die Beraubung hierüber erfolgt, nebstbey der Ueberreuter in Ansehung des Revierjägers eine solche Person ist, welcher derselbe subordinirt, und an

demselben sich zu vergreifen, allerdings verboten war, so muß gegen beede Delinquenten die in den Landesgesetzen statuirte Räderung von unten auf allerdings Platz greifen, wenn nicht einig milderende Umstände einem oder dem andern zu guten kommen, oder einige circumstantiæ Delictum aggravantes noch eine schärfere Bestrafung, oder Zusätze erheischen, welches ich in der Folge zu untersuchen mich bemühen werde.

Circumstantiæ mitigantes.

Als milderende Umstände könnten in Ansehung des Inquisiten Anton in Betrachtung gezogen werden.

1mo. Das von dem Ueberreuter ihm vorhin zugefügte üble Traktament, und die darauf erfolgte Verwundung, welche ihn allenfalls als eine schwere Unbild zur Rache, und der daraus entsprungenen Ermordung hätte veranlassen können, auch

2do.

2do. Die von dem Revierjäger an ihn gemachte Anreizung zur Rache.

Diese beeden Umstände müssen nun wohl überleget werden, ob sie wirklich als milderend anzusehen seyen, oder nicht. Nun ist

Ad 1mum. Daß die von dem Ueberreuter geschehene Verwundung allerdings als eine schwere Unbild anzusehen seye, hat seine ganze Richtigkeit, und würde der Jäger Anton ganz anders zu behandeln seyn, wenn er auf den ersten Hieb, oder so bald der Ueberreuter den Hirschfänger gezogen hat, ebenfalls zum Gewehr gegriffen, und ihn primo impetu ermordet hätte. Da aber er Anton sich nach geschehener Verwundung mit dem Ueberreuter zu Tische gesetzt, und wenigst tacite sich mit selbem ausgesöhnt hat, so kann dieser Umstand um so weniger für milderend angesehen werden, als er Anton diesen Todtschlag aus folgenden

Gründen mit gutem Bedacht vorgenommen hat. 1. Weil eine geraume Zeit verstrichen, bis der Ueberreuter gefallen ist, und auf dem Boden eingeschlafen hat. 2. Weil ihm Delinquenten das Zündkraut dreymal aufgebrannt, derselbe immer wieder frisches aufgeschüttet hat, und der Schuß erst das viertemal erfolget, und endlich 3. weil nach geschehener Ermordung auch die wirkliche Beraubung vor sich gegangen ist.

Ad 2dum. Die Anreizung zur Uebelthat wird in Criminalibus keineswegs als eine Causa mitigans angesehen, und giebt jedem nur halb vernünftigen Menschen schon die Natur zu verstehen, daß er sich zu keinem Unrecht unter was immer für einem Vorwande solle verleiten lassen. Es könnten die Formalien des Revierjägers: Schieß den Hund todt, und hauptsächlich, weil er dich plessirt hat zu einiger Entschuldigung dienen, weil durch diese letztere Wor-

Worte die Unbild in der Seele des Antons wiederum erneuert worden. Da aber derselbe nach der Mordthat auch an der Beraubung Theil genommen, so fällt auch diese Causa mitigans allerdings weg.

Nun kömmt es darauf an, ob, und welche Circumstantiæ mitigantes dem Revierjäger zu guten kommen? Diese könnten nun allenfalls folgende seyn:

1mo. Daß er die Mordthat nicht selbst begangen.

2do. Daß er sich so bald der Anton auf den Ueberreuter angeschlagen, aus der Stube begeben habe, gleichsam als wollte er an dem Morde keinen Theil haben.

Ad 1mum. Ist es eine Rechtsregel, quidquid quis facit per alium, id per se fecisse videtur, und hiemit eins, ob er den Ueberreuter selbst ermordet, oder

den Anton zur Mordthat angereizet hat.

Ad 2dum. Hat sich derselbe von darum nicht aus der Stube begeben, um an dem Morde keinen Theil zu haben, weil er hinnach die Beraubung an dem Ueberreuter selbst vorgenommen.

Circumſtantiæ aggravantes.

Dieses ohnehin überschwere Verbrechen wird auf beeden Seiten durch den Bedacht, mit welchem selbes begangen worden, und den nachhin vorgenommenen Raub allerdings noch mehr vergrössert.

In Ansehung des Revierjägers ist noch folgende Cauſa aggravans zu betrachten, daß derselbe Cauſa primaria latrocinii ist, und zu dem Mord ganz allein Anlaß, auch ohne Ursache gegeben hat, indem ihn der Ueberreuter nicht

nicht durch die mindeste Beleidigung zu solch einer That verleitete. Zudem war der Ueberreuter des Revierjägers Vorgesetzter, mithin demselben in allem Betrachte ehrwürdig.

Urtheil.

In Causa latrocinii, so wider den Jäger Anton N. und den Revierjäger N. vorgekommen, ist nach wohlerwogenen Umständen dahin abgeurtheilet worden, daß beede Delinquenten jeder auf einer Kühhaut zur Richtstatt geschleifet, und da von unten auf gerädert werden sollen. Der Revierjäger N. aber als die einzige Ursache dieses Mords, und weil er sich wider seinen Vorgesetzten vergriffen, solle unter Wegs an drey verschiedenen Orten jederzeit einmal mit einer glüenden Zange gerissen werden.

Ita judicat salvo meliori
Judicio
N. N. Referens.

Register

über die

in diesem Werke enthaltenen Gegenstände.

A.

Abbrändler, S. 5. Abbrändlerprotokoll, ebendas. & S. 6. Bericht zur Regierung wegen einem Abbrändler, S. 7. & 8. Attestat für einen Abbrändler, S. 8.

Abdecker, S. 9.

Abeichung der Ehle, des Maaßes, und des Gewichts, S. 90. & 91.

Abschied, S. 1. Ein Formular davon, ebendaselbst. Zweytes Formular von Abschieden für Schreiber, Hausofficier rc. S. 2.

Abschiedgelter, S. 4.

Abschriften, S. 3.

Aetzungsgeld, S. 32.

Aerndteobericht, S. 16. Ein Formular davon, S. 17.

Amtszettel, S. 9.

Amts-

Amtszettel in Malefizsachen, drey Formularien von selben, S. 9. & 10.
—— in Partheysachen, S. 11.
—— wegen Schlagung einer Eiche, S. 11.
—— wegen Schlagung des nöthigen Brennholzes, S. 11. & 12.
—— zur Beschau, S. 12.
Amtsnutzungs-Rechnungen, S. 271.
Anatomien, S. 33—35.
Anlagen, S. 13. Der Müller, ebendas. Dergleichen Anlagsremiß zum Rentzahlamt, S. 13. & 14.
Anschlag von Landgütern, S. 144—148. Von Bauerngütern, S. 148.
Appellationen, S 15. Appellationsremiß, ein Formular davon, S. 15. & 16.
Arreſtum in illiquido, S. 36.
Arrestzettel, S. 36. & 37.
Articuli probatoriales, S. 235. & 236.
Aſylum, S 35.
Aſſeſſores, S. 32.
Atteſtate, S. 18. Heurathsatteſtaten, ebendas. Ein Formular davon, S. 18 & 19. Atteſtat für einen Abbrändler, S. 8. Zweytes Formular von einem Atteſtate, S. 19. & 20.

Atte-

Attestat für einen Tagwerker der heurathen will, S. 20. Für einen der aus dem Gerichte ziehen will, S. 22. Zum Viehkauf, S. 25. Für einen durch Schauer Verunglückten, S. 214. & 225. Attestatum Innocentiæ, S. 25.

Aufnahme der Meßner, Organisten, und Schulmeister, S. 177.

Aufschlag, S. 26. & 27. Aufschlagsremiß, S. 28.

Auftrag, S. 30.

Augenschein, S. 28. & 29. Augenscheinsprotokoll, S. 243. Citationsschreiben um einen Zeugen zu einem Augenschein, S. 30. Um einen Werkverständigen, S. 30. & 31.

Austrag, S. 31.

B.

Bader, S. 37. Protokoll, das bey der Aufnahm derselben gehalten wird, S. 37. Badereid, S. 38.

Bannrichter, S. 39. Gerichtskorrespondenz mit demselben, S. 39.

Bauerngüter, S. 148.

Baufälligkeiten, S. 40.

Beholzungsrecht, S. 48. & 49.

Beylagen, S. 52.

Beyständer, S. 58.

Bericht in Kirchensachen, S. 40. Ein Formular davon, S. 41. & 42. In Kameralsachen, S. 42. Ein Formular davon, ebendas & S. 43. Zu Remittirung der Akten, S. 43. & 44. In Anfragssachen, S. 44. & 45. In Malefizsachen, S. 195. & 196. Zur Regierung für einen Abbrändler, S. 7. & 8.

Beschau der Mühlen, S. 203. Beschauen, S. 45. & 46. In Raufhändeln, S. 62. Bescheid, S. 49. Interlocutum, oder Beybescheid, S. 50. & 51. Endsbescheid, oder Definitivsentenz, S. 51.

Bettler, S. 47. & 48.

Beweis, S. 52. & 53.

Bierverleitgebung, S. 63.

Briefe, S. 58—60. Ankunftsbriefe, S. 32. & 33. Fundationsbriefe, S. 115. Heurathsbriefe, S. 154 Vertragsbriefe, S. 292. Verzichtsbriefe, S. 293. Uebergabsbriefe, S. 299.

Brodbeschau, S. 61.

Burgfried, S. 62.

C.

Citationsschreiben um einen Zeugen zu einem Augenschein, S. 30. Um einen Werkverständigen, S. 30. & 31.
Consortium litis, S. 192.
Curatores, S. 76.

D.

Denominatio Testium, S. 57.
Depositionskasse, S. 77. & 78.
Dienstboten, S. 78. & 79.
Dinge (herrnlose) S. 153.
Directorium, & denominatio testium, S. 241 & 242.
Domicilium, S. 79.

E.

Edelmannsfreyheit, S. 79—83.
Ehebruchsstrafen, S. 84.
Ehehaften (gerichtliche) S. 84. Respectu der geschlossenen Hofmärkte, S. 84. & S. 45.
Eheverlobnisse, S. 83. & 84.

Ehle-

Ehle, Maaß- und Gewichtabeichung, S. 90.
Eichzettel, S. 11.
Eid (eines Baders) S. 38.
Emigration, S. 85.
Endbescheid, oder Definitivsentenz, S. 51. und S. 256. & 257.
Erbeinsetzung in Testamento, S. 86.
Erbrechtsbriefe, S. 95.
Erbrechtslaudemien, S. 91.
Erbschaftsobsignationen, S. 86.
Erbschaftsreseration, S. 87.
Erbsgerechtigkeit, S. 85.
Erbsvergleich, S. 85.
Erbsvertheilung, S. 86.
Erbsvertrag, S. 86.
Erfahrung (eidliche) S. 88—90.
—— (gerichtliche) S. 90.
Ewig Zinns, und Gülten, S. 101—102.
Exception, S. 102.
Exekution der Verbscheidung, S. 102. & 103. Um landesherrliche Gefälle, S. 103. Vorweis derselben, S. 103. Exekutionsgebühren, S. 104.
Exemplarien, S. 105.

Expen-

Expensen, S. 104.

Extrakt, S. 105.

F.

Feilschaftenvorkauf, S. 113.

Feyertäge, S. 113.

Feuerbeschauen, S. 105.

Fleischliche Verbrechen, S. 106.

Fleischsatz, S. 114.

Flucher, S. 108.

Formulare können hier wegen ihrer Menge nicht alle angesetzt werden, sondern sind unter ihren eigenen Titeln findig. Von einer Probrelation, S. 304 — 329.

Forst- und Holzwesen, S. 156. & 157.

Forum Rei sitæ, S. 108. Delicti, 109. Contractus, ebendas. Depræhensionis, ebendas. Administrationis, S. 110.

Arre-

Arresti, ebendas. Continentiæ, vel connexionis, ebendas. Privilegiatum, 111.

Freygelder, oder Nachsteuer, S. 111.

Freyheiten (weibliche) S. 293.

Freystift, S. 101.

Fundationsbrief, S. 115.

Futtersammlung, S. 113.

G.

Ganten, S. 115—139. Stille Gant, 117. Offene Gant, S. 117. Proclama, S. 121. Bescheid in Gantsachen, S. 125. Ganturtheil, S. 130.

Gebühren für die Exekution, S. 104.

Gemeinde, S. 148. & 149. NB. Hier ist die Rubrike: Gemeinde, in die Mitte zu sezen vergessen worden.

Gerichtliche Zeugschaftserfahrung, S. 54 — 58.

Gerichtskorrespondenz mit dem Bannrichteramte, S. 39.

Gerichtsrechnungen, S. 269.

Geschäft, ein Formular, S. 46. & 50.

Gränzsachen, S. 139.

Grund- oder Handriß, S. 140.

Grundherrschaft, S. 140—144.

Grund- und Urbarbücher, S. 139.

Gutsanschlag von Landgütern, und Hofmärkten, S. 144—148.

Gutspertinentien, S. 144.

H.

Handelsbücher, S. 150. & 151.

Hand- oder Grundriß, S. 140.

Handwerker, S. 151. & 152.

Hauser (liederliche) S. 192.

Hausfahrniß, S. 152.

Hausiren, S. 152.

Hausvisitationen, S. 152.

Herdstättegeld, S. 159.

Herrnlose Dinge, S. 153.

Herbst- und Maysteuer, S. 153.

Heurathsattestaten, S. 18. Ein Formular davon, S. 18. & 19. Ein zweytes dergleichen Formular, S. 19. & 20. Ein Herathsattestat für einen Tagwerker, S. 20. Heurathsbriefe, S. 154. Heurathserlaubniß, S. 159. Heurathsquittungen, S. 154.

Hochgericht, S. 155.

Hochzeitausgänge, S. 154. & 155.

Hochzeit halten, S. 160.

Hofanlagen, S. 155. Hofanlagsrechnung, S. 271.

Hofkammer, S. 156.

Hofmärkte, S. 156. Derselben Anschlag, S. 144—148.

Holzausfuhr, S. 159.

Holzausstecken, S. 159.

Holzdiebe, S. 158.

Holzmarchungen, S. 159.

Holz- und Forstwesen, S. 156. & 157.

Holzstöcke, S. 158.

Holzstrährechen, S. 158.

Holzzettel, S. 11.

J.

Jäger- und Nachtzielgelder, S. 160.

Injurien, S. 161. & 162.

Inkorporationsorte, S. 160.

Inserationen, S. 174. Ein Formular davon, ebendas. & S. 175.

Installation, S. 175. Der Pfärrer, S. 176.

Instanzen, S. 167.

Interlocutorium, S. 168.

Interlocutum, oder Beybescheid, S. 50. & 51.

Interrogatoria, S. 163. & 164.

Inventarien, S. 164—166.

Inventuren (bey den Pfärrern.) S. 166. & 167.

Juramentum litis deciſorium, S. 168. Calumniæ ſeu malitiæ, ebendaſ. Suppletorinm, S. 168. & 169. Purgatorium, S. 169. In litem, ebendaſ. Manifeſtationis, ebendaſ. Teſtium, ebendaſ.

Jurisdiction, S. 170—173.

Jus delendi, S. 173. Præsentandi, S. 173. Patronatus, & advocatiæ, S. 174. Præventionis, S. 174.

K.

Kameralerinnerung, S. 63.

Kameralkonsens, S. 64.

Kapitalausleihungen, S. 65.

Kassaberechnung, S. 64.

Kassasperren, S. 64 & 65.

Kastenrechnungen, S. 272—275.

Kauderey, S. 176.

Kauf, S. 176. & 177.

Kinder (uneheliche) derselben Legitimation, S. 187.

Kirchenpröbste, S. 178.

Kirchenrechnungen, S. 179.

Klaglibell, S. 179. & 180.

Klassen in der Gant, S. 131—135.

Kommerzienkollegium, S. 65.

Kompassirung, wo sie nicht erforderlich, S. 67. Drey Formulare von Kompaßschreiben, S. 68. —70.

Konpaßschreiben, S. 66.

Konfiscationssachen, S. 70—72. Konfiscationsanbringen, Gegenanbringen, Replik, und Duplik, und Bescheid, S. 72—74. Konvenienzstrafen, S. 76.

Körper (todte) S. 289.

Korrespondenz des Gerichts mit dem Bannrichter, S. 39.

Krankheiten, S. 182.

Kriegsrath, S. 180.

Kriegsvorspann, S. 180. & 181.

Kumulativ der Beamten, S. 75.
—— in Kirchensachen, S. 75.
Kundschaften, S. 181.

L.

Lagenbuch, S. 182.
Landfahnen, S. 183.
Landgüter, derselben Anschlag, S. 144—48.
Landlieutenants, S. 184.
Landschaft, S. 184.
Landschutzbeytrag, S. 187.
Landstrassen, S. 185.
Laudemien, S. 185. S. 91. Derselben Verrechnung in Kauffällen, S. 95.
Legalität der Zeugen, S. 185. & 186.
Legitimation eines Mandatarii, S. 186.
—— der unehelichen Kinder, S. 187.

Lehen, S. 187—189.

Leibgeding, S. 189—191—97—101.

Leibsmängel, S. 191.

Leichtfertigkeitsstrafen, S. 107. & 108.

Leimuthserfahrungen, S. 191. & 192.

Licitationsproklama, S. 135.

Liederliche Hauser, S. 192.

Litis consortium, S. 192.

M.

Mahlgeld, S. 204.

Malefiz, S. 139—197.

Bericht in Malefizsachen, S. 195. & 196.

Malefiz-Delicta, S. 206—208.

Mandatarius (desselben Legitimation.) S. 186.

Mandatum, S. 197.

Manualakten, S. 198.

Manualia, S. 198.

Marchstein, S. 199. & 200.

Märkte, S. 199.

Mautsachen, S. 200. & 201.

May- und Herbststeuer, S. 152.

Meßner (derselben Aufnahm.) S. 177.

Messerey, S. 205.

Militärsachen, S. 201—202.

Monitoria, S. 205.

Musterung, S. 204.

Mühlanlagsrechnung, S. 272. Mühlbeschau, S. 203. Mühlen, S. 202. Mülleranlage, S. 202.

Müssiggänger, und Vaganten, S. 203.

N.

Nachlaßsachen, S. 208—210.

Nachrechte, S. 211.

Nachsteuer, oder Freygelder, S. 111. & 112.

Nachtziel- und Jägergelder, S. 160.

Neugülten, S. 210.

Neustift, S. 101. & 210.

Nothwirth, S. 210.

O.

Obmannschaften, S. 149.

Obsignationen bey Erbschaften, S. 86. Bey Pfärrern, S. 87. Obsignation, S. 211.

Organisten, derselben Aufnahm, S. 177.

P.

Paß, S. 203.

Paßunterschreibung, S. 214.

Patente, S. 29. Ein Formular davon, S. 202. & 203.

Pensionisten, S. 214.

Perhorrescenz, S. 215.

Petitorium, S. 215.

Pfärrer, derselben Todfälle, S. 287.

—— Obsignationen, S. 87. Inventuren bey selben. S. 166. Derselben Installation, S. 176.

Pfarrhofs-Baufälle, S. 115.

Pferdmängel, S. 215.

Polliten, S. 264. Ein Formular davon. Ebendas.

Pönfall, S. 216.

Possessgebung der Pfärrer, S. 216—219.

Possessorium momentaneum, S. 219. Plenarium, vel ordinarium, ebendaselbst. Botenlöhner, S. 219 & 220.

Prä-

Prälaten, derselben Todfälle, S. 287.
Processus summarissimus, S. 258—261.
Prokuratoren, S. 262.
Professionssuspendirung, S. 263.
Prolongation der Terminen, S. 263.
Præscription, S. 220
Probrelation, S. 304.
Protokoll, welches über einen Abbrändler gehalten wird, S. 5. & 6. Bey der Aufnahm eines Baders, S. 37. & 38.
Prozeß, S. 221—261. Substantialia desselben, S. 221. Gewöhnliche Schriften in selben, 225. & 226.
Publication, S. 263.
—— Protokoll, S. 229.

Q.

Quartalssachen, S. 264. & 265.
Quartierssachen, S. 265.
Quittungen, S. 265.

R.

Rathswahlen, S. 266.

Raufhändrl, die Beschauen dabey, S. 62.

Recepissen, S. 266.

Rechnungen, S. 269 — 275. Gerichtsrechnungen, 269. Amtsnutzungs-Rechnungen, 270. & 271. Hofanlags-Rechnungen, 271. Mühlaulagsrechnungen, 272. Kastenrechnungen, 272 — 275. Kirchenrechnungen, 179.

Rekusationsschreiben, S. 267—269.

Rentamt, S. 275.

Res alienæ, S. 129. Separabiles extraordinariæ, ebendaselbst.

Reseration einer Erbschaft, S. 87.

Restitutio in integrum, S. 275.

S.

S.

Saalbuch, S. 276.

Salpetersieder, S. 276.

Schaafe, S. 276.

Scharfrichter, S. 276. & 277.

Scharwerkssachen, S. 277.

Schirmartikel, S. 238.

Schutzgeld, S. 278.

Schwangerschaft, S. 278.

Sequestration, S. 278. & 279.

Signatur, S. 222.

Spielzettel, S. 279.

Steckbriefe, S. 279. 280. 281.

Strassenerhebungs-Scharwerk, S. 280.

Streifen, S. 281.

Schriften (gewöhnliche im Prozeß) S. 225. & 226.

Schulmeister (derselben Aufnahme) S. 177.

T.

Tach und Fach, S. 282.

Tafernen, S. 282.

Tagwerker, S. 20. Heurathsattestat für einen solchen, S. 20. & 21. Attestat für einen solchen, wenn er aus dem Gerichte ziehen will, S. 22.

Tausch, S. 282. & 283.

Taxordnung, S. 283.

Temporalien, S. 283.

Termin (derselben Prolongation) S. 263. und 283.

Testamente, S. 284. Bey Geistlichen, S. 286. & 287. Bey Auswärtigen, S. 287.

Testaments-Executores, S. 287.
Titulus mensæ, S. 288.
Todte Körper, S. 289.
Todtfälle bey Prälaten, und Pfarrern, S. 287.
Toleranz, S. 288.
Trinken, S. 289.

V.

Vaganten, und Müssiggänger, S. 203.
Uebergabsbriefe, S. 299.
Ueberschläge in Bausachen, S. 99.
Verbrechen (fleischliche) S. 106.
Vergleich, S. 289. Ein Formular davon, S. 290. Desselben Ratifikation, ebendas.
Verhöre, S. 291. & 292.
Verruf, S. 290. Ein Formular davon, S. 291.
Vertragsbrief, S. 292.

Verzichtsbrief, S. 293.
Verzicht der weiblichen Freyheiten, S. 293.
Vicinalwege, S. 294.
Vidimus, S. 294.
Viehfall, S. 296. & 297.
Umsturz, S. 297.
Ungehorsam, S. 294.
Vogtey, S. 295.
Vollmacht, S. 197.
Vormerkungsbücher, S. 295.
Vormünder, S. 295. & 296.
Vorweis (der Exekution) S. 103.
Urbar- und Grundbücher, S. 139.

W.

Waffen, S. 298.
Weibspersonen (schwangere) S. 298.
Werbungen, S. 298.

Wildprätschützen, S. 298.

Wittwen, S. 298.

Z.

Zehendsacheu, S. 300.

Zeugen, S. 301. Zeugschaftserfahrung (gerichtliche) S. 54—58. Zeugen (derselben Legalität) S. 186. Zeugeneid, S. 169.

Ziegelöfen, S. 301.

Zochen, S. 301. & 302.

Zubaugüter, S. 302.

Ende.

In eben dieser Buchhandlung
sind auch zu haben:

Wendenschlegel, J. G., Beweis- und Gegenbeweis-Prozeß nach dem Cod. Bav. judiciarii, mit Formularen und Anmerkungen, 8. 1783. 12 kr.

Sterzinger, Zauber- und Geisterkatechismus, 8. 12 kr.

——— Bemühung den Aberglauben zu stürzen, 8. 36 kr.

Sterzingers, F. Don, die Geister- und Gespenstererscheinung, eine Phantasie, 1786. 24 kr.

Sailer (J. M.) vollständiges Lese- und Gebethbuch für katholische Christen, 6 Bändchen, mit 13 Kupfern, 8. 1785. 3 fl. 30 kr.

——— Zusätze zu diesem, für diejenigen, welche die erste Ausgabe besitzen, 8. 1785. 18 kr.

——— das nämliche Gebethbuch im Auszuge, 8. 1785. 45 kr.

——— über die Wasserfluth in unserm Deutschlande, zur Ehre der Fürsehung und der Wahrheit, 8. 36 kr.

Sai-

Sailer (J. M.) über den Selbstmord, für Menschen die nicht fühlen den Werth ein Mensch zu seyn, 8 1785. 30 kr.

——— die gesegnete Familie aus der alten Welt, in 6 Fastenpredigten, 8. 30 kr.

——— praktische Logik für den Widerleger an den Verfasser der sogenannten Reflexion wider die Demonstratio Catholica, 8. 36 kr.

——— Theologi Christiani Idea, 8. maj. 6 kr.

Däzel (G. A.) Anleitung zur Taxirung der Wälder, Bäume, des Brenn- Bau- und Nutzholzes; ein Handbuch für Förster, mit 2 Tabellen, 8. 1786. 30 kr.

Beck (C. Th.) Ernst- Gefühl und Laune, 8. 1786. 45 kr.

Stosch (S. J. E.) Auszug aus den kritischen Anmerkungen ähnlich bedeutender Wörter, 8. 1784. 36 kr.

Abhandlungen (drey) der Churfürstl. Akademie zu Burghausen, 4. 1785. 18 kr.

Stengel (St) philosophische Betrachtungen über die Alpen, in einer Rede, 4. 1786. 10 kr.

Vachieri (K. edl. von) Rede von der Wehrhaftmachung der Alten, vorzüglich der Herzogen

aus

aus Baiern zu Zeiten der Wittelsbacher, 4. 1785. 9 kr.

Bedenken über die Augsburgischen Bemerkungen, wegen der Gelderhöhung in Frankreich und Oesterreich, fol. 1786. 8 kr.

Scholliner, Stematographia Goebhardi hoc Nomine Primi Episcopi Ratisbonensis Comitibus, 4. 1785. 12 kr.

Seibt (K. H.) katholisches Lehr- und Gebethbuch für die Jugend, auf Schreibpapier, mit 1 Kupf. 8. 1785. 36 kr.

Mutschelle (S.) Kenntniß und Liebe des Schöpfers aus der Betrachtung der Geschöpfe, 8. 1785. 45 kr.

——— Bemerkungen über die sonntäglichen Evangelien, für Prediger, Katecheten und Lehrer, 2 Bände, 8. 1786.

——— Geburt und Jugendgeschichte Jesu, 8. 1784. 20 kr.

Gail (P. G.) Methode beym Anfangsunterricht in der lateinischen Sprache, im praktischen Beyspiele vorgelegt, 8. 1784. 36 kr.

Degen (J. M.) das bischöfliche Recht die Koadjutorn in geistlichen Dignitäten, Officien, Präbenten und Beneficien rc. aufzustellen und zu bestätigen, 8. 1785. 24 kr.

Inn-

Inndobler (J. C. E.) Antwort auf das bischöfliche Recht, 8. 1786. 18 kr.

Zech (N. F. Reichsgr. von) Anzeige der in den Churfürstl. baierischen Landen befindlichen Klöstern, Graf- und Herrschaften, Hofmärkten, Edelmannssitzen und Landsässengüter, wie auch deren Innhaberen, Städten und Märkten, 4. 1 fl.

19672
X V.83
VI.88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Praktisches Handbuch für Beamte, Advokaten, Prokuratoren ...

München 1786

J.pract. 106
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554173-5
VD18 14476576-001